
MITTEILUNGEN

Nr. 1 / 2002

DER KONFERENZ DER
KATHOLISCHEN SEELSORGE
BEI DEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Konferenz der
Katholischen Seelsorge bei
den JVAen in der BRD**

Homepage der Konferenz:
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Der Vorsitzende
Axel Wiesbrock
Wiesbadener Str. 19
16515 Berlin-Oranienburg
Tel. + Fax: 033 01 / 52 93 91
E-mail: Axel.Wiesbrock@t-online.de

Inhalt

Grußwort des Vorsitzenden	2
Meditation: „Heaven“ – Oder: vergibt Liebe Sünde?	2
Nationales	
Die Redaktion in eigener Sache / Bundeskonferenz im Internet	3
Vorstellung: Frau Malke, Mitarbeiterin des Vorsitzenden	3
Aus Vorstand und Beirat	3
Aus der KAGS (Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe)	4
AG Jugendvollzug: Tagung „Jugend heute“	5
J. Drews: Grußwort Anstaltsleiterkonferenz	7
Nachrufe (Pfarrer Richard Omsels, Erzpriester Nikolai Koschinsky).....	8
Jahrestagung 2002 in Kloster Reute/Bad Waldsee	
Bischof Otto Georgens: Diakonische Kirche – diakonische Pastoral	9
G. Klosinski: Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht (Vortrag)	11
Erklärung zur Gefangenenentlohnung	18
Aus den Regionalkonferenzen	
Baden-Württemberg	21
Bayern	21
Berlin	22
Hessen	23
Norddeutsche Konferenz	24
NRW	26
Rheinland-Pfalz und Saarland	28
Internationales	
Europäische Tagung der ICCPPC in Freising	28
Themen	
Sicherungsverwahrung (Gesetzestext, Stellungnahmen, Hintergründe)	29
Streitfall Feinvergitterung in NRW	46
Suizid – Versagen der Seelsorge	47
Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangenen 2002	49
Abschiebehaft in Europa	50
Termine und Sonstiges	
Termine	52
Hinweise auf Literatur im Internet	52
Impressum	52

GRUßWORT

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Schwestern und Brüder in der Gefängnisseelsorge!

Schöne Dinge sehen! Das vermag nur, wer im Innern offen und frei geworden ist, wer sich entspannen kann, wer zur Ruhe gekommen ist. Ferien heißt zur Ruhe kommen, mit offenen Augen Leben und Lebendigkeit wahrzunehmen, die Kraft der Natur zu genießen und in alledem Gott zu spüren.

Dieses Leben und diese Lebendigkeit mit zu nehmen und zu behaupten an Orten, wie etwa im Gefängnis, die im äußersten Fall Orte des „Über-Lebens“ sind, fällt schwer, zumindest dann, wenn Leid und Schmerz in Lebensgeschichten jeden Gedanken an Keimkraft und Wachstum erdrücken. Wie hilfreich und wunderbar ist es da, wenn es gelingt, diesen Alltag im Gefängnis im Lichte des Evangeliums zu begreifen. Wahrzunehmen und wahrnehmbar zu machen, dass die Liebe Gottes jeden umfängt und hoffen lässt auf ein Leben in Fülle.

Wie oft höre ich den kleinen Fisch inmitten des Ozeans, wie er sagt: „Entschuldigen Sie bitte, ich suche den Ozean. Können Sie mir sagen, wo ich ihn finde?“

Ich glaube, es ist eine wichtige Aufgabe im Gefängnis, mit den großen und den kleinen Fischen dieser Frage nachzugehen. Oder anders gewendet, „Theologie zu betreiben an Hecken und Zäunen“.

In den vergangenen Jahren haben wir uns auf unseren Konferenzen aus den unterschiedlichsten Blickwinkel heraus mit der Frage nach der Bedeutung von Strafe auseinandergesetzt. Dabei spielten kriminologische, psychologische und soziologische Ansätze ebenso eine Rolle, wie juristische Überlegungen zum Strafverständnis.

Ich glaube, dass all diese Auseinandersetzungen hilfreich gewesen sind und dass wir zunehmend verstanden haben, welche Anliegen den Vollzug prägen und ausmachen, ich glaube, dass durch diese Auseinandersetzungen vieles neu verstanden werden konnte.

In diesem Jahr werden wir uns diesem Begriff in ausschließlich theologischem Horizont nähern. Mit Freude darf ich Sie einladen zu unserer Jahrestagung nach Schmochtiz, die unter dem Thema steht „... der werfe den ersten Stein“.

Ich freue mich auf diese Tagung, weil es hier um die Erinnerung und Vergewisserung theologischer Betrachtung gehen wird und um die Fragestellung, was wir als Gefängnisseelsorger/Seelsorgerinnen – durch das, was wir sind! – in theologisches Nachdenken einbringen können. Ich bin sehr gespannt darauf, wie weit es uns gelingen wird, diese Qualität wahrzunehmen im Spannungsfeld von Schuld und Versöhnung – wie weit es uns gelingen wird, dort Theologie zu betreiben.

Uns allen wünsche ich eine gute Zeit im Sommer, einen erholsamen Urlaub, und ich freue mich schon jetzt auf ein Wiedersehen in Schmochtiz.

Axel Wiesbrock,
Vorsitzender der Konferenz

MEDITATION

„Heaven“ Oder: Vergibt Liebe Schuld?

Sie ist eine verlorene Seele. Ihren Mann hat die junge Frau durch den Drogentod verloren. Als Lehrerin sieht sie auf dem Schulhof, wie schon Kinder an die Nadel geraten. Dabei kennt sie den wohlhabenden Geschäftsmann, der die Drähte des Drogenhandels in Händen hält.

Sie ist eine verlorene Seele. Belastendes Material, das sie sammelt, und Anzeigen werden von einem Polizeioffizier unterschlagen. Sie trauert. Sie ist verzweifelt. Sie mogelt eine Bombe ins Büro des Dealers im feinen Zwirn, macht den Zeitzunder scharf und lockt die Sekretärin des smarten Geschäftemachers aus dem Raum: Unschuldigen soll nichts geschehen. Die Bombe tickt, die Frau verlässt das mondäne Bürohaus – und stellt sich der Polizei.

Sie ist eine verlorene Seele. In der Polizeizentrale erfährt sie das kaum Fassbare: ihre Bombe hat nicht den Geschäftsmann, sondern vier Unschuldige getötet, darunter zwei Kinder.

„Heaven“: in einem atmosphärisch dichten Film erzählt Regisseur Tom Tykwer die Geschichte der Lehrerin Philippa. Als Filippo, ein junger Polizist, die

Frau aus dem Polizeipräsidium befreit, will sie den Rauschgiftgangster immer noch töten und sich dann stellen. Der Polizist hilft Philippa, den Dealer zu erschließen.

Fast willenlos macht sie sich anschließend mit dem verliebten Filippo auf die Flucht. In einem Dorf in der Toskana gehen die beiden in eine Kirche. Die Kamera fängt den Beichtstuhl ein, während die beiden Flüchtenden sich auf eine Bank setzen. Mit gesenktem Haupt – und dennoch ganz aufmerksam, wie ein Priester zuhörend – sitzt Filippo neben der jungen Frau. „Ich bin schuldig“ bekennt Philippa. „Ich habe mich mit meiner Schwester gezankt, mit meinen Eltern.“ Nach einer langen Pause fährt sie fort: „Ich habe vier unschuldige Menschen getötet. Ich habe einen Wehrlosen umgebracht.“ Erneut hält sie inne – und Filippo die Stille aus. „Aber das Schlimmste ist,“ sagt sie dann, „ich habe den Glauben verloren.“

Nichts sagt darauf Filippo. Schweigend ist er ganz bei ihr. Dann öffnet er den Mund: „Ich liebe dich.“ An der Stelle, an der ein Priester die Vergebungszusage Gottes, die Absolution, spricht, sagt Filippo zu Philippa: „Ich liebe dich.“

In die Stille aushaltender Anwesenheit, lange vor der erst dann folgenden, der ersten Berührung der beiden, auf die verzweifelten Worte: „Das Schlimmste

ist, ich habe meinen Glauben verloren.“, der rettende Satz: „Ich liebe dich.“

Kitsch? Oder begegnet den Zuschauenden, den Hörenden im Kino in diesem Moment etwas vom Geheimnis der Vergebung? Ich weiß es nicht, ohne etwas in diese Richtung. Die Szene atmet etwas von neuem Leben, von wieder-Belebung, von Erlösung.

„Heaven“, dieses eindringliche Drama über Schuld und die Kraft der Liebe, ermutigt mich als Seelsorger im Gefängnis: wir müssen nichts wissen, schon gar keine Lösungen, um Schuldigen beizustehen. Es geht um Begegnung und um Aushalten, manchmal einfach still sein zu können; es geht darum, mich einzulassen und zu hören. Dann hat die Stille die Chance, Worte zu finden, die wieder beleben.

Was verändert Menschen, was löst aus den „Fesseln der Schuld“, die uns oft ebenso lähmend wie real begegnen? Tykwers „Heaven“ gibt keine Antwort abstrakter Richtigkeit, sondern einen Hinweis: Versöhnung mit sich selbst, Ermöglichung eines neuen Beginns geschieht, wo Liebe erfahrbar wird.

Eine Frage bleibt, geht mit, mutet sich den Suchbewegungen des Lebens zu: vergibt Liebe Schuld? (WS)

NATIONALES

Die Redaktion in eigener Sache

Auf der Vorstands- und Beiratssitzung im November 2001 wurde mir neben der Kassenführung die Redaktion unserer Mitteilungen übertragen. Leider ist es mir zu Beginn nicht gelungen, mich kontinuierlich um dieses wichtige Informationsmedium unserer Konferenz zu kümmern. Deshalb erscheinen die Mitteilungen dieses Jahr nur einmal. Ich bitte um Entschuldigung!

Ab nächstes Jahr sollen die Mitteilungen wie gewohnt zu Jahresbeginn (ca. Ende Januar) und im Spätsommer (mit der Einladung zur Mitgliederversammlung) verschickt werden. Auch weiterhin werden jedem Mitglied zwei Exemplare zugeschickt – eines zur Weitergabe an (evangelische) KollegInnen oder an Interessierte.

Ich bitte alle, die versehentlich keine Mitteilungen erhalten haben, sich bei mir zu melden. Ich habe versucht, alle Mitglieder in einer Versanddatei zu erfassen, daneben ehemalige Mitglieder, die Interesse an einer Zusendung geäußert haben; andere Nicht-Mitglieder erhalten aus Kostengründen keine Mitteilungen.

An Informationen und interessanten Artikeln bin ich sehr interessiert, auch für's Internet. Die Zusen-

dung als Word-Datei, möglichst als mail, erleichtert mir die Arbeit ungemein. (WS)

Die Konferenz im Internet

Seit letztem Jahr hat unsere Konferenz eigene Seiten im Internet. Die Adresse ist

www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Die Redaktion der Seiten liegt bei mir. Wir hoffen, dort in Zukunft aktuell über Termine und Entwicklungen zu informieren. Außerdem sollen Texte (z.B. Erklärungen der Konferenz, auch die Mitteilungen) dort zum Lesen und Runterladen bereitgestellt werden. (WS).

Vorstellung: Frau Barbara Malke, Mitarbeiterin des Vorsitzenden

Mein Name ist Barbara Malke. Ich wurde am 7.1.1953 in Berlin geboren, wuchs in Berlin-Weißensee auf und wohne nun seit 23 Jahren in Berlin-Prenzlauer Berg. Mein Mann, mit dem ich gut 20 Jahre verheiratet war, starb 1997. Wir haben leider keine Kinder. Ich bin gelernte Krankenschwester und machte später noch die Ausbildung zur geprüften Sekretärin.

Seit 10 Jahren arbeite ich in verschiedensten Bereichen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin. Seit gut 1 ½ Jahren arbeite ich im Seelsorgeamt, in der Ab-

teilung Kategoriale Seelsorge, zu der 12 Referate gehören, wie z. B. Notfallseelsorge, Ausländerseelsorge, Polizeiseelsorge, Krankenhausseelsorge – und eben auch die Gefängnisseelsorge. Dadurch bin ich mit diesem Gebiet schon ein wenig vertraut und habe gerne diese neue Aufgaben mit übernommen.

Ich bin in zwei Tiergartener Kirchengemeinden aktiv, da ich die Gemeindepfarrer (zwei Dominikanerpatres) über meine jetzige Arbeit kennen und schätzen gelernt habe. Ich habe viele kulturelle Interessen, lese gerne, liebe Musik und gehe gern in niveauvolle Filme. Sehr wichtig sind mir auch Freundschaften.

Zu erreichen bin ich im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin (im Seelsorgeamt, Kategoriale Seelsorge):
Köpenicker Allee 39-57, 10318 Berlin
Tel.: (030) 50178-230; Fax: (030) 322 17 75

Aus Vorstand und Beirat

In Stichworten: Vorstand und Beirat trafen sich 6.-

9.11.01 (gemeinsam mit den Evangelischen) und 2.-4.6.02. Der Kontakt zu unserem Bischof Otto Georgens und zum Sekretariat der Bischofskonferenz ist intensiviert und gut; hier werden u.a. einvernehmliche Wege zu einer neuen Satzung gesucht, die unsere Arbeitsfähigkeit, den Wert der Konferenz für die Mitglieder und die dafür notwendige Eigenständigkeit berücksichtigt. Weitere Punkte:

- Ziele für Vorstandsarbeit und Konferenz
- Vorbereitung einer Geschäftsordnung der Konferenz.
- Vorbereitungen für einen Stand (mit Zelle) und Veranstaltungen auf dem Ökumenischen Kirchentag Berlin 2003.
- Thema Sicherungsverwahrung
- Tagungsvorbereitungen
- Regionalkonferenzen (s. Berichte in diesem Heft)
- KAGS und Internationales

Die Finanzen der Konferenz sind „in Ordnung“, zwingen aber zu einem Wirtschaften in engem Rahmen; außergewöhnliche Ausgaben sind nicht möglich.

Aus der Arbeit der KAGS

Kurzbericht von Werner Kaser, Troisdorf, der für unsere Konferenz im Vorstand der Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe KAGS ist (Stand: 18.6.02)

1. Geschäftsführung:

Da im vergangenen Jahr die Geschäftsführung der KAGS vom SKM an den Deutschen Caritasverband (DCV) übergegangen ist, muss nun eine Aufgabenfestlegung und -abgrenzung geklärt werden, denn Herr Cornelius Wischmann, der neue Geschäftsführer, ist gleichzeitig Referent für Straffälligenhilfe im DCV und Geschäftsführer der KAGS.

Diese Abklärung soll während der nächsten Vorstandssitzung am 10.06. vorgenommen werden.

2. Papiere:

Das Papier „Sicherungsverwahrung“ wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2002 einstimmig bei vier Enthaltungen angenommen. Der noch fehlende theologische Teil wurde in der Zwischenzeit von einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der beiden Konferenzen für Gefängnisseelsorge erarbeitet. Er muss allerdings noch in das schon bestehende Papier eingearbeitet werden.

Das Grundlagenpapier „Wem gehört der öffentliche Raum?“, das von Herrn Dr. Reindl erarbeitet wurde, ist auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2002 einstimmig bei einer Enthaltung angenommen worden. KAGS und KAGW (Katholische Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) werden dieses Papier im Mai 2003 in den Zentralrat des DCV einbringen, um es zu einem Standpunktpapier des DCV zu machen.

3. BAGS:

Die Broschüre „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“, die Informationen zu Sozialleistungen und wichtige Anschriften enthält, wurde von der BAGS erarbeitet und kann - zum Preis von 1 € pro Exemplar - bei der BAGS-Geschäftsstelle, Oppelner Str. 130, 353119 Bonn, bestellt werden. Der „Wegweiser“ enthält u.a. Infos zu den Themen: Sozialversicherung, Altersvorsorge, Rente, Sozialhilfe (auch während des Hafturlaubs), Entschuldung, Arbeitslosengeld und -hilfe und Hilfen bei geringem Einkommen.

4. (Mögliche) Felder der Zusammenarbeit zwischen KAGS und Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge:

Die gemeinsame Vorstandssitzung der EKS (Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe) und der KAGS hat am 06.02. beschlossen, sich mit den beiden Bundeskonferenzen für Gefängnisseelsorge auf dem Ökumenischen Kirchentag in Berlin gemeinsam zu präsentieren. Die gemeinsame Vorbereitungsarbeit für dieses Projekt hat in der Zwischenzeit begonnen. Herr Markus Cingon, Mitglied des KAGS-Vorstandes, nimmt an den Treffen der Arbeitsgruppe teil.

Die KAGS plant eine Tagung zur U-Haft. Dazu heißt es im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 15.04.2002: *Dem Vorsitzenden ist eine Forschungsarbeit aus dem psychologischen Bereich, die sich mit U-Haft beschäftigt, mit dem Tenor: „U-Haft ist ein rechtsfreier Raum“ bekannt worden. Gleichzeitig hat der Leiter des Referats Öffentlichkeitsarbeit des DCV; Herr Dr. Broch, die KAGS angefragt, gemeinsam das Thema U-Haft aufzugreifen. Der Vorstand der KAGS möchte eine zweitägige Tagung in Berlin mit dem Thema: „Ausgestaltung der U-Haft“ (auch mit Blick auf die Angehörigen) veranstalten, diese soll wenn*

möglich noch in diesem (Spät-)Jahr, sonst im Frühjahr 2003 stattfinden. Als weiterer Mitveranstalter soll die Bundeskonferenz der Gefängnisseelsorger gewonnen werden. Die Struktur der Veranstaltung könnte folgendermaßen aussehen: Am ersten Tag wissenschaftliche Referate, die die U-Haft aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten, darunter wäre auch die erwähnte Forschungsarbeit. Am zweiten Tag dann eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Politik, Kirche, Justiz und Betroffenen unter der Moderation eines Journalisten. Ziel der Veranstaltung ist es, die überregionale allgemeine Presse für das Thema zu sensibilisieren.

In der Zwischenzeit ist deutlich geworden, dass diese Tagung erst im Frühjahr 2003 stattfinden kann. Der Beirat wird beschließen, ob die Konferenz als Mitveranstalter auftritt und ggf. bei der Vorbereitung mitarbeitet.

5. Inhaltliche Anfragen von der Konferenz an die KAGS:

Die in der Beiratssitzung im November 2001 geäußerten Anfragen wurden von mir weitergegeben. Im Protokoll der Vorstandssitzung vom 05.02.2002 heißt es zur Beantwortung der Anfragen: *Aus der Bundeskonferenz kommt die Anfrage, ob die KAGS beobachtet habe, dass es in Deutschland in den letzten Jahren zu einer restriktiveren Praxis im Strafvollzug gekommen sei.*

Nach einer kurzen Diskussion, unter anderem über die Frage, wie der Begriff „restriktiv“ zu operationalisieren sei, wird deutlich, dass die Anfrage noch weiterer Klärung bedarf. Die KAGS wird aber alle ihr bekannt gewordenen Veränderungen der Bundeskonferenz mitteilen.

Weitere Themen der Konferenz sind die Frage eines U-Haft-Gesetzes und eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Es wird angefragt, ob dazu ein gemeinsamer Vorstoß gemacht werden soll. Die KAGS vertritt hier die Auffassung des Katholischen Büros, dass derzeit von der jetzigen Regierung nichts mehr zu erwarten sei. Eigene Initiativen sind erst nach der Bundeswahl sinnvoll.

Die Bundeskonferenz fragt außerdem an, ob das Papier zur lebenslangen Freiheitsstrafe noch aktuell sei. Hierzu ist grundsätzlich zu sagen, dass die dort geäußerte Position weiterhin Ihre Gültigkeit hat. Es wäre aber noch zu prüfen, ob die Einführung der „Schwere der Schuld“ damals schon Rechtspraxis war. Wenn nicht, müsste das Papier, sollte es neu aufgelegt werden, an dieser Stelle überarbeitet werden.

6. Weitere inhaltliche Arbeit der KAGS:

Abgesehen von aktuellen Fragen, die durch die politische oder gesellschaftliche Diskussion bestimmt werden, wird sich die KAGS mit den Inhalten auseinandersetzen, die Vorstand und wissenschaftlicher Beirat abgesprachen haben.

AG Jugendvollzug: Tagung „Jugend heute“

*Tagung der Arbeitsgemeinschaft Jugendvollzug in
Leipzig 12. bis 15. Mai 2002:
„Jugend heute“*

Die Teilnehmer trafen im Laufe des Sonntagabends in der Tagungsstätte des Dominikanerklosters in Leipzig ein. Zu Beginn und immer wieder im Verlauf des Treffens fielen die tolle Gastfreundschaft, die angenehme Atmosphäre und die unkomplizierte Handhabung von Formalitäten im Tagungshaus auf. Dieses Haus können wir jeder Gruppe uneingeschränkt empfehlen.

Berichte aus den Anstalten

An diesem Abend und im weiteren Verlauf der Tagung gab es Berichte aus den Anstalten in *Adelsheim, Büren, Ebrach, Halle, Heinsberg, Hövelhof, Hof, Rockenberg, Siegburg und Wuppertal.*

Als Probleme wurden besprochen die immer weitergehende Tendenz, mehr Sicherheit schaffen zu wollen, die sich in der Anbringung von Fliegengittern, Auffangzäunen und Sicherheitskameras zeigt; die Tendenz in einigen Anstalten, mit der Begründung des Überstundenabbaus immer mehr die Zellentüren zuzu-

lassen, so dass von Wohngruppenvollzug immer weniger die Rede sein kann; menschenunwürdige Zustände in älteren Anstalten (Ratten und Mäuse); das Problem Sexualstraftäter; der Druck auf Gefangene, willkürliche Entscheidungen ohne rechtsmittelfähige Ausfertigungen widerspruchlos hinzunehmen mit der Drohung, die vorzeitige Entlassung sei andernfalls gefährdet; miserable Freizeitangebote; Überbelegung; Arbeitslosigkeit in der U-Haft; hoher Krankenstand bei den Bediensteten; restriktive Justizpolitik, die die notwendigen Schritte zur Resozialisierung unterbindet.

Positiv wurde berichtet über Gruppenarbeit unterschiedlicher Art in Adelsheim, ein Projekt Marionettenspiel mit Gefangenen in Ebrach, aus Heinsberg über einen Erfahrungsaustausch mit einer Jugendstrafanstalt in Rotterdam, ein Projekt Knastkrippe in Wuppertal, die im Gang befindliche Gründung eines katholischen Gefängnisvereins in Siegburg, die eindrucksvolle Aktion der Seelsorgerinnen und Seelsorger aus Köln und Wuppertal gegen die Feinvergitterung der Zellenfenster und die Freude in Halle über den bevorstehenden Umzug in die neue Anstalt.

Kreative Kleingruppen

Am 13. Mai begann die Arbeit mit einem Kleingruppenspiel, das heranwachsende Gefangene und ehrenamtliche Mitarbeiter der JVA Heinsberg entworfen hatten. Die Gruppenmitglieder hatten aus vorgegebenen Bausteinen, die teils provokative Thesen über den Zustand der Jugend heute waren, ein Haus zu bauen und eine Mülldeponie anzulegen. Die teils sehr pauschalisierenden Thesen fanden in den einzelnen Kleingruppen unterschiedliche Resonanz mit dem Ergebnis, dass alle drei Gruppen ausgehend von der Aufgabenstellung sich gut in die Themenstellung *Jugend heute* einarbeiten konnten. Die entstandenen Bauwerke verleiteten zum Schmunzeln.

11. Kinder- und Jugendbericht

Der Referent und Gesprächspartner des Nachmittags war Herr Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff vom Lehrstuhl Sozialpädagogik an der Universität Leipzig. Er hat als junger Sozialpädagoge in den bayerischen Anstalten Laufen-Lebenau, Ebrach und Niederschönenfeld und später in der JVA Heinsberg Feldforschung betrieben.

Anhand des elften Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung befasste er sich mit der Thematik *Veränderte Lebenslagen und Lebenssituationen junger Menschen*. Er gab einen ideengeschichtlichen Überblick über die Themen der vorangegangenen zehn Jugendberichte. Die Frage wurde gestellt, welche Pädagogik wir heute brauchen, um die Qualität der Jugendhilfe, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) angezielt ist, zu erreichen. Die gesetzlichen Vorgaben und die Praxis fallen eklatant auseinander. Ausgehend vom Hinweis, dass in Deutschland nur 4.4% des BSP für Bildung ausgegeben wird (Finnland 7.4%) kam es zu einem Austausch über aktuelle Probleme, zum Beispiel: Die Überforderung der Schule und der Lehrerschaft angesichts immer mehr zerfallender Familien; Schule heute verwaltet Leistung, statt junge Menschen zu motivieren und zu fördern; Schule soll heute viele Aufgaben übernehmen, die früher außerschulisch gelöst wurden; die Tendenz, ein Kind oder einen Jugendlichen als Fall zu sehen, der immer weiter in andere Zuständigkeiten geschoben wird, aber nie gelöst wird, unter anderem wegen unterqualifizierten und ständig wechselnden Personals (ABM); Arbeiten an den Symptomen statt an den Ursachen; das Problem der Wiedereinrichtung geschlossener Heime; aktuelle Gefährdungen: Aggression, Autoaggression, Prostitution. Der Referent verwies auf die zehn Empfehlungen des Kinder- und Jugendberichtes, die von der Politik umzusetzen seien. (*Teilhabe und Zugang; Anerkennung des Anderen; Neuer Generationenvertrag; Ausbildungs- und Beschäftigungsgarantie; Ganztagsangebote der Bildung und Betreuung für alle Kinder; Die Ausgaben folgen den Aufgaben; KJHG: Umsetzungsdefizite abbauen und Weiterentwicklung vorantreiben; Fachlich regulierter Wettbewerb; Leistungen bürgerfreundlich gestalten;*

Fachlichkeit und Fachkräfteangebot) Es blieb unklar, ob der fachlich hervorragende Bericht genügend Dynamik auslösen könne, um finanziell die notwendigen Prioritätsänderungen in der Politik herbeizuführen. Die Gefahr besteht, dass der neue Kinder- und Jugendbericht ein stumpfes Schwert bleibt und die gegenwärtige deprimierende Jugendpolitik, die in einem Jugendhilfenotstand zu landen droht, unverändert fortgesetzt wird.

Am Abend hatten wir nach einem eindrucksvollen Rundgang durch die Innenstadt von Leipzig Gelegenheit, Leipziger Gastronomie zu testen. Sie hat mit der Note *sehr gut* bestanden.

Anfragen an das „Projekt Chance“

Am 14. Mai sprachen wir zunächst über den Verein *Projekt Chance e.V.*, der in Baden-Württemberg erstmalig in Deutschland die vom Jugendgerichtsgesetz gegebene Möglichkeit in Angriff nimmt, Jugendstrafhaft außerhalb eines Gefängnisses abzubüßen. Es handelt sich dabei nicht um einen offenen Vollzug im üblichen Sinne, sondern um den Versuch, geeignete Gefangene aus der JVA Adelsheim in einem Heim eines freien Trägers (Christliches Jugenddorfwerk) so zu betreuen, dass sie am Ende ihrer Haftzeit das Vollzugsziel einer fast sicheren positiven Sozialprognose erreichen können. Es wurde deutlich, dass dieses innovative und interessante Projekt viel Geld für wenige Gefangene ausgibt, während viele andere aber schlicht aufgegeben werden.

Jugend – Gewalt - Prävention

Unsere Gäste an diesem Vormittag waren Herr Kühnert vom *Fachreferat für jugendpolitische Sonderaufgaben und Extremismus* des Dezernats Jugend der Stadt Leipzig und Herr Sobotta, Medienexperte beim Landesfilmdienst Sachsen.

Es kam seit 1998 zu Gewalt zwischen rechten und linken Jugendlichen im Jugendtreff *Kirschberghaus* in Leipzig-Grünau. Als diese Gewalt eskalierte, wurde eine Neuorientierung der Konzeption erarbeitet und ein neuer Träger gefunden. Wer weiterhin offenkundig und aktiv der braunen Szene angehört, wird vom Jugendtreff ausgeschlossen, da die Braunen eine unverträgliche Gegenwelt und Gegenkultur zu Jugendarbeit und Jugendhilfe schaffen. Jugendarbeit schließt die Arbeit mit Jugendlichen aus, die den Nationalsozialismus verharmlosen und rechtfertigen, eine bewusste Abwertung von Völkern, Gruppen und Menschen propagieren und zur Durchsetzung ihrer Ziele und Inhalte Gewalt anwenden. Gleichzeitig wurde das Fachreferat ins Leben gerufen, das Präventionsveranstaltungen anregt, organisiert und begleitet. Dabei geht es unter anderem um Weiterbildung von Pädagogen und Sozialarbeitern zu Fragen der Jugend, des Rechtsextremismus und der Gewalt mit Hilfe der Friedrich-Ebert-Stiftung, um Sensibilisierung der Schulen mit Hilfe von Unterrichtsprojekten und Projektschultagen zu Themen der Gewalt, um Gespräche mit Jugendli-

chen über Kriminalität und ihre Konsequenzen und um die Veranstaltung *Courage gegen Rechts* mit Günther Wallraff, die sich großer Nachfrage erfreute.

Gewalt und Medien

Konkrete Präventionsarbeit stellte Herr Sobotta vor. Es werden audiovisuelle Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt mit dem Ziel der Integration der Medienpädagogik in den Schulunterricht. Die Frage, was gegen Mediengewalt getan werden kann, wurde kontrovers diskutiert. Sobotta verneinte eine direkte kausale Wirkung von Gewaltszenen in den Medien auf Jugendliche, sprach aber von einer Habitualisierung, da Jugendliche sich aus den Medien nehmen, was sie brauchen.

Das Erleben in der fiktionalen Welt lässt die Spannung steigen bis hin zur Nichtunterscheidung von Virtualität und Realität (Flow-Effekt), was sowohl ein suchtartiges Konsumieren von virtuell erlebter Gewalt auslösen kann als auch zu Ausbrüchen von Gewalt führen kann. Daneben steht die Auffassung, fiktional erlebte Gewalt könne auch Affekte im Rahmen einer Katharsis abbauen helfen. Zu sehen ist immer der Einzelfall und seine Umstände. Die Erziehungsberechtigten tragen in jedem Fall eine hohes Maß an Verantwortung für die Medienerziehung. Solange im Medienbereich nur das Geld zählt, wird nicht aus ethischen Motiven über das Angebot am Medienmarkt entschieden. Den illustrativen Abschluss dieser Ein-

heit bildeten zwei Lehrfilme, die im Rahmen von Gewaltpräventionsmaßnahmen eingesetzt werden.

Am Nachmittag wurden die Gesprächsrunden mit den Herren Dr. von Wolfersdorff, Kühnert und Sobotta ausgewertet. Danach war Gelegenheit, die Nikolaikirche und die Thomaskirche zu besuchen. Am Abend besuchten wir in der Pfeffermühle das Kabarett *FRÖHLICH und MESCHUGGE* mit Bernd-Lutz Lange und Kuf Kaufmann, das die Bandbreite und Intelligenz des jüdischen Witzes auf die Bühne brachte. Unsere im Dominikanerkloster Leipzig ansässige Kollegin aus der JVA Halle, Schwester Magdalena Schulligin hatte dies vorbildlich für uns organisiert.

Am 15. Mai wurde nach einer Feedbackrunde beschlossen, ab 2004 die Jugendtagung nicht mehr am Sonntagabend zu beginnen, sondern von Montag bis Donnerstag zu tagen.

Die nächsten Tagungen: 2003 und 2004

Die Tagung der AG Jugendvollzug in 2003 findet vom 04. bis zum 07. Mai im Haus Sankt Rupert in Traunstein statt. Als Thematik werden wir vorbereiten: *Nähe und Distanz (zu Gefangenen und Bediensteten)*. Die Tagung im Jahr 2004 findet vom 03. bis zum 06. Mai im Haus Hügel in Bremen statt.

Marian W. Janke

Anstaltsleitertagung

Grußwort von Johannes Drews

Die 28. Arbeits- und Fortbildungstagung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. fand vom 03. bis 07. Juni 2002 in Weimar statt. Schwerpunktthemen waren: Öffentlichkeit und Kriminalpolitik; Auswirkungen auf Gesetzgebung und Vollzug; Strafe nach der Strafe; Nachträgliche Sicherheitsverwahrung.

Für die Katholische Gefängnisseelsorge hielt Pfarrer Johannes Drews das folgende Grußwort.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Winchenbach,
sehr geehrter Herr Minister,

danken möchte ich für die Einladung zu ihrer Bundeskonferenz an die Konferenz der katholischen Seelsorge in den JVAen. Von unserem Vorsitzenden Herrn Axel Wiesbrock, dem Vorstand und dem Beirat, die zeitgleich in Bonn tagen, möchte ich Sie grüßen.

Für Ihre Konferenz haben Sie sich „heiße“ Themen ausgewählt. Ich bin gespannt.

Aus meiner Sicht hat die Presse einen sehr großen Einfluss auf die Vollzugspolitik. Ich erlebe, dass die Justizministerien politisch motiviert ist, eine engmaschige Kontrolle der Anstaltsleiter ausüben. Eine Fülle von Berichterstattungen sind gefordert. Dieser

Druck setzt sich in den Anstalten vom Leiter auf die anderen Dienste gleichsam im Selbstlauf fort. Als Entscheidungskriterium steht ganz oben: *es darf auf keinen Fall etwas passieren*. Wie können Sie mit diesem Druck umgehen? Wie können wir unter diesen Bedingungen Menschen in ihrer Entwicklung positiv fördern, den Anforderungen und Aufgaben des StVollzG gerecht werden?

Welchen gravierenden Einfluss die Presse hat, musste ich vor einigen Wochen sehr schmerzhaft erleben: Für einen Gefangenen hatte ich ein Gnadengesuch beim Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht. Von der Staatskanzlei ist mir signalisiert worden, dass das Gnadengesuch abschließend bearbeitet worden sei und dem Ministerpräsidenten mit einer Empfehlung zur positiven Entscheidung zur Unterschrift vorgelegt werde. Am nächsten Tag erschien ein Pressebericht über die beabsichtigte Begnadigung. Die Straftat des Gefangenen wurde verdreht und die Persönlichkeit in verleumderischer Weise verfälscht. Deutlich wurde: es ging nicht um den Gefangenen, sondern man wollte den Ministerpräsidenten kurz vor den anstehenden Landtagswahlen unter Druck setzen. Am nächsten Tag wurde diese Meldung von allen Zeitungen der Region und vom Rundfunk verbreitet. Einen Tag später gab der Ministerpräsident im Landtag die Erklärung ab, dass er das

Gnadengesuch ablehnen werde. Die Macht der Medien... und ein Bauernopfer...

Besonders interessiert uns auch das Thema der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Die beiden christlichen Verbände der Straffälligenhilfe EKS und KAGS haben dieser Form wie auch prinzipiell der SV aus praxisorientierter und juristischer Sicht widersprochen.

Die ev. und kath. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland schließt sich dieser Stellungnahme an und arbeitet an einer theologischen Begründung. Aus dem Entwurf möchte ich Ihnen einige Gedanken vorstellen:

1. Verfehlungen und Leid gehören zum Leben des Menschen

In unserer Gesellschaft wird die Realität der Begrenztheit mit allen möglichen Mitteln verdrängt. Lebenssituationen, die Leid zufügen, werden ausgeblendet oder überspielt. Gefühle der Ohnmacht und der Hilflosigkeit werden nicht zugelassen.

2. Sicherungsverwahrung nimmt das Leid der Opfer nicht ernst

Das Opfer ernst nehmen heißt: die personale und soziale Würde wiederherzustellen, ihre Vereinsamung aufzuheben, vertrauensvolle Beziehungen wieder aufzubauen und ihr Selbstwertgefühl zu stärken. Hier liegt ein möglicher Schlüssel für eine Befriedung. Täterbestrafung allein dient nicht der Heilung des zugefügten Leides der Opfer. Der reduzierte Blick auf die Bestrafung trübt den Blick auf die Opfer und verhindert nach den wirklichen Ursachen von Straftaten zu fragen.

3. Sicherungsverwahrung ist mit dem christlichen Menschenbild nicht in Einklang zu bringen

Strafen, die Straftätern de jure und de facto keine Perspektiven lassen und vom Ansatz her einer selbstbestimmten Persönlichkeitsentfaltung den Weg versperren, stehen im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien und vertragen sich nicht mit den Grundsätzen einer christlichen Ethik.

Sicherungsverwahrung widerspricht dem Resozialisierungsanspruch des StVollzG. Eine christlich bestimmte theologische Anthropologie geht von einem

Menschenbild aus, das das Personsein und die „Unantastbarkeit der Würde“ jedes Menschen ins Zentrum stellt. Deren Schutz und Achtung des Personseins und der Würde gilt auch jenen, die durch schwere Straftaten die Würde und das Leben anderer Menschen missachtet und zerstört haben.

4. Der Weg der Versöhnung und der Vergebung entspricht dem Willen Gottes

Der Name Gottes ist tief eingegraben in die Hoffnungs- und Leidensgeschichte der Menschheit.

Seine Botschaft durchkreuzt die totale Anpassung des Menschen an eine Bedürfniswelt, in der es notwendig zu sein scheint, um jeden Preis irrationale Sicherheitsphantasien aufrecht zu erhalten. Christlicher Glaube, der das Leben in allen seinen Erfahrungen ernst nimmt, in Würde und Unantastbarkeit, aber auch in Sünde und Leid, verbietet irrationale Sicherheitsphantasien und fordert einen besonnenen klaren Blick. Deshalb richtet sich unser Interesse auf das Leben Jesu, seine Menschenfreundlichkeit, seine Anteilnahme an den Schicksalen der Menschen, die Not leiden, die in Schuld verstrickt sind und die gesellschaftlich ausgegrenzt sind.

Allein der Weg der Vergebung und Versöhnung entspricht dem Willen Gottes und einem wahrhaft menschlichen miteinander Umgehen, nicht die Isolation. Umkehr und Neuanfang, neu geschenktes Vertrauen, müssen jedem Menschen ermöglicht werden und entsprechen allein einer humanen Gesellschaft. „Im Licht und in der Kraft Jesu können wir in der Welt von heute wahrhaft menschlich leben, handeln, leiden und sterben: weil durch und durch gehalten von Gott, bis zum letzten engagiert für die Menschen.“ (Hans Küng)

Die Vorstellung von „restorative justice“, die in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern versucht wird zu verwirklichen, sollten auch in Deutschland entfaltet werden. Damit dient man den Opfern und Tätern auch schwerer Straftaten und dem Ziel einer versöhnten Gesellschaft.

Ihnen allen wünsche ich einen intensiven Gedankenaustausch, Ermutigung für ihre oft schwere Aufgabe und gelungene Begegnungen. ■

✚ **Nachrufe** ✚

✚ Richard Omsels, Pfarrer der JVA Aachen

Oberpfarrer Richard Omsels ist am 23. Juni 2002 in Aachen verstorben. Er erreichte das biblische Alter von 92 Jahren. Von Februar 1946 bis 1972 war er Seelsorger der JVA Aachen. Richard Omsels war ein engagierter und bestimmender Pfarrer mit einer starken Persönlichkeit. Er gehörte noch zu den Pfarrern „vom alten Schlag“, die den Gefangenen lehrten, wo

es lang geht im Reiche Gottes. Menschliche Schuld und Gottes Vergebung waren die zentralen Themen seiner Verkündigung. Über Aachen hinaus hat er sich stets für die mitbrüderlichen Belange in unserer Konferenz stark gemacht. Unvergessen ist der „Omsels-Kalender“, in dem er viele Jahre auch noch nach seiner Pensionierung die Geburtstage, Weihetage, Erinnerungstage zum JVA-Seelsorger und Jubiläumstage vermerkte. In en letzten Jahres seines Lebens lebte er pflegebedürftig in Aachen. Dort konnte ich ihn einige Male besuchen.

Möge nun für ihn gelten der Spruch aus dem Johannes-Evangelium, der ihn sein priesterliches Leben begleitet hat: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, dass ihr euch aufmacht und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt.“ (Joh 15,16)

Christian Ahlback, Aachen

✚ Erzpriester Nikolai Koschinsky, Düsseldorf

Der russisch-orthodoxe Pfarrer, Erzpriester Nikolai Koschinsky, ist am 29.8.2001 verstorben. Herr Pfarrer Koschinsky hat sich immer wieder in sehr liebevoller

und verständnisbereiter Weise um die russisch-orthodoxen Inhaftierten in der JVA Düsseldorf gekümmert. Für diesen Einsatz bleiben wir ihm dankbar in Gott verbunden.

Die Seelsorge an den russisch-orthodoxen Inhaftierten in Düsseldorf wird ab sofort von Herrn Pfarrer Erzpriester Andreas Mammitzsch wahrgenommen. Herr Pfarrer Mammitzsch hatte auch schon in der Vergangenheit Herrn Pfarrer Koschinsky unterstützt. (*Reiner Spiegel, Düsseldorf*)

JAHRESTAGUNG IN BAD WALDSEE 2001

Diakonische Kirche – diakonische Pastoral

*Predigt von Bischof Otto Georgens
im Gottesdienst bei der Bundeskonferenz,
Bad Waldsee 9. Oktober 2001*

I.

„Das Schicksal der Kirchen wird in der kommenden Zeit nicht von dem abhängen, was ihre Prälaten und führenden Instanzen an Klugheit, Gescheitheit, `politischen Fähigkeiten´ usw. aufbringen. Auch nicht von den `Positionen´, die sich Menschen aus ihrer Mitte erringen konnten. Das alles ist überholt...“. Diese prophetischen Sätze schrieb Pater Alfred Delp zwischen seiner Verhaftung und Hinrichtung am 2. Februar 1945 – „im Angesicht des Todes“.

Pater Alfred Delp meint, dass es von zwei Sachverhalten abhängen wird, ob die Kirche noch einmal den Weg zu den Menschen finden wird. Er kommt zuerst auf die Einheit der Christen zu sprechen. Der zweite Sachverhalt ist „die Rückkehr der Kirche in die Diakonie, in den Dienst der Menschheit“. Wörtlich: „Und zwar in einen Dienst, den die Not der Menschheit bestimmt, nicht unser Geschmack... Der Menschensohn ist nicht gekommen, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen (Mk 10,45). Man muss nur die verschiedenen Realitäten kirchlicher Existenz einmal unter dieses Gesetz rufen und an dieser Aussage messen und man weiß eigentlich genug. Es wird kein Mensch an die Botschaft vom Heil und vom Heiland glauben, so lange wir uns nicht blutig geschunden haben im Dienst der physisch, psychisch, sozial, wirtschaftlich, sittlich oder sonst wie kranken Menschen... Rückkehr in die `Diakonie´ habe ich gesagt. Damit meine ich das Sich-Gesellen zum Menschen in allen seinen Situationen mit der Absicht, sie ihm Meistern zu helfen, ohne anschließend irgendwo eine Spalte oder Sparte auszufüllen. Damit meine ich das Nach-

gehen und Nachwandern auch in die äußersten Verlorenheiten und Verstiegenheiten des Menschen, um bei ihm zu sein genau und gerade dann, wenn ihn Verlorenheit und Verstiegenheit umgeben. `Geht hinaus´ hat der Meister gesagt, und nicht: `Setzt euch hin und wartet, ob einer kommt.´“ (A. Delp, Gesammelte Schriften, 1-4, 318-320).

Rückkehr der Kirche in die Diakonie - warum soll die Kirche diakonisch sein? Liegt das in der Luft, in der Erwartung der Leute? Das mag eine Rolle spielen. Der entscheidende Grund liegt tiefer. Diakonische Kirche zeigt an, welchen Gott wir als Kirche in dieser Welt vertreten, wie Gott bei uns vorkommt.

II.

Was meinen wir, wenn wir Gott sagen? Diese Frage ist von uns Christen zu beantworten. Sie ist nicht erledigt, sondern immer neu aufgegeben.

Wir können sie nur von Jesus Christus her beantworten. Er ist für uns die Offenbarung Gottes. Bei seiner ersten Predigt in Nazaret macht Jesus klar, worum es ihm geht: „Der Geist des Herrn ruht auf mir, denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe, damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht, damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze...“ (Lk 4,18). Jesus hat eine Schwäche für die Schwachen, die Armen, die Gefangenen, die Blinden, die Zerschlagenen, zu ihnen ist er vor allen anderen gesandt. Dahin treibt ihn der Geist. Jesus ist nicht der stahlgehärtete Siegertyp, der unberührt an den Leidensgeschichten der Menschen vorbeigeht oder über sie hinweg. Er geht die dunklen Wege durch menschliche Niederungen, und Niederlagen mit. Er spart die Tiefen des Leides und des Todes nicht aus.

Das ist und bleibt für uns befremdlich: Gerettet und erlöst werden wir nicht durch die Macht der Mächtigen, sondern durch die Teilnahme Gottes an unserer Ohnmacht, an unserem Leid. Damit wird Ohnmacht nicht verherrlicht, Leiden hat nicht aus sich erlösende Kraft. Liebe, die mit dem Geliebten eins wird, ist die Erlösung. Gott duldet keine Apartheid zwischen sich und seinen gequälten Geschöpfen.

In unserer Gesellschaft läuft vieles völlig anders. Da geht's um die, die auf Power setzen, die strahlenden Siegertypen. Die Erfolgreichen bestimmen das Bild unserer Gesellschaft. Und ein großes Heer bleibt auf der Strecke: Arbeitslose, Wohnsitzlose, psychisch Obdachlose, Drogenabhängige, das Heer der Modernitätsverlierer. Es wächst in unserer Erfolgsgesellschaft. Schwachpunkte dürfen nicht sein. Sie werden nicht gezeigt und nicht wahrgenommen.

Und die Schwächen der Kirche, können wir sie offen eingestehen? In vielen Fragen sind wir heute ratlos und ohnmächtig. Wie sollen wir den Glauben weitergeben an die Kinder, die Jugendlichen? Nur wenn wir unsere Schwächen nicht verharmlosen und verdrängen, werden wir fähig, uns den Schwachen zuzuwenden. Wir denken nur allzu oft: Gott ist stark, mächtig, einflussreich - darum muss es auch die Kirche sein. Wenn wir stark sind, ist Gott stark. Wenn wir einflussreich sind, ist Gott einflussreich. Wenn wir mächtig sind, ist Gott mächtig. Wir wollen ja nur das Beste für Gott...

Ist das die Logik des Evangeliums? Ist der Gott, an den wir glauben, doch letztlich der Gott der Erfolgreichen, der strahlende Sieger, nicht der mit den Wunden und der Dornenkrone? Wir müssen bei Jesus in die Schule gehen: „Der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele“ (Mk 10,45). Die Kirche ist in die Diakonie gerufen, wohin sonst!

III.

Die Lebensverhältnisse der Menschen sind heute sehr differenziert. Viele Lebensgeschichten sind von Brüchen und tiefen Verwundungen gekennzeichnet. Die Seelsorge steht zunehmend vor ungewohnten Herausforderungen. Gescheiterte brauchen Hilfe und Mut zum Neuanfang, vielleicht auch nur zum Aushalten einer unlösbaren Problematik. Wie kann ein unheilbar Süchtiger weiter als Christ leben? Eine Geschiedene-Wiederverheiratete? Ist unsere Pastoral zu sehr nur auf jene bezogen, die den kirchlichen Erwartungen entsprechen? Ist für die Gescheiterten bei uns Platz? Ich vermute: Weil wir selbst mit dem Scheitern in der Kirche nicht fertig werden, darum tun wir uns so schwer mit den Gescheiterten.

Sicher gibt es eine Glaubensverweigerung, eine Selbstverfangenheit hinter Mauern, die der Mensch in der Sünde selbst produziert. Aber dennoch: Wartet er nicht im Grunde auf ein Wort, das seine innere Zerrissenheit heilt, das ihm die Lebensangst von der Seele nimmt und Mut macht, sich selbst und die Zukunft anzunehmen? Viele Christen werden zunehmend enttäuscht von einer Kirche, die mehr instruiert als inspiriert, die auf alles eine Antwort parat hat, aber den Leuten nicht die Hand reicht. Das hat Jesus anders gemacht. Was die Leute heute brauchen, sind nicht zuerst Auskünfte über Dieses und Jenes im Lehrgefüge unseres Glaubens (so wichtig das auch ist), sondern eine Verankerung in Gott, der allein Halt und Gebor-

genheit geben kann. Nicht „überreden“ kann das Grundmodell kirchlicher Pastoral sein, sondern „begleiten“, und zwar im Dialog mit der konkreten Lebenssituation des einzelnen. Diakonische Pastoral!

Es kommt darauf an, nahe bei den Menschen zu sein, auch bei denen, die in ihrem Leben an kirchlichen Normen scheitern oder von sich aus nicht den vollen Anschluss an das kirchliche Leben schaffen. Nicht „ausgrenzen“ darf unsere Devise sein, sondern „einladen“. Nicht das harte Wort „Du gehörst nicht zu uns“, sondern das Wort Jesu „Du bist nicht fern vom Reich Gottes“.

IV.

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen heute, besonders der Armen und Bedrängten, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände“ - heißen die ersten Sätze der Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils. Ich bin überzeugt, die Krise unserer Gemeinden und der Kirche heute hat einen entscheidenden Grund darin, dass wir Freude und Hoffnung, Trauer und Angst zu wenig mit den Armen und Bedrängten teilen. Nur dort, wo einer des anderen Last trägt, bleiben wir Christus auf der Spur.

Es geht darum, die Wahrheit in Liebe zu tun. Die Nachfolge Jesu als Tun der Wahrheit ist nicht etwa nur eine moralische Nutzenanwendung. Man kann das Bekenntnis zu Jesus Christus nicht separat in Gedanken „erledigen“ und dann nachträglich fragen, was es mit der Liebe und dem Dienst auf sich hat.

Die Wahrheit Jesu, die es in Liebe zu tun gilt, ist kurzgefasst diese: „Der Menschensohn ist nicht gekommen sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele“ (Mk 10,45). „Man muss nur die verschiedenen Realitäten kirchlicher Existenz einmal unter dieses Gesetz rufen und an dieser Aussage messen, und man weiß eigentlich genug...“ (A. Delp).

Diakonie der Christen und der Kirche ist die allein mögliche Antwort auf den, der sich selbst hingegeben hat. Sie ist nicht in unser Belieben gestellt. Dabei geht es nicht um das Erreichen bestimmter Erfolge, sondern um „Nachfolge“. Die Armen sind uns nicht deshalb aufgegeben, damit wir sie in die Kirche bringen, sondern weil sie arm sind. Wir haben uns ihnen zuzuwenden ohne Hintergedanken, ohne sie für unsere Ziele einzuspannen, ohne sie zu instrumentalisieren. An der „Rückkehr in die Diakonie“ (A. Delp) führt kein Weg vorbei: „Der Weg der Kirche ist der Mensch.“ (Johannes Paul II.).

Noch einmal anders gesagt: Eine Kirche, die nicht dient, dient zu nichts (J. Gaillot). Aber eine Kirche, die dient, macht ihrem Herrn nicht nur alle Ehre; sie ist ein Segen für die Menschen. Amen.

Wege aus der Gewalt. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht

Von Prof. Dr. Gunter Klosinski (Tübingen)

Vortrag, gehalten am 9. Oktober 2001 in Bad Waldsee

Einleitung:

„Das Gewaltpotential der Jugendlichen ist sehr niedrig, Aktionen, die Gewalt implizieren oder zumindest in Kauf nehmen, werden strikt abgelehnt“.

Dies ist ein Zitat aus der Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der 12. Schell Jugendstudie von *Fischer und Münchmeier* (1997). Eine weitere Feststellung aus dieser Erhebung besagt: „Die Krisen im Erwerbsarbeitssektor, Arbeitslosigkeit, Globalisierung, Rationalisierung und Abbau oder Verlagerung von Beschäftigung sind inzwischen nicht mehr ‚bloß‘ eine Randbedingung des Aufwachsens. Sie sind nicht mehr ‚bloß‘ Belastungen des Erwachsenen-Lebens, von denen Jugendliche in einem Schulraum entlastet ihr Jugendleben führen können. Sie haben inzwischen viel mehr das Zentrum der Jugendphase erreicht, in dem sie ihren Sinn in Frage stellen“.

Wie wird das Thema Gewalt und Kriminalität von den Jugendlichen selbst wahrgenommen? In der repräsentativen Befragung von Jugendlichen in der gleichnamigen Schellstudie rangiert das Problem Gewalt und Kriminalität als Problembereich an 7. Stelle.

Die 10 wichtigsten Probleme sind in einer Rangreihe die folgenden:

1. Arbeitslosigkeit (45,3 %)
2. Drogenprobleme (36,4 %)
3. Probleme mit Personen im Nahbereich (32,1 %)
4. Lehrstellenmangel (27,5 %)
5. Schul- und Ausbildungsprobleme (27,1 %)
6. Zukunftsangst - Perspektivlosigkeit (20,9 %)
7. Gewalt, Banden, Kriminalität (19,8 %)
8. Geldprobleme (18,9 %)
9. Gesundheitsprobleme (18,9 %) und
10. Mangelnde Freizeitgelegenheiten (16,6 %).

Es verwundert nicht, dass bei einer differenzierten Betrachtungsweise, wenn man in Altersgruppen unterteilt und die 12- bis 14-Jährigen heraus greift, Schul- und Ausbildungsprobleme mit 43,9 % an erster Stelle genannt werden und Probleme mit Personen im Nahbereich (41 %) an zweiter Stelle.

Ich habe Ihnen diese Ergebnisse der Shell-Studie berichtet, um darauf hinzuweisen, dass neben gruppendynamischen und familiendynamischen Aspekten der Gewalt von Jugendlichen auch gesellschaftliche Faktoren (das heißt Aspekte der strukturellen Gewalt) mit hinein spielen, wenn man sich dem Phänomen der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen annähern möchte.

Die neuesten Ergebnisse von *Fergusson und Horwood* (1999) aus ihrer New-Zealand-Studie belegen, dass ein hohes Risiko, sich devianten Gleichaltrigen zuzuwenden, bei jenen Kindern vorliegt, die aus dys-

funktionalen Familien mit sozialer Benachteiligung stammen und frühe Beziehungsstörungen aufweisen.

Ich möchte meinen Vortrag wie folgt gliedern:

1. Nach einigen kurzen Anmerkungen zum Begriff Gewalt möchte ich

2. auf die Gewaltbereitschaft des Jugendlichen unter entwicklungspsychologischen Aspekten eingehen,

3. die intrafamiliale Gewalt von Jugendlichen, die Rolle der Eltern in der Familie beleuchten,

4. jugendliche Gewaltbereitschaft auf dem Hintergrund der Gleichaltrigen-Gruppe fokussieren und dabei

4 a) Gesetze der Gruppendynamik und

4 b) die Rolle der Angst bei der Entstehung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt diskutieren.

5. Im zweiten Teil des Vortrags möchte ich Gedanken zum Abbau und zur Prävention von Gewalt Jugendlicher vortragen.

1. Überlegungen zum Gewaltbegriff:

Der Gewaltbegriff ist negativ besetzt, er bezeichnet für Viele einen Superlativ von Un-Moralität, lässt Mord und Totschlag, Folterung, Verstümmelung, assoziieren. Diese negative Konnotation hat dazu geführt, dass in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch der Begriff der elterlichen Gewalt gestrichen und durch elterliche Sorge ersetzt wurde. Wir unterscheiden körperliche, psychische, emotionale und sexuelle Gewalt. Wir alle wissen, dass es auch Terrorisierung durch geistige Gewaltakte der Sprache gibt im Sinne von „verbaler Gewalt“, wie zum Beispiel Beleidigung, Beschimpfung, Verleumdung, Diskreditierung, Herabminderung, Demütigung etc. *Mergen* (1990) hat Gewalt wie folgt zu definieren versucht: „Gewalt ist ein Instrument, das im sozialen Bereich eingesetzt wird, um ein Ziel, zum Beispiel Machterlangung oder Machterhaltung, zu erreichen oder „Recht und Ordnung“ durchzusetzen. Dann benötigt sie die Legitimation. Zu unterscheiden ist zwischen kollektiver und individueller Gewalt. Kollektive Gewalt ist ansteckend. Wo sie sich ausbreitet, droht sie außer Kontrolle zu geraten, weil es an legitimierten Kontrolleuren fehlt, oder weil die Gewaltanwendung nicht nur gerechtfertigt wird, sondern glorifiziert und als Pflicht hingestellt wird“. Ich habe diese Gewalt-Definition gewählt, weil hier zwischen individueller und kollektiver Gewalt unterschieden wird, was für unseren Rahmen wichtig erscheint, da Gewalt in den Gruppen nahezu gleichzusetzen ist mit kollektiver Gewalt, fühlt sich doch der Einzelne in einer Gruppe aufgehoben, beheimatet, in das Gruppen-Kollektiv eingebunden.

So wie der Begriff der Gewalt vage ist, schillernd, so ist auch die Definition von Aggressivität nicht unproblematisch, geht doch Aggressivität als Gestimmtheit zu Aggressionen ohne klare Grenze über in eine allgemeine Aktivität, in einen Grundtrieb der Lebensentfaltung, zu der auch ein energisches Herangehen an

Menschen und Dinge, ein Anpacken von Aufgaben gehört, welches man auch als positive oder konstruktive Aggressionen bezeichnet hat. *Elhardt (1974)* nannte diese erste Form auch als aktive spontane (gutartige) Aggression ohne subjektive Feindseligkeit, unterschied sie von einer zweiten reaktiv-defensiven Aggression mit Feindseligkeitsanteilen zur Angstabwehr von einer dritten, aktiv-destruktiven Aggression mit intendierter Feindseligkeit und Zerstörungstendenz. Unter den Aspekten der Entstehungsbedingungen und Zielsetzungen, mit denen aggressives Verhalten verbunden sein kann, hat sich auch die Unterscheidung in impulsiver Aggressivität und instrumenteller Aggressivität bewährt. Während impulsive Aggressivität auf eine subjektiv wahrgenommene Bedrohung oder Provokation reagiert, wird instrumentelle Aggressivität initiiert, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, das heißt, Letztgenannte wird also zielorientiert, überwiegend verdeckt und kontrolliert ausgeführt. Impulsive Aggressivität ist hingegen unkontrolliert und zielt darauf ab, den Kontrahenten zu verletzen, ohne dass dies zu einem Vorteil im engeren Sinne führt. „Sie wird in der Regel von Ärger, aber auch von Furcht begleitet und erfolgt offen, das heißt ohne Rücksicht auf Verluste“. Bei impulsiver Aggressivität findet sich ein hohes Erregungsniveau bei den betreffenden Personen (erhöhte Pulsfrequenz, erhöhte Hautleitfähigkeit). Die instrumentelle Aggressivität geht hingegen mit niedrigem „Arousal“ (Erregbarkeit) und ohne vegetative Begleitreaktionen einher. (Impulsive Aggressivität lässt sich eher psychopharmakologisch beeinflussen, instrumentelle Aggressivität hingegen eher verhaltenstherapeutisch). Bei dem impulsiven Aggressionstyp lässt sich ein impulsiver Denk- und Entscheidungsstil nachweisen, wie er mit hyperkinetischen Störungen häufig verbunden ist. Solche Kinder und Jugendliche glauben häufiger, dass ihnen Andere absichtlich schaden möchten. Daher ist Impulsivität unter anderem im Biologischen verankert, ein Bedingt-Sein durch prä-, peri- und postnatale Schädigungen.

Weitere Begrifflichkeiten sollen hier genannt werden: Aggressionskontrolle, Aggressionserlaubnis und Aggressionsrechtfertigung: Diese Begriffe sind wichtig, wenn eine Analyse der Gewalt in Gruppen vorgenommen werden soll.

2. Gewaltbereitschaft unserer Jugend unter entwicklungspsychologischen Aspekten:

Bevor ich Ihnen entwicklungspsychologische Aspekte von Gewaltbereitschaft erläutern werde, möchte ich die Entstehungsbedingungen von Aggressivität und deviantem Verhalten skizzieren. Lediglich angedeutet sollen einige Erklärungsansätze aufgeführt werden, die die Aggressionsforschung und die Pädagogik maßgebend beeinflusst haben: Die Psychoanalyse (*Freud, 1921; Mitscherlich, 1969; Fromm, 1979*) postulierte einen Aggressionstrieb, auch Destruktions- oder Todestrieb genannt. Zu einer ähnlichen Auffassung neigen Vertreter der Verhaltenswissenschaften

und Völkerkundler (z.B. *Eibl-Eibesfeldt, 1970*), in dem sie postulieren, Aggression sei ein biologischer Grundtrieb, der in Lebewesen angelegt ist, der sie entladen müsste, und, wenn er nicht entladen werde, sich eine Abfuhr oder Kanalisierung auf anderem Wege verschaffe. Die ältere behavioristische Psychologie deutet die Aggression als Reaktion auf Frustration (*Dollard ad al, 1939*). Die Lern-Theoretiker (z.B. *Bandura, 1979*) sehen Aggression als Resultat des sozialen Lernens an: So, wie andere kognitiv-affektive Strategien im sozialen Kontext gelernt werden müssen, so müssten auch soziale Verhaltensweisen, konstruktiver Umgang mit den Gefühlen, Ärger, Frustration und Aggression gelernt werden.

Eine weitere Forschungsrichtung in jüngster Zeit ist die der Motivationspsychologie, die insbesondere die Rolle der subjektiv wahrgenommenen Bedeutung einer Situation für Aggressionsverhalten zum Forschungsgegenstand gemacht hat. Heute müssen alle Aggressionstheorien Brücken schlagen zu den unterschiedlichen Einflussfaktoren von Gewalt, das heißt, sie müssen den biologischen Grundlagen, den sozialen Bedingungen, den Normen, den internalisierten Wertschätzungen, den kognitiven Deutungssystemen, den gespeicherten Handlungsmustern, den Erwartungen und den Glaubenssystemen im Einzelfall Rechnung tragen. Welches sind nun die Einflussfaktoren und Bedingungen im Einzelnen, die zur aggressiven Gestimmtheit, zur reaktiven aggressiven Haltung oder Devianz führen: Vereinfachend lässt sich feststellen, dass die Reaktion auf störende äußere Reizsituationen oder auf ein körpereigenes unangenehmes Gefühl von 3 Bedingungen abhängt:

1. Von einer individuellen Gewohnheit (sei sie nur erlernt oder eher vererbt) für aggressive Verhaltensbereitschaft,
2. vom Fehlen oder Vorhandensein von Hemmpotentialen für aggressives Verhalten (Abhängigkeit vom Reifezustand des Gehirns und von der psychosozialen Reife der Person) sowie
3. von der Fähigkeit, mögliche Konsequenzen der beabsichtigten Verhaltensweise richtig abzuschätzen.

Zur Bedeutung biologischer Einflussfaktoren:

1. Bekannt ist, dass eine Aktivierung von bestimmten neuronalen Strukturen im zentralen Nervensystem (insbesondere handelt es sich um das limbische System, die Amygdala, Hypothalamus, Frontal- und Seitenlappen) zu Ärger, Wut und feindseliger Stimmung führen. Die Existenz dieses Systems ist auch beim Menschen durch elektrische Reizung mit implantierten Mikroelektroden sowie aufgrund von Läsionen und Tumoren nachgewiesen. Ferner ist bekannt, dass Hirnstrukturen auch aggressionshemmende Funktion haben (Septum, Kleinhirn). Ihr Ausfall führt umgekehrt zu extremer, unkontrollierter Aggressivität und Feindseligkeit. Für das Inkrafttreten dieser aggressionsfördernden oder -hemmenden Funktionsverbände des Gehirns sind Schwellenwerte wichtig, die offen-

bar bereits pränatal auf einen bestimmten Bereich „eingestellt werden“. Hormonelle Einflüsse: Ein Zusammenhang zwischen einer Androgen-Konzentration im Blut unter Aggressivität ist in zahlreichen systemischen Studien nachgewiesen. Neben den Effekten von Androgenen ist eine offenbar aggressionshemmende Funktion der Östrogene zu berücksichtigen. Auf das Absinken von Östrogenen und die damit verbundene relative Androgen-Zunahme vor der Menstruation wird zum Beispiel die erhöhte gelegentliche Reizbarkeit und Feindseligkeit von Frauen in dieser Zeit zurückgeführt. Es gibt noch eine Reihe anderer biochemischer Substanzen, von denen ein Einfluss auf die Aggression (vermutlich über Sensibilisierung und Aktivierung der relevanten neuronalen Systeme) angenommen wird. Hierzu gehören Neurotransmitter, Adrenalin sowie der Blutzucker. Genetik: Bei aggressiv-delinquenten Männern konnte gehäuft ein überzähliges y -Chromosom festgestellt werden. Zwar zeigten Untersuchungen an auslesefreien Populationen, dass zum Beispiel die Konstellation XYY nicht generell zu einer erhöhten Aggressivität führt, jedoch weist ein Teil der Straftäter mit XYY-Syndrom besondere aggressive Auffälligkeiten auf.

Psychoreaktive Substanzen: Eine Aktivierung der aggressionsenthemmenden neuronalen Strukturen im Gehirn wird durch Alkohol hervorgerufen (Einfluss auf das Kleinhirn). Aber auch von Amphetaminen, Halluzinogenen und Kokain ist bekannt, dass sie Aggressionen auslösen können. Häufig kommt es zu einem Zusammenwirken von hirnanorganischer und psychosozialer Komponente. Es ist kein Entweder - Oder, sondern ein Sowohl - Als - Auch.

Psychische Faktoren in Wechselwirkung zu psychosozialen und sozio-kulturellen Einflussfaktoren: Eine Fülle voll allgemein menschlichen Emotionen und Empfindungen, die Ausdruck von Hilflosigkeit und Verunsicherung, Ohnmacht bzw. Neid oder Eifersucht sind, können als psychische Faktoren aufgeführt werden: Eine erhöhte Kränkbarkeit, zum Beispiel im Sinne einer narzisstischen Verwundbarkeit, eine schlechte Frustrationstoleranz oder eine Abhängigkeit führen häufig zu Wutreaktionen. Nicht selten ist dabei die aggressive Seite Ausdruck einer Angst, die abgewehrt wird. Im innerseelischen Haushalt sind Angst und Aggression zwei Seiten einer Medaille. Angst dient oft als Aggressionsabwehr und Aggression als Angstabwehr. Gefühle des Verlassen-Seins, Wut über mangelhafte Zuwendung, Aufmerksamkeit oder ein Ausgesetzt-Sein der unterschiedlichsten Angstformen auf den verschiedenen Lebensstufen (Körperkontakt-Verlustängste, Trennungsängste, Überforderungsängste, Versagensängste, Reifungsängste sowie Bindungsängste) können entweder zur Auto-Aggression oder zur Fremd-Aggression führen.

Ich möchte nunmehr auf entwicklungspsychologische Aspekte aus der Sicht des Kinder- und Jugendpsychiaters eingehen:

Während das Kind im ödipalen Konflikt von 4, 5 oder 6 Jahren den Tod des Vaters oder der Mutter träumen kann, hat das gleiche Kind als Jugendlicher mit 13 oder 14 Jahren die Möglichkeit, Vater oder Mutter zu töten oder Selbstmord zu begehen. Damit bekommen Aggression und Omnipotenz in der Reifezeit eine ganz neue Bedeutung. Das Ehepaar *Lauffer (1984)* hat dies wie folgt herausgearbeitet: „Der Körper, der bis zur Pubertät als passiver Träger von Bedürfnissen und Wünschen erfahren wurde, wird in der Pubertät und Adoleszenz in der sexuellen und aggressiven Phantasie sowie im sexuellen und aggressiven Verhalten zur aktiven Kraft“. In der Pubertät und Adoleszenz müssen Möglichkeit und Wirklichkeit, Wunsch und Realität schärfer auseinander gehalten werden. Für das Kind sind die Wunschvorstellungen nicht so gefährlich, weil der Schritt zu ihrer Realisierung relativ unerreichbar erscheint. Je mehr das Kind jedoch zum Jugendlichen wird, desto realisierbarer werden aber Wünsche und um so gefährlicher wird die Realität. Diese Tendenz kann die Einbindung in die Erwachsenen-Welt erschweren, da in der Gesellschaft ein chaotischer Ort voller Gefahren assoziiert wird, vor denen dann nur die Familie schützen kann, das heißt, ein Jugendlicher kann angesichts seiner nicht umgesetzten Omnipotenz-Phantasien regredieren und sich ganz symbiotisch an die Familie binden. Dabei erscheint wichtig, dass nicht-realisierte, archaisch verbliebene Omnipotenz-Phantasien im Individuum ein beträchtliches Aggressions-Potenzial aufbauen können. Archaische Allmachtsphantasien bei Jugendlichen sind politisch „gut verwertbar“, die religiöse oder politische radikalisierende Gruppierungen und ihr Zulauf durch Jugendliche uns vor Augen führen.

3. Die Bedeutung intrafamiliärer Gewalt, die Rolle der Eltern und der Familie:

Die Frage, in welchem Ausmaß Jugendliche sich auch aggressionsbereiten, delinquenten Gleichaltrigen-Gruppen zuwenden, hängt neben Zufälligkeiten und vielfältigen Randbedingungen entscheidend davon ab, inwieweit eine Selbstsicherheit, ein Selbstbewusstsein und eine altersentsprechende Identitätsentwicklung für den Jugendlichen in seiner Herkunftsfamilie stattfinden können. Die Familie und insbesondere die Eltern als fördernde und fordernde Umwelt müssen das Zusammenspiel von Beziehungsgleichgewichten herstellen, als das sind: Gleichheit - Verschiedenheit; Befriedigung - Versagung; Stimulierung und Anregung versus Stabilität, Nähe versus Distanz. Laut *Stierlin (1969)* wird in dieser Dialektik der Beziehungsgleichgewichte das Instrument der Aggressionsbewältigung geschmiedet. Verschiebt sich zum Beispiel dieses Gleichgewicht im Sinne von zu großer Gleichheit, Nähe und Stimulierung, wird das Kind in den entscheidenden Anfangsstadien seiner psychischen Strukturierung zugleich überfordert und verwöhnt, es fehlt ein ausgleichendes Maß an Verschiedenheit (zur Mutter), Versagung,

Stabilität und Distanz. Besteht ein solches Ungleichgewicht der Beziehung, kann zum Beispiel das Ich zu früh und polarisierend sich abgrenzen. Jugendliche in ihrer Ablösungsphase werden dann mit ihren sexuellen, libidinösen und aggressiven Potenzial Schwierigkeiten bekommen. Identitätsstörungen des Jugendlichen mit kriminellen Verwahrlosungstendenzen, die entweder aggressive, sexuelle oder süchtige Verwahrlosung bedeuten können, sind dann die Gefahr. Ein außergewöhnlich permissives Verhalten der Eltern aus feinselliger oder hilfloser „Gleichgültigkeit“ gegenüber den kindlichen Bedürfnissen nach wirklicher Anteilnahme und Anerkennung führen häufig dann in der Pubertät zu einem Oszillieren von überstrengem rigidem Erziehungsverhalten, das wieder in ein permissives Verwöhnendes kippt.

Insbesondere Frühentwickler laufen Gefahr, sich in solchen Cliques und Gleichaltrigen-Gruppen „zu finden“, die massiv gegen die Autoritäten rebellieren, sich am Beginn der Pubertät zusammenschließen, um statussymbolisches Erwachsenen-Sein einzufordern (Rauchen, Alkohol, Ausgeh-Erlaubnis, Verfügung über Geld etc.) und begeben sich damit auf einen „Risiko-Pfad“ beim Übergang von der Kindheit in die Adoleszenz mit großer Bereitschaft, eventuell auch gewaltsam die eingeforderten Erwachsenen-Statussymbole zu erlangen. Mit der Unterstützung der Peer-Gruppe wird eine nach außen gerichtete Gewaltbereitschaft verstärkt.

Spätentwickler (Nesthocker) begeben sich ebenfalls auf einen Risiko-Pfad, obwohl für sie ihre Bindung und Fixierung an die Familie Sicherheit geben soll, letzten Endes aber in ein nicht mehr zu altersadäquaten Abhängigkeit und „Bindungsfalle“ hineinführt mit gelegentlichen reaktiven heftig geführten Ausbruchversuchen. Immer wird es darauf ankommen, wie gut sich Jugendliche an ihren Eltern „reiben“ können, wie ehrlich neue Freiheiten ausgehandelt werden zwischen dem Jugendlichen und seinen Elternteilen und wie gut es möglich ist, sich immer wieder zu versöhnen. Aggression und Allmachtsphantasien werden zum Beispiel beim sogenannten Prometheus-Komplex sichtbar. *Ell (1983)* versteht hierunter ein neurotisches Brandstifter-Verhalten bei Kindern und Jugendlichen, die einem übermächtigen Vater oder Stiefvater ausgeliefert sind: Im Akt des Brand-Legens verkehrt sich eine Ohnmachts- in eine Allmachts-Situation. Intrafamilial erlebte Gewalt durch den Vater wird in Form von extrafamilialer Gewalt ausgelebt. Es kommt dann zu einer „Verschiebung“ nicht direkt, sondern indirekt wird der Vater getroffen. Brandstifter, die ihre Taten alleine begehen, gehören häufig zu den „Nesthockern“. Wird Brandstiftung bei Jugendlichen als Gruppendelikt begangen, handelt es sich meist um „Nestflüchter“ und Frühentwickler, die sich auf einen Autoritätskonflikt mit den Eltern und den Erwachsenen einlassen und Brände als Racheakte inszenieren.

„Revierkämpfe“ unter den Geschwistern, insbesondere unter Gleichgeschlechtlichen, gehören zur „Normalität“ eines Evolutionsprozesses jeder Kern- und Großfamilie. Geschwisterpositionen und Geschlecht spielen mit eine Rolle, wie uns der Alltag lehrt: Insbesondere sind es die Erstgeborenen, die sich mit Macht den Weg sozusagen freikämpfen müssen, weil die Eltern noch ängstlich sind in Bezug auf Zugeständnis von mehr und mehr Freiheitsgraden. Eltern-Kind-Koalitionen innerhalb der Familie wechseln und spielen eine wichtige Rolle, bilden die Begleitmusik der immer wieder auftretenden intrafamilialen aggressiven Tendenzen und Auseinandersetzungen. Stellvertreter-Kriege und Rivalitätskämpfe sind zu bestehen. Wichtig ist, dass die Eltern in der Ablösungsphase der Jugendlichen zueinander stehen, die Generations-Grenzen einhalten und über ihre Loyalität zueinander es den Jugendlichen erst möglich machen, sich der Peer-Gruppe und der Außenwelt definitiv zuzuwenden.

Intrafamiliale Gewaltausbrüche gegenüber einem Elternteil stellen dann ein besonders hohes Risiko dar, wenn zunächst alleinerziehende Väter oder Mütter wieder einen Partner finden und der Jugendliche oder die Jugendliche einen Stiefvater oder eine Stiefmutter akzeptieren soll. Wegen neuerlich aufbrechenden Identitätsgefühlen mit dem gleichgeschlechtlichen, nicht vorhandenen Elternteil kommt es häufig zu Loyalitätskonflikten mit heftigen, oft aggressiven Ablösungstendenzen gegenüber dem „Eindringling und Rivalen“. Ein Batterend-parent-Syndrom entwickelt sich insbesondere in jenen Familien, in denen eine noch deutlich vorhandene Abhängigkeit vom Jugendlichen einerseits gespürt wird, andererseits aber ein heftiges Aufbegehren gegen die starke Bindung vorgenommen wird. Dies bezieht sich hauptsächlich auf männliche Jugendliche, die ihre Mütter gewalttätig attackieren. Nicht selten ist es einerseits ein Schutz vor inzestuös bedrängender Nähe, andererseits aber auch ein Kompromiss, wenn in der Handgreiflichkeit eine Nähe hergestellt wird, deren eigentlicher sexueller Charakter durch die Gewalt verdeckt ist.

4. Jugendliche - Gewaltbereitschaft auf dem Hintergrund der Gleichaltrigen-Gruppe:

Mit der zunehmenden Hinwendung des Jugendlichen an die Gleichaltrigen-Gruppe in der Pubertät und Adoleszenz wird eine erhöhte potentielle intrafamiliale Gewalt, die vom Jugendlichen ausgeht, zum Teil nach außen verlagert. Bisherige Geborgenheitsgefühle in der Familie verwandeln sich jetzt in Ängste, klein gehalten oder gar „vergewaltigt“ zu werden, Familien-Traditionen und Zwängen zu erliegen. Ein damit eingeleiteter Wandel und die teilweise Übernahme der Elternfunktion durch die Peer-Gruppe bedeutet Verunsicherung, Rebellion und Suche nach neuer seelischer Heimat einschließlich neuer Sinn- und Wertvorstellung. Die Entwertung der Eltern erscheint proportional zu einer Tendenz zur Überhöhung von Idolen und zur Unterwerfung unter die Gleichaltrigen-

Gruppen-Regel. Stellen sich die Eltern diesem Wandel zu sehr in den Weg, kommt es zum Kampf, zur adoleszenten Krise mit reaktiver intrafamiliärer Gewalt auf beiden Seiten. Ein Gewalt-Potential, das durch Ängste, Frustration und Ohnmachtsgefühle in der Übergangsphase beim Jugendlichen gekennzeichnet ist, wird häufig durch den Aufbau von extrafamiliären Feindbildern nach draußen projiziert, wobei es auf diese Art und Weise zu einer Wiederannäherung zwischen der älteren und jüngeren Generation unter Umständen kommen kann, wenn es um politische oder religiöse Ausrichtungen geht.

Erlebte soziale Isolierung und Marginalisierung in der Gesellschaft sowie erlebte eigene Gewalt fördern gewalttätiges Verhalten unserer Jugendlichen. Dies haben zahlreiche Untersuchungen deutlich gemacht. Äußere psychosoziale Gegebenheiten, die gewalttätiges Verhalten entscheidend mitbestimmen, sind, ich habe bereits darauf hingewiesen, die Faktoren Aggressivitäts-Kontrolle, Aggressions-Erlaubnis und Aggressions-Rechtfertigung. Die Clique oder die Vereinsmitglieder, denen man sich zugehörig fühlt, bieten häufig Aggressions-Erlaubnis und Aggressions-Rechtfertigung an, wenn es um einen Außenfeind geht, den es abzuwehren gilt. Aggressions-Kontrolle erleben die Jugendlichen sensibilisiert durch die staatliche Gewalt, die Erwachsenen-Welt und die Ersatz-Eltern. Die aggressionserlaubende oder rechtfertigende Einstellung ist es, die über das Gewaltpotential von Jugendlichen mit entscheidet.

Wie sehr Aggressions-Kontrolle, Aggressions-Erlaubnis und Aggressions-Rechtfertigung bei Gleichaltrigen-Gruppen von Bedeutung sein können, zeigen die Mutproben in Jugendlichen-Cliquen: Man muss etwas Bedeutsames im Warenhaus gestohlen haben oder ein Mädchen oder eine junge Frau unter Umständen defloriert haben, um in der betreffenden Gruppe aufgenommen zu werden.

4 a) Gesetze der Gruppen-Dynamik unter dem Aspekt der Gewalt-Bereitschaft:

Es lassen sich 4 Gesetze der Gruppen-Dynamik benennen, die psychologisch bei der Bildung und im Zusammenhang von Gruppen eine große Rolle spielen, auf die *Battegay* bereits 1986 hinwies.

Das 1. ist das *Gesetz der Konvergenz der Meinungen und Verhaltensweisen*: Jede menschliche Gruppe tendiert dahin, abweichende Meinungen und Haltungen auf ein Mittelmaß zusammenzudrücken. Dieser Mechanismus, der für den Zusammenhalt von Gruppen wesentlich ist, führt dazu, prinzipiell alles Fremdartige vom Leben der eigenen Gruppe auszuschließen bzw. von vornherein abzuwehren.

Das 2. Gesetz der Gruppen-Dynamik knüpft hier an: *Jede Gruppenbildung basiert auf der Bindung der intra-spezifischen Aggression durch die Aufstellung einer eindeutigen Rang- und Hack-Ordnung*. Die Führer, die „Alpha-Leute“ der Gruppe, werden definiert, man ordnet sich ihnen unter.

An 3. Stelle kann folgendes psychodynamisches Gesetz formuliert werden: *Jede Gruppe definiert sich durch einen gemeinsamen Gegner, gegen den sie zu kämpfen versucht und gegen den sie gemeinsam zusammensteht (Außenfeind)*.

Schließlich kommt zu diesen 3 Gesetzen der Aggressions-Lenkung in Gruppen noch ein allgemein verstärkendes Prinzip hinzu: Die innere Psychodynamik muss umso krasser und ungehemmter wirken, je stärker die Gruppe sich von innen oder außen bedroht fühlt und je größer der Faktor Angst ist. Unter dem Druck der Angst führt die Gruppe den Kampf gegen die gemeinsame Gefahr, muss den Kampf gegen den Außenfeind aufnehmen und dadurch vom inneren Konflikt ablenken.

4 b) Die Rolle der Angst bei der Entstehung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt:

Ängste werden über Aggressionen zum Teil abgewehrt bzw. abgeführt: Hinter der Aggression verbirgt sich häufig ein Angstpotential, das aber nicht ins Bewusstsein kommen darf. *Horst-Eberhard Richter (1992)* hat zusammen mit seinem Mitarbeiter *Schürhoff* überprüft, wie die Persönlichkeitsstruktur der Deutschen beschaffen ist, die für Türken, Asylbewerber und Spätaussiedler entweder positive oder negative Gefühle hegen. Es stellte sich heraus, dass ausgeprägte Antipathie gegen Türken, Asylbewerber und Spätaussiedler diejenigen Deutschen äußern, die sich persönlich überhaupt als eher misstrauisch und kontaktunsicher beschreiben (im Gießen-Test). Wie sie selbst sagen, tun sie sich in der Zusammenarbeit mit Anderen schwer, sie sondern sich lieber ab. Umgekehrt fehlt diese Antipathie weitgehend bei denjenigen Deutschen, die sich als kontaktfreudig, kooperativ, liebesfähig und fürsorglich beschreiben und an ihrem Selbstwert wenig zweifeln.

Asylanten und Ausländer sind uns fremde Menschen. Das Verhältnis zum Fremden schlechthin ist stets ambivalent: Einerseits geht von ihm eine Angst aus, andererseits aber auch ein eine Faszination. Im Bild des Fremden sammelt sich all das, was bedrohlich ist, bzw. bedrohlich war, sei es in der Beziehung zu den Eltern, Brüdern, Schwestern, Lehrern oder Anderen. Im Sinne der Tiefenpsychologie C.G. Jung's können wir sagen, das Fremde verkörpert den „Schatten“, das heißt, im dunklen, nicht gelebten, auch nicht integrierten Teil der Psyche.

Dieses Fremde als ängstigendes Moment drängt gerade dazu, dass es zum Wuchern von Feindbildern und Vorurteilen kommt, das heißt, letztlich zu Projektionen. Dabei ist es auch eine unerlässliche Notwendigkeit, dass alle menschlichen Gemeinschaften die Neigungen besitzen, Vorurteile von sich und Anderen auszubilden. Je stärker die Angst und die innere Isolation wird, desto überzeugter zeigt man sich von dem Wert und der Vortrefflichkeit der eigenen Person oder des eigenen Volkes (zum Beispiel: Am deutschen Wesen soll die Welt genesen). Ein weiteres Phänomen

ist, dass genau jene Ängste, die in der Gruppe besonders tabuiert sind und nicht ausgesprochen werden dürfen, nach außen verlagert werden müssen:

Wir wissen bei vielen Jugendlichen aus rechtsradikalen Gruppierungen, dass sie besonders heftig die Homosexualität bekämpfen in Bezug auf Außenstehende, dass aber über homosexuelle Neigungen zwischen den Gruppenmitgliedern nicht gesprochen werden darf. Alle Formen von Ängsten können auf das Fremde projiziert werden: Bindungsängste, Zukunftsängste, Unterlegenheitsängste etc.

5. Prävention und Abbau von Gewalt-Bereitschaft und Kriminalität:

Wie kann Aggression in die richtige Bahn gelenkt werden? „Eine fördernde Umwelt“ ist auf allen Entwicklungsstufen unserer Kinder und Jugendlichen mit ausschlaggebend dafür, dass Aggression in die „rechte Bahn“ gelenkt wird, das heißt, hin zu einer Entwicklung, die eine gesunde Selbstbehauptung, Standfestigkeit, Zivilcourage und ein gesundes Selbstbewusstsein ermöglicht. Eine solche gedeihliche Entwicklung, die nicht in einen Egoismus und Egozentrismus einmündet bzw. in einem solchen verhaftet bleibt, sondern in ein altruistisches Denken und eine Verantwortung auch für den Mitmenschen und die Umwelt, ist unter anderem wesentlich an folgende Rahmenbedingungen geknüpft, die ich im Folgenden in 13 Thesen vortragen möchte. Was und wie können Eltern, Erwachsene und gesellschaftliche Institutionen zur Gewaltminimierung unserer Jugendlichen beitragen. Was tut Not?

1. Eine Ausgewogenheit der Beziehungsgleichgewichte auf den jeweiligen Entwicklungsstufen:

Stierlin (1969) hat darauf hingewiesen, dass in der Dialektik von Beziehungsgleichgewichten (Gleichheit - Verschiedenheit, Befriedigung - Versagung, Stimulierung - Stabilität, Nähe - Distanz) das Instrument der Aggressions-Bewältigung geschmiedet wird. Dies geschieht bereits in der frühesten Kindheit: Eine gute Mutter und ein guter Vater, so *Stierlin*, muss sich auf die Wellenlänge des Kindes einstimmen können, muss es in seinem So-Sein akzeptieren, annehmen und abspüren, welches die Grundbedürfnisse des Kindes sind. Im konkreten Alltag, in dem es um Befriedigung versus Versagen des Kindes geht, ist wichtig, hervorzuheben, dass erst auf dem Boden erlebter tiefster Befriedigung das Kind Versagung ertragen und positive Gestaltung lernen kann. Die Mutter muss, um die Balance zwischen Stimulierung und Stabilität zu halten, zugleich schützender Schirm und Quelle der Anregung sein. Je verwundbarer der kindliche Organismus und die sich entwickelnde Psyche sind, umso stärker muss dieser Schirm sein.

2. Grundbedürfnisse befriedigen:

Die Grundbedürfnisse einer gedeihlichen Entwicklung sind die einer liebenden Akzeptanz und Annahme des Kindes einerseits, das Gewähren eines Freiraumes zum Experimentieren und Entfalten andererseits. Hinzu kommt, dass die Eltern ein Ver-

ständnis für die Besonderheit dieses Kindes auf seiner augenblicklichen Entwicklungsstufe aufbringen müssen. Kommunikationsfähigkeit und die Ausbildung von Selbstbewusstsein sind zwei wichtige protektive Faktoren, die die Gewaltbereitschaft und den Fremdenhass minimieren können.

3. Strukturelle Gewalt minimieren:

Dass auch eine strukturelle Gewalt als negative Einflussgröße die Problemlage der Jugendlichen verschärft, hat bereits die Shell-Studie 1985 zeigen können (*Fischer et.al., 1985*): Die Jugendlichen klagten damals über Einsamkeit, Reizüberflutung, Langeweile, Unfähigkeit, die Freizeit selbstständig zu gestalten.

4. Ehrlichere Schullaufbahn-Beratung, Vermeidung von schulischer Über- und Unterforderung:

Wenn bis zu 90 % (*Hurrelmann, 1989*) der Eltern von ihren Kindern Real- oder Gymnasial-Abschluss erwarten, so tun sie ihren Kindern Gewalt an. Hinzu kommt, dass bei der anhaltenden drohenden Arbeitslosigkeit die knapp bemessenen Lehrstellen und Arbeitsplätze das Problem des Strebens nach sozialem und persönlichem Erfolg vermindern. Hieraus folgt, dass wir für unsere Jugendlichen Erprobungs- und Erfahrungs-Freiräume für affektive Erlebnisse anbieten müssen, und zu einer ehrlicheren und realistischeren Schullaufbahn-Beratung gelangen müssen.

5. Vorbildfunktion der Erwachsenen, Erlernen von Konfliktlösungs-Strategien:

Um ein positives Selbstwertgefühl und ein kooperatives Verhalten im Umgang mit der sozialen Umwelt zu erreichen, um Selbstverantwortlichkeit und intellektuelle Leistungsbereitschaft zu entwickeln, benötigt ein Kind kontinuierliche Unterstützung und Wärme, konsistente Kontrolle und Rückmeldung mit eindeutiger Belohnung und Disziplinierung, einführend-erklärendes Erziehungsverhalten und gleichzeitige Gewährung eines sich schrittweise erweiternden Handlungsspielraumes. Diese Erziehungs-Verhaltensweisen können nur dann gesichert werden, wenn Eltern und andere Erzieher bzw. Erzieherinnen selbst in befriedigenden Beziehungen oder zumindest erträglichen materiellen Bedingungen leben. Die Vorbildfunktion der Erwachsenen ist unabdingbar, wenn sich die Fähigkeit zum Herausarbeiten von gemeinsamen Konfliktlösungs-Strategien ergeben soll: Familienkonferenzen, Diskussionsgruppen in der Schule und das Unterstützen von Teamwork im Gegensatz zur Selbstverwirklichung sind dringend notwendige Desiderate einer veränderten Bewusstseins-Einstellung, die wir brauchen, sollten die Menschen nicht durch Egoismus, Verdrängung und Angst sich selbst zugrunde richten.

6. Förderung von mehr Menschlichkeit und Pflege der Natur:

Hinzu kommen muss mehr und mehr die Einstellung, dass der Mensch in einer Wechselbeziehung mit seiner Mitwelt und Umwelt steht, das heißt, dass es nicht nur um zwischenmenschliche Beziehungen geht,

sondern auch um die Beziehung zwischen Mensch und Natur.

7. Herstellung des Gefühls, gebraucht zu werden:

Jugendliche müssen das Gefühl entwickeln können, nützlich zu sein. Sie benötigen Aufgaben, die angemessen auf die Altersstufe sowohl in der Familie als auch in der Schule immer wieder neu gestellt werden müssen.

8. Bereitstellung von Mentoren und „Neben-Eltern“:

Neben der Peer-Gruppe brauchen Jugendliche „Wahl-Eltern“, aktive Paten und Mentoren. Vorrührer und Jugendliche könnten hier ganz neue partnerschaftliche Kooperationen eingehen! Die Eltern müssen darin unterstützt werden, dass sie in der Zeit der Reife ihre Kinder nicht flüchten, sondern standhalten: Die Jugendlichen müssen sich an ihnen reiben können.

9. Pädagogische Filme, die Gewalt-Probleme positiv lösen:

Das Fernsehen müsste mehr Lehrfilme anbieten, wie konstruktiv Problemlösungs-Strategien erarbeitet und umgesetzt werden. Gleichzeitig müssen sich die Medien Beschränkungen auferlegen in Bezug auf Gewalt-Darstellung.

10. Mehr Reifungsangebote für Eltern: Ausbau von Beratungsstellen:

Die Reifungshilfe für Jugendliche muss einhergehen mit Reifungs-Hilfe-Angeboten für Eltern und ihre Familien: Die Bewusstwerdung der eigenen Aggression und der eigenen Gewaltanteile und Integration derselben bieten die beste Gewähr dafür, dass der Teufelskreis der Reaktion und reaktiven Gewalt minimiert wird.

11. Initiationsäquivalente fördern:

Es gilt, Initiationsäquivalente zu beleben und auszubauen: Schüleraustausch, Abenteuer-Pädagogik und Vereinsarbeit sind ganz wesentliche Experimentier-räume, in denen der richtige Umgang mit der eigenen und fremden Gewalt auch extra-familial erlebt werden kann und stellen damit ein Korrektiv dar zur primären Sozialisation in der Familie.

12. Anleitung zur Stille und zur Teamarbeit:

Anleitung zur Stille in den Schulen sowie mehr Anleitung für Teamgeist und Teamarbeit sind dringend nötig, um einem um sich greifenden Egoismus und einer Hektik und Reizüberflutung entgegen zu treten.

13. Verringerung der Dauer des psychosozialen Moratoriums:

Schließlich scheint es aus meiner Sicht besonders wichtig zu sein, die Jugendlichen möglichst schnell in die Verantwortung für gesellschaftliche Probleme mit einzubinden: Das psychosoziale Moratorium, die Zeit zwischen Geschlechtsreife und voller sozialer Eigenständigkeit (in der Regel 10 bis 15 Jahre) muss ver-

ringert werden. Zu lange andauernde Abhängigkeit und Unmündigkeit bei voller körperlicher und sexueller Reife führen erst zur übersteigerten Gegenkultur der Jugendszene in ihren Auswüchsen. Die Jugendphase als Experimentier- und Frei-Raum ist sinnvoll notwendig, der allzu lange dauernde Ausschluss von Mitverantwortung fördert Unzufriedenheit, Auflehnung, Rebellion oder Apathie.

In Bezug auf unsere Jugendlichen müssen sozial räumliche Integrations-Hilfen zur Lebensbewältigung entwickelt werden. Eine gute „sozial räumliche Integration“ gelingt dann, wenn Jugendliche die Gemeinde als attraktiven Lebensraum wahr nehmen. Es entsteht dann ein Stück Heimat, wenn Räume angeeignet, Beziehungen aufgebaut werden und Jugendliche erleben, dass sie wahr genommen, ernst genommen werden und sich mit gestaltend einbringend können (*Keppeler, 1998*).

Von *Norbert Elias (1989)* stammt das Zitat: „Wenn die Gesellschaft den Menschen der heranwachsenden Generation eine kreative Sinnerfüllung versagt, dann finden sie schließlich ihre Erfüllung in der Zerstörung“. Ich meine, dies gilt nicht nur für die heranwachsende Generation, sondern auch für die Erwachsenen-Generation, die sich ebenfalls in unserer westlichen Welt in einer Aufbruch- und Umbruch-Phase befindet. Unsere Jugendkrise ist Spiegelbild einer Gesellschaftskrise. Es war schon immer ein Privileg der älteren Generation, ihre eigene Jugend zu verdrängen. Den Reifungsschritt, den wir als Entwicklungsaufgabe von den Jugendlichen fordern: Die Wiederannäherung an die Eltern nach durchlaufener Pubertät, die Aussöhnung mit den Eltern nach einer Rebellion gegen sie, muss auch von Seiten der Erwachsenen stattfinden: Die Versöhnung mit der anderen älteren Generation ist ein lebenslanger, nie abgeschlossener Prozess, den wir nicht nur von unseren Jugendlichen einfordern dürfen.

Eltern, Lehrer und Erzieher müssen erstrebenswerte Vorbilder sein, die selbst mit den Schwierigkeiten des Lebens konstruktiv umgehen und dies auch in Bezug auf Nikotin-, Alkohol- und Fernseh-Konsum sowie in Bezug auf zwischenmenschliche, partnerschaftliche Konflikte. Damit wird aber die Erziehung zu einer gekonnten „gutartigen Aggressions-Bereitschaft“, die zu einem relativ friedlichen Miteinander rühren könnte, Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Es geht um die individuelle Bewusst-Werdung eigener aggressiver Tendenzen im Menschen. Hierzu darf das Böse und Aggressive nicht ausgeschlossen, tot geschwiegen oder verdrängt werden. Nur die Bewusstmachung bewahrt vor einer Projektion auf Andere. Stets gilt es, die biologisch verankerte, körperliche Seite aggressiver Regungen, die intrapsychischen Dimensionen sowie die sozial-psychologische Bedingtheit aggressiver Äußerungen zu bedenken und richtig zu bewerten.

Einen Angelpunkt im Streben nach diesem Bemühen stellt die Entwicklung eines moralisch-sittlichen Verhaltens dar. Dieses geht einher mit der Herausbildung von Schuldempfinden: Schuld ist das Gewährwerden einer Verantwortlichkeit, die bislang nicht wahr genommen wurde. Sie drückt sich in Gewissensangst aus, das heißt, Gewissensangst ist Angst vor Schuld. Schuld entsteht durch Herausbildung einer Über-Ich-Instanz der Gewissensinstanz, die eine Art Erkenntnis-Organ für Gutes und Schlechtes ist. Das Gewissen als moralische Triebfeder liegt im permanenten Widerstreit insbesondere mit egoistischen aggressiven Regungen.

Es ist deshalb die Frage: Wie gehen wir mit eigener Schuld um? Sie wird entweder verdrängt oder abgebaut durch Wiedergutmachung, Sühne oder Beichte. Diese Wiedergutmachung durch Sühne kann aber auch bis in den Masochismus hinein reichen und Zwangsformen pathologischen Ausmaßes annehmen. Wie gehen wir mit fremder Schuld um? Wir können vergeben oder nach Rache trachten, nach Ausgleich, nach Wiedergutmachung von außen. Kinder lernen eigentlich spielerisch, wie sie trösten, wiedergutmachen, mitleiden und dadurch ihr eigenes Schuldigwerden bewältigen können. Diese Fähigkeit ist an eine Empathie-Fähigkeit geknüpft, an die Fähigkeit, Rollen zu übernehmen, sich in einen Anderen hineinzuversetzen.

Vaclav-Havel sprach anlässlich seiner USA-Reise 1990 vor dem Amerikanischen Kongress folgende Worte, mit denen ich enden möchte: „Ohne eine weltweite Revolution im Bereich des menschlichen Bewusstseins wird in unserem Leben nichts besser werden, kann die ökologische, soziale und demokratische Katastrophe oder der völlige Zusammenbruch der Zivilisation, auf den die Welt zusteuert, nicht vermieden werden“.

Literatur:

Bandura, K.G. (1979): Aggression - eine soziale lerntheoretische Analyse. Klett, Stuttgart, 1987
Battagay, R. (1986): Der Mensch in der Gruppe. Bd.1 : Sozialpsychologische und dynamische Aspekte. Bern.
Dollard, J., Doob, L. W., Miller, N.E., Mowrer, O.H. (1939): Frustration and Aggression. Yale University Press, New Haven.
Eibl-Eibesfeldt, J. (1970): Liebe und Hass. Zur Naturgeschichte elementarer Verhaltensweisen. Piper, München.

Eli, E. (1983): Wenn Kinder zündeln. Vorschläge zur Feuererziehung. Katzmann-Verlag Tübingen.
Elhardt, S. (1974): Aggression als Krankheitsfaktor. Van den Hoeck und Ruprecht, Göttingen.
Elias, Norbert (1989): Studien über die Deutschen, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt/Main.
Fergusson, D.M. and Horwood, L.J. (1999): Prospektive Childhood Predictors of Deviant Peer Affiliations in Adolescence. J. Child Psychol. Psychiat. Vol.40, No.4; pp 581-592.
Fischer, A. und Mönchmeier (1997): Jugend 97: Zukunftsperspektiven, gesellschaftliches Engagement, politische Orientierungen, Herausgeber: Jugendwerk der Deutschen Schell, *Leske und Budrich, Opladen, 1997*.
Fischer, A. / Fuchs, W. / Zinnecker, J. (1985): Jugendliche und Erwachsene '85. Generationen im Vergleich, Shell-Studie '85, Bände 1-5, Leverkusen.
Freud, S. (1921): Jenseits des Lustprinzips. Internationaler Psychoanalytiker-Verlag, Leipzig. 2. Auflage. Gesammelte Werke XII.
Fromm, E (1979): Die Seele des Menschen. Ihre Fähigkeit zum Guten und zum Bösen. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart.
Hurrelmann, K. (1989): Junge Menschen als Täter und Opfer von Gewalt und Ausbeutung, in: AJS N. W. (Hg.), Jugendschutzforum '88, Köln.
Keppeler, S. (1998): Risiken der Lebensbewältigung von Mädchen und Jungen - Beitrag der Jugendhilfe zur Lebensbewältigung. Vortrag gehalten am 8.5.1998 vor der Enquete-Kommission „Jugend - Arbeit -Zukunft“ des Landtages von Baden Württemberg.
Laufer, M. und Begle-Laufer, M. (1984): Aggression und Entwicklungskrise. Stuttgart.
Mergen, A. (1990): Vergewaltigte Aggression. In: Schuh, J. (Hg.): Gewalt im Alltag. Reihe Kriminologie, Bd. 8, Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Verlag Ruediger, Grösch, S. 121-130.
Mitscherlich, A. (1969): Die Idee des Friedens und die menschliche Aggression. Suhrkamp, Frankfurt/Main.
Richter, H-E. (1992): Umgang mit der Angst, Harnburg.
Stierlin, H. (1969): Aggression in der menschlichen Beziehung. In: Mitscherlich, A.: Bis hierher und nicht weiter - Ist die menschliche Aggression unbefriedbar? Pieper und Ko. München, S. 119-134.

Um den theologischen Vortrag (Prof. Dr. Egon Spiegel/Vechta zur Friedensethik des Evangelium) hat sich Peter Knauf bisher erfolglos bemüht. Wir hoffen, diesen interessanten Beitrag später abdrucken zu können.

Die im Folgenden abgedruckte Erklärung, zuerst veröffentlicht am 29.5.2001 vom Vorstand der NRW-Konferenz, hat sich die Bundeskonferenz in der Mitgliederversammlung am 11.10.2001 zu eigen gemacht.

**„Weder menschlich noch gerecht“
Erklärung zur Neuregelung der Entlohnung von Gefangenen**

1. Der Auftrag des Verfassungsgerichtes

Am 1.7.1998 beauftragte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, für eine angemessene Anerkennung der Pflichtarbeit Strafgefangener zu sorgen: die bisherige Entlohnung mit durchschnittlich 1,50 DM Stundenlohn (5% des Durchschnittlohnes oder

Eckwert¹⁾ ist unangemessen und verfassungswidrig. Am 27.12.2000 hat der Bundestag eine Neuregelung der Arbeitsvergütung Strafgefangener beschlossen.

2. Das neue Gesetz

Der Bundestag hat dabei mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen, den Verfassungsvorgaben vor allem durch zwei Änderungen Rechnung zu tragen²⁾:

- 1.) Anhebung des Vergütungseckwertes für die Entlohnung von 5% auf 9% des Durchschnittlohnes.
- 2.) Ein Tag Freistellung von der Arbeit für zwei Monate zusammenhängender Arbeit; solche Tage können als Urlaub genommen, aber auch auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden.³⁾

3. Das neue Gesetz erfüllt weder die Notwendigkeiten noch die Vorgaben

Als Frauen und Männer, die in der Seelsorge im Gefängnis engste Berührung mit inhaftierten Menschen haben, sehen wir:

die Veränderungen im Strafvollzugsgesetz erfüllen – obwohl sie Verbesserungen beinhalten – nicht die Voraussetzung, straffällig gewordenen Menschen bei ihrer Reintegration die notwendigsten Hilfen zu geben. Damit widerspricht es auch Geist und Inhalt der Vorgaben des Verfassungsgerichtes. Fehlende und unzureichende Komponenten führen nicht nur zu einer mangelhaften Förderung für gefangene Menschen, sondern schaden auch deren Angehörigen, den Opfern von Straftaten und damit der ganzen Gesellschaft.

4. Die grundlegenden Kritikpunkte

Unzureichende Verbesserung der Entlohnung

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete zu einer deutlich höheren Anerkennung der Pflichtarbeit Gefangener. Dabei macht es die deutliche Erhöhung der finanziellen Vergütung zur Voraussetzung. Die Erhöhung auf 9% des Durchschnittlohnes ist mehr als unzureichend. Während Fachleute noch erheblich weiter gingen, ging der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums von einer Erhöhung auf immerhin 15% aus. Die jetzige Erhöhung erleben Inhaftierte nicht als spürbar verbesserte Anerkennung⁴⁾

- weil die für ihre Würde und Verantwortlichkeit wichtigen Möglichkeiten, Angehörige zu unterstützen, Wiedergutmachung zu leisten und Opfer zu entschädigen nicht maßgeblich verbessert werden.

- weil sie kein wesentlich höheres Entlassungsgeld ansparen können.

- weil den vielen Hochverschuldeten nach wie vor keine Chance effektiver Entschuldung gegeben wird.

Die nicht-entgeltliche Komponente ist ein Feigenblatt

Die nicht-entgeltliche Komponente – Urlaub bzw. frühere Entlassung – stellt keine Kompensation der unzureichenden Entlohnung dar. Wenn ein inhaftierter Mensch in zwei Jahren Straftat ständig arbeitet, kann er 12 Tage früher entlassen werden: das ist für ihn psychologisch eine kaum spürbare Anerkennung. Au-

ßerdem schließt das Gesetz eine nicht unerhebliche Anzahl von Inhaftierten von der Freistellung aus. Solche nichtfinanzielle Anerkennung ist ungeeignet, den Wert der Arbeit „mit einem greifbaren Vorteil“⁵⁾ vor Augen zu führen.

Immer noch keine Rente für Inhaftierte

Als Seelsorgerinnen und Seelsorger im Gefängnis wissen wir, wie wichtig eine Perspektive auf ein sozial abgesichertes Leben ist. Einen besonderen Mangel des neuen Gesetzes erkennen wir in den fehlenden Verbesserungen der sozialversicherungsrechtlichen Situation gefangener Menschen. Auch mit dem neuen Gesetz bleiben arbeitende Gefangene ohne Rentenversicherung!

4. Ungleiche Behandlung der Untersuchungsgefangenen

Vollends unverständlich ist, dass der Gesetzgeber an der Anerkennung der Arbeit Untersuchungsgefangener nichts verändert hat. Hier bleibt der Regelsatz bei 5% des Durchschnittlohnes. Wenn eine Entlohnung mit 1,50 DM Stundenlohn für Strafgefangene nicht verfassungsgemäß ist, kann für Untersuchungsgefangene unmöglich alles beim Alten bleiben. Das ist in unseren Augen skandalös. Die Regelung für Untersuchungsgefangene widerspricht internationalen Grundsätzen, zu denen sich die Bundesrepublik bekennt. In den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen ist festgehalten: „Untersuchungsgefangenen ist, wo immer möglich, Gelegenheit zur Arbeit zu geben, doch sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Diejenigen, die arbeiten, sind wie andere Gefangene zu bezahlen.“⁶⁾

5. Forderungen

Höherer Eckwert

Wir fordern den Gesetzgeber auf, den Regelsatz mindestens auf die vom Bundesjustizministerium vorgeschlagenen 15% zu erhöhen und eine schrittweise weitere Erhöhung in Richtung auf die bereits in den 70er Jahren als notwendig erachteten 40% des Durchschnittlohnes anzubahnen.

Mehr finanzielle Eigenverantwortung für gefangene Menschen

Um die Möglichkeiten zu verantwortlichem Handeln zu stärken, müssen gesetzliche Regelungen sicherstellen, dass Inhaftierte finanziell zu Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung in der Lage sind, dass sie zum Unterhalt für ihre Familien beitragen können und ein höheres Entlassungsgeld ansparen können. Dazu gehört außer einer höheren Entlohnung zwingend, dass die für diese Zwecke eingesetzten Gelder vor Pfändungen geschützt werden.

Aufnahme in die Rentenversicherung

Wir fordern den Gesetzgeber auf, dafür zu sorgen, dass für inhaftierte Menschen Beiträge in die Rentenversicherung geleistet werden. Das erfordert schon die im Strafvollzugsgesetz (§ 3,2) benannte Pflicht, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen zu

wirken, bedeutet für die Gefangenen mehr Sicherheit und Perspektive und in vielen Fällen, dass später bei der Sozialhilfe gespart wird.

Gleichbehandlung für Untersuchungshäftlinge

Untersuchungsgefangenen muss mindestens eine gleich hohe finanzielle Anerkennung für Arbeit während der Haft zukommen, zumal bei ihnen die nicht-finanzielle Komponente wegfällt.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Justizvollzugsanstalten

Die erschreckend hohe Arbeitslosigkeit (bis über 50%) in den Vollzugsanstalten bedeutet für die Betroffenen nicht nur materielle Entbehrungen, sondern auch eine Minderung an sinnvoller Gestaltung der Haftzeit und eine massive Verringerung ihrer Möglichkeiten sich sozial verantwortlich zu verhalten. Gegen diese für viele enorm schädigende Situation müssen die Verantwortlichen in den Ländern und JVAen offensiv vorgehen.

6. Eine Frage der Menschenwürde

Wir bedauern, dass der Gesetzgeber mit den Veränderungen im Strafvollzugsgesetz offensichtlich dem Sinn des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nur formell zu folgen bereit scheint. Wir beobachten, dass sogar die kleinen Verbesserungen zunichte gemacht werden: für manche durch die im Gesetz enthaltenen Einschränkungen, für andere durch die behördliche Umsetzung. Den Vorgaben zur Aufteilung des Verdienstes in Hausgeld, Eigengeld und Entlassungsgeld ist ebenso die Tendenz zu einer möglichst kostenneutralen Umsetzung anzumerken, wie der in Einzelfällen erfolgenden Streichung von Zulagen oder Erhöhung von Pensen, die wir in den letzten Monaten zur Kenntnis nehmen mussten.

Angesichts der Intentionen des Verfassungsgerichtsurteils scheint es fast zynisch, wenn es dem Gesetzgeber vor allem darum gehen würde, für einige Jahre Geld zu sparen. Es wäre wenig rühmlich, wenn das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer erneuten Änderung des Gesetzes auffordern müsste.

Zum gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung⁷ gehört zwingend, für Inhaftierte eine lohnende Perspektive zu schaffen. Sonst nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass auch weiterhin mehr als zwei Drittel der Inhaftierten den Einstieg in ein Leben ohne Straftat verpassen. Für uns als Seelsorgerinnen und Seelsorger im Vollzug steht hier die Würde der betroffenen Personen ebenso in Frage wie das in unserem Staat zu Grunde gelegte Menschenbild. Unsere Gesellschaft muss sich entscheiden: will sie – zu ihrem eigenen Schaden – Rache über die Freiheitsstrafe hinaus? Oder will sie Menschen nach der Verbüßung ihrer Strafe eine Chance geben? Klar ist: Reintegration ist der

beste Schutz vor erneuter Straffälligkeit – und damit auch er beste Opferschutz.

Erläuterungen und Anmerkungen

Der Erklärung liegen folgende Texte zu Grunde:

Urteil des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 (2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 2 BvR 618/92, 2 BvR 618/92, 2 BvR 212/93, 2 BvL 17/94).

Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27.12.2000 (BGBl 2000. Teil I, Nr. 61, S. 2043f).

Information des Justizministeriums NRW zur Neuregelung der Gefangenentlohnung (Az 4523 – IV B. 29) vom 11.1.2001.
Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe vom 23.6.2000.

Positionspapier der BAG-S (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.) zur Gefangenentlohnung und der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3.4.2000.

Pressemitteilung der BAG-S vom 23.5.2000.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Heidelberg 1988.

¹ Strafvollzugsgesetz StVollzG § 200 (in der ab 1.1.2001 gültigen Fassung)

„Der Bemessung des Arbeitsentgeltes nach § 43 sind 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen.“ Diese Bezugsgröße ist das durchschnittliche Arbeitentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung.

Die im Gesetz angegebenen 9% der Bezugsgröße nach § 18 IV SGB werden als Eckwert bezeichnet.

(Die Bezugsgröße kann vereinfacht, aber anschaulich verstanden werden als Durchschnittsverdienst der abhängig Beschäftigten. Der Verständlichkeit wegen benutzt unsere Erklärung den Begriff Durchschnittsverdienst für die Bezugsgröße des Eckwertes.)

Konkret: Strafgefangene erhalten nach der Neufassung ein Arbeitsentgelt von wenigstens 75% des Eckwertes, d.h. mindestens 6,75 % des Durchschnittsverdienstes. Die Untergrenze der Entlohnung beträgt damit momentan 14,52 DM pro Arbeitstag oder knapp 2,50 DM Stundenlohn. Die Regelvergütung beträgt dann in der höchsten Lohngruppe 125% der Eckvergütung, d.h. momentan 24,19 DM am Tag oder ca. 4,15 DM Stundenlohn.

² definiert in § 43, Absatz (1) StVollzG

„Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit ...“

³ § 43 Absatz (6) StVollzG

⁴ Vgl. zu diesem Punkt auch: Information des Justizministeriums NRW zur Neuregelung der Gefangenentlohnung (Az 4523 – IV B. 29) vom 11.1.2001

⁵ Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 441/90 (Leitsatz 2. a, s.u. Anmerkung 7)

⁶ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Nr. 96, Heidelberg 1988

⁷ Das Bundesverfassungsgericht recurriert in seinem Urteil vor allem darauf, dass das Grundgesetz den Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln: 2 BvR 441/90. Das Gericht stellt fest: „2. a) Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muss nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie muss aber geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.“

b) Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist.“

AUS DEN REGIONAL- KONFERENZEN

Baden-Württemberg

Die traditionellen Tage der Vorbereitung auf die Advents- und Weihnachtszeit fanden in Hechingen vom 19. -20. November 2001 statt. Die Thematik war: „Wüstenerfahrungen - Wüste Erfahrungen“. Das Treffen diente der persönlichen und dienstlichen Vorbereitung auf die kommende Zeit.

Diözesane Treffen

Rottenburg-Stuttgart: Am 17. Januar fand das erste Treffen mit Bischof Dr. Fürst statt. Es war ein ermutigendes Gespräch, zumal der Bischof als Theologiestudent auf dem Hohenasperg im Justizvollzugskrankenhaus ein Praktikum absolvierte.

Freiburg: Am 15. März trafen sich die Gefängnis-seelsorgerInnen in Rastatt. Fragen der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und deren Schulung waren wiederum Gesprächsthemen. Ordinariatsrat Möhrle wird in Zukunft mit Herrn Berg die Zuständigkeit für die Gefängnisseelsorge übernehmen.

Die Ökumenische Regionalkonferenz 2002 wird vom 14. -16. Juli 2002 in Untermarchtal stattfinden. Die Thematik lautet „Täter und Opfer in der Gefängnisseelsorge“.

Offene Fragen für den Bereich der Gefängnisseelsorge sind:

1. Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Wie gehen wir mit Menschen um, die davon betroffen sein könnten oder sind?
2. Projekt „Chance“: Wie tangiert es Seelsorge und wie kann Seelsorge mitarbeiten?

Peter Knauf

Bayern

Die „Alpenländische Konferenz der GefängnisseelsorgerInnen“

wurde heuer von der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft vorbereitet. Sie fand im Juni im Diözesanbildungshaus der Diözese Eichstätt auf Schloss Hirschberg statt. Als Referent konnte der Chefredakteur von „Stimmer der Zeit“, Pater Dr. Martin Maier SJ gewonnen werden zum Thema „Grenzerfahrungen der Spiritualität“. Unterstützt wurde er von einer promovierten Theologin, die als Krankenhausseelsorgerin in München arbeitet. Die Vorträge kamen bei den insgesamt über 70 Teilnehmern aus Österreich, Bayerns und der Schweiz gut an. In den fünf Arbeitskreisen, die von KollegInnen, geleitet wurden, wurde angeregt diskutiert. P. Maier hat zuvor die Leiter der Arbeitskreise instruiert. Am feierlichen Eröffnungsabend

nahm u.a. Justizminister Weiß mit seinem Abteilungsleiter für Strafvollzug und dem Personalchef teil. In seiner Ansprache würdigte er die Arbeit der SeelsorgerInnen hinter Gittern. Äußerst positiv wurde aufgenommen, dass sich der Minister Zeit genommen hat, um sogar nach dem gemeinsamen Abendessen mit den SeelsorgerInnen im Schlosskeller noch auf einen Plausch zusammenzufinden. Der Ortsbischof ließ sich bei der Eröffnung durch seinen GV vertreten, da er an einer Tagung der Deutschen Bischofskonferenz teilnehmen musste. Er feierte mit uns dafür am Mittwoch Abend einen beeindruckenden Gottesdienst und war zum anschließenden Abendessen unser Gast.

Die Tagung beschloss am Donnerstag Nachmittag ein Ausflug nach Kloster Weltenburg. Der berühmte Donaudurchbruch wurde nach einer Klosterführung und der gemeinsam gesungenen Vesper mit dem Schiff durchfahren. Eine Brauereibesichtigung mit Bierprobe und Abendessen rundet den Ausflug ab.

Im kommenden Jahr tagt die „Alpenländische Konferenz“ vom 24.-28.1 Juni im Bildungshaus „Puchberg“ der Diözese Linz bei Wels an der Donau.

Konferenz der bayrischen Gefängnisseelsorge

Alle zwei Jahre treffen sich die haupt- und nebenamtlichen GefängnisseelsorgerInnen Bayerns zu einer zweitägigen Konferenz. Das nächste Treffen ist für den 5. und 6. März 2002 im Gästehaus der JVA Ebrach geplant. An einem der beiden Tage wird der Personalchef des Justizministeriums eingeladen, um Informationen aus dem Bayerischen Vollzug aus erster Hand zu erfahren. U. a. soll dabei auch angefragt werden, ob unsere nebenamtlichen Seelsorger mit Gitter- und Zellschlüssel ausgerüstet, die interne Anstalt betreten dürfen. In der Regel können diese Kollegen bisher die gefangenen Männer und Frauen nur im Besuchsbereich der Anstalt betreuen. Ein „Mitleben“ in der Anstalt wäre wünschenswert, ja für eine gute seelsorglich umfassende Betreuung erforderlich. Der Hinweis auf das Verfahren aller anderen Bundesländer, in denen die Seelsorger vollen Zutritt zu allen Zellenbereichen haben, wird bei der Entscheidungsfindung im JM hoffentlich hilfreich sein.

Personelle Veränderungen

Im Herbst haben sich Stellenwechsel ergeben: in der JVA Niederschönenfeld, in der JVA Mühlhof, in der JVA Aschaffenburg. Anfang September wurde im Rahmen der monatlichen Dienstbesprechung der langjährige Seelsorger, Pfarrer Leo Seewald, in den Ruhestand verabschiedet, PR Dörfler wurde zugleich in sein Amt eingeführt, Nach knapp zwanzig Jahren Dienst in der JVA Landsberg ging Dekan Hofer zum 31.10.01 in den Ruhestand. Bis sein Nachfolger ein Pater aus dem Benediktinerkloster Ottilien, seine Aufgabe übernimmt (zum 1.12. oder 1.01.02) ist Dekan Hofer sein eigener Nachfolger.

Exerzitien für Bedienstete

Die vom Caritasreferat in München angebotenen Exerzitien für JVA-Bedienstete in Vierzeihenheiligen und in Traunstein wurden rege in Anspruch genommen. Aufgrund der hohen Überstundenzahlen der Beamten konnte leider nur ein Bruchteil der Bewerber von den Anstalten für diese Tage über das JM angemeldet werden.

Kurt Riemhofer - bis November 2001

Die allgemeine Tendenz nach **mehr Sicherheit** im Strafvollzug wird auch in Bayern spürbar. Dabei gibt es jedoch keine so erheblichen Verschärfungen, da hier der Strafvollzug schon bisher eher etwas strenger gehandhabt wurde.

Zu beobachten ist ein **Anstieg der jugendlichen Inhaftierten wie auch der weiblichen Gefangenen**. So wurde in der JVA Würzburg, nachdem die JVA Aichach stark überbelegt war und die anderen Frauenabteilungen in Bayern ebenfalls voll waren, eine zweite Frauenstation mit weiteren 40 Haftplätzen eingerichtet. Nachvollziehbare Erklärungen zum Anstieg der Jugendlichen insbesondere der Frauen gibt es noch nicht.

Kurz vor der Eröffnung der neuen Justizvollzugsanstalt Kempten im Allgäu (450 Plätze) wurde die kleine dringend sanierungsbedürftige **JVA Neu-Ulm geschlossen**. Die Gefangenen werden in die JVA Kempten integriert.

Anfang März trafen sich die haupt- und nebenamtlichen kath. Gefängnisseelsorger von Bayern zur im 2-Jahres-Rhythmus stattfindenden **eintägigen Regionalkonferenz** – dieses Mal in der JVA Ebrach. Zu Gast war wieder **Ministerialrat Dr. Rupert Stadler**, Personalreferent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz Abt. Strafvollzug. Dr. Stadler nahm noch einmal Stellung zur Frage der **pastoralen Tätigkeit der Gefängnisseelsorger außerhalb der Anstalt** im Bereich Nachbetreuung von Gefangenen, aber insbesondere der seelsorglichen Betreuung von Bediensteten der Anstalt. Stadler begrüßte hier das große Engagement der meisten Gefängnisseelsorger. Bezüglich der Einbeziehung in die obligatorische Zeiterfassung bei den hauptamtlichen Seelsorgern wollte Dr. Stadler keine generelle Regelung einführen, sondern bat um eine einvernehmliche Lösung mit dem jeweiligen Anstaltsleiter.

Eine Anfrage bezüglich eines staatlichen Einsatzes von **muslimischen Geistlichen** für die muslimischen Gefangenen beantwortete Stadler negativ.

Eine Diskussion mit Dr. Stadler gab es zum Thema der **vorzeitigen Abschiebung** von ausländischen Gefangenen gemäß § 456 a StPO. Stadler zeigte Verständnis für die Zurückhaltung mancher Staatsanwaltschaften insbesondere im Großraum München, wo häufiger die Erfahrung gemacht werde, dass abgeschobene StraftäterInnen kurz nach Ihrer Abschiebung erneut in Deutschland aufgegriffen werden.

Die politisch propagierte Aktion „**Schwitzen statt Sitzen**“ (Gemeinnützige Arbeit für Ersatzfreiheitsstrafen) stößt vielfach an der Basis bei den Staatsanwaltschaften noch auf Probleme, da die einsitzenden Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen schon viele Chancen für eine Zahlung oder anderweitige Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe haben verstreichen lassen. Dennoch soll nach Aussage von Dr. Stadler die Gemeinnützige Arbeit gefördert werden. In verschiedenen Städten wurden auch neue Vermittlungsstellen für Gemeinnützige Arbeit (durch Wohlfahrtsverbände und Resozialisierungsvereine) eingerichtet.

Bei dieser Regionalkonferenz wurde vom Vorsitzenden Dekan Kurt Riemhofer (München) eine **Werbeaktion für die Mitgliedschaft in der Bundeskonferenz**, auch für Nebenamtliche, gestartet. Ziel der Aktion ist es, für die Arbeit der Bundeskonferenz Rückhalt zu geben. Dies ist gerade deshalb wichtig, da es aufgrund der (für die Hauptamtlichen verpflichtenden) Teilnahme an der Alpenländischen Konferenz Ende Juni sowie der Teilnahme einiger an der Jugendseelsorgekonferenz nur wenigen möglich ist, zahlreicher an der Bundeskonferenz im Oktober oder an der Fachtagung im Frühjahr in Mainz teilzunehmen.

In der **Abschiebehaft** in München engagiert sich unter anderem als ehrenamtlicher Mitarbeiter der Seelsorge der Jesuitenbruder Dr. Michael Hainz. Vor wenigen Wochen fand mit seiner Mitarbeit ein Treffen der kirchlichen und politischen Gruppen statt, die sich mit dem Thema Abschiebehaft befassen. Die politischen Gruppen hatten bei diesem Treffen nach bisheriger Rückmeldung das Übergewicht. Ein Austausch über die menschlichen Hilfen in der Abschiebehaft fand kaum statt. Ein ganz großes Problem für die Seelsorge stellt die Gruppe der Russlanddeutschen dar.

Noch ein personeller Hinweis: Pfr. Rolf Laumann, sechs Jahre Vorsitzender der bayerischen Regionalkonferenz, 1999 aus persönlichen Gründen aus dem Vollzugsdienst ausgeschieden, wurde zum 1.6.02 für die Militärseelsorge an der Marineschule in Stralsund freigestellt.

Josef Gerspitzer – bis Juni 2002

Berlin

Berliner AG in neuer JVA Wulkow

Am 5.11.2001 fand die Konferenz der Berliner AG Gefängnisseelsorge in der neuen JVA Wulkow b. Neuruppin statt. Der Anstaltsleiter, Herr Vogt, stellte sich mit einem Referat vor, in welchem er recht offen seine durchaus modernen Ansichten über den Vollzug darlegte und über Schwierigkeiten berichtete, denen er bei der Verwirklichung gegenübersteht. Die Anstalt ist für 320 männliche Inhaftierte ausgelegt. Derzeit

befinden sich in Wulkow sowohl Untersuchungs- und Strafgefangene als auch Jugendliche.

Hungerstreiks in Tegel

In der JVA Tegel wie auch in der JVA Brandenburg hat es in letzter Zeit Hungerstreikaktionen gegeben, deren Gründe durchaus verständlich sind: „Langer Riegel“, längere Duschzeiten, Verzögerung der Erstellung der Vollzugspläne, neues (vielleicht gerechteres, aber kostenintensiveres) Telefonsystem für die Gefangenen in Tegel.

Nuntius und Bischöfe im Gefängnis

Der Apostolische Nuntius, Erzbischof Lajolo, hat die JVA Tegel besucht und Interesse geäußert, auch die JVA Moabit aufzusuchen. Kardinal Sterzinsky wird dort einen Weihnachtsgottesdienst halten. Weihbischof Weider kommt zum Weihnachtsfest in die JVA Moabit.

Tegel: P. Kleine Nachfolger von P. Vincens

Für P. Vincens Hoffmann SDS, JVA Tegel, ist wahrscheinlich ein Nachfolger gefunden worden. Die Maristen werden in Berlin eine Pfarrei übernehmen. Einer der Patres, P. Kleine, der früher Provinzoberer und in Bayern bei der Telefonseelsorge sowie in der Akademiearbeit tätig gewesen ist, soll die Kath. Seelsorge in der JVA Tegel übernehmen. Als Zeitpunkt des Wechsels ist der Februar 2002 vorgesehen. Die Kürze der Vorbereitungszeit und die Tatsache, dass der Pater nach dem altersbedingten Ausscheiden auch der Pfarrsekretärin, Frau Ossysek, nach der bisherigen Planung völlig auf sich allein gestellt wäre, hat bei der Berliner Ortskonferenz Befremden ausgelöst. (Auch die Berliner Presse hat sich kritisch geäußert.) Die SeelsorgerInnen der JVA Straubing haben ihre Bereitschaft erklärt, P. Kleine dort ein Praktikum machen zu lassen, um Erfahrungen zu sammeln. P. Vincens hält es auch für wünschenswert, dass dem Pater am besten ein Diakon zur Seite gestellt wird. Immerhin sind in der JVA Tegel ca. 1.750 Gefangene inhaftiert. - Inzwischen ist der Zeitpunkt des Wechsels auf den August 2002 verschoben worden, so dass P. Vincens seine 30 Dienstjahre in Tegel abrunden und ein Nachfolger sich intensiver vorbereiten kann.

Entlastung für den Bundesvorsitzenden

Axel Wiesbrock würde, nachdem er das Amt des Bundesvorsitzenden übernommen hat, gern den Bereich Pankow der JVA für Frauen vorübergehend abgeben. Frau Härtl, JVA Moabit, könnte diese Teilstelle eventuell übernehmen. Sparzwänge im EB Berlin scheinen dem entgegen zu stehen. *(Das ist inzwischen aber so geschehen. Anm. WS)*

Bibeln in russischer Sprache

P. Motzko SVD, der für den U-Haftbereich Kieferngrund der Jugendstrafanstalt Berlin und für die Aussiedler zuständig ist, wies darauf hin, dass Bibeln (NT) in Deutsch und Russisch für DM 5,- zu beziehen sind bei Seelsorge für Kath. Russlanddeutsche, Bi-

schof-Kindermann- Str. 3, 61462 Königstein.
Kamillus Drazkowski OP

Hessen

Regierungspolitik

Im Herbst 1999 wurde vom Hessischen Minister der Justiz, Dr. Christian Wagner, eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines einheitlichen Konzeptes für den Strafvollzug eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe erstellte im April 2001 ihren Abschlussbericht, der im August diesen Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Im Bereich der Justizpolitik zeichnen sich einige Neuerungen, im Sinne eines „einheitlichen Strafvollzugs-konzeptes“, ab, die von der neuen Landesregierung eingeführt wurden. Der geschlossene Vollzug ist wieder der Regelvollzug geworden.

Es wurde in Verbindung mit der Vereinheitlichung des Vollzugskonzeptes eine zentrale Einweisungsanstalt (200 Haftplätze zusätzlich) in der JVA Weiterstadt geschaffen. Dort sollen alle verurteilten Straftäter mit mehr als 24monatiger Freiheitsstrafe durch eine Einweisungskommission hinsichtlich der Art und Sicherheitsstufe der Vollzugsanstalt, in der sie schließlich unterzubringen sind, beurteilt werden.

Eingebunden in einen umfangreichen Maßnahmenkatalog, der viele Bereiche des Strafvollzuges betrifft, von Ausbau und Nutzung der Trennscheibenzimmer für den privaten Besuch, über zulässige Einschränkungen des Paketempfangs, Reduzierung auf angemessene Hafttraumausstattung, bis hin zum Stellenwert der Gefangenenarbeit werden detaillierte Regelungen vorgeschlagen. Diese Vorschläge der Arbeitsgruppe sind oder werden in nächster Zeit durch Erlass oder Durchführungsanordnungen in Kraft gesetzt.

So wurde z.B. zur Vereinheitlichung der Lockerungsgewährung vom Justizministerium eine sogenannte „Checkliste“ eingeführt. Dieser umfangreiche Fragebogen soll die Grundlage für Entscheidungen bei der Prüfung der Geeignetheit von Inhaftierten für Lockerungsmaßnahmen bilden.

Diese und weitere Maßnahmen zeigen massive Auswirkungen. So sind trotz steigender Überbelegung in den U- Haft- und Strafhaftanstalten, mittlerweile viele Plätze im Offenen Vollzug frei geblieben.

Regionalkonferenz

Am 22. November 2001 traf sich die Regionalkonferenz mit Vertretern des Hessischen Ministeriums der Justiz. Bei diesem Treffen wurden u.a. auch die oben genannten Verschärfungen im Justizvollzug erörtert. Des weiteren wurde noch einmal über die unterschiedliche Auffassungen seitens des Justizministers und der Kirchen bezüglich der Anstellung und Verlängerung der Dienstzeit von GefängnisseelsorgerInnen informiert.

Personalia

In den Kasseler Justizvollzugsanstalten gibt es ein neues Team der Katholischen Gefängnisseelsorge. Als Nachfolger von Pfr. Becker wurde Pfr. Markus Steinert eingesetzt. Ihm zur Seite stehen Frau Palu und Herr Mihajlov.

In den Frankfurter Haftanstalten wurde Herr P. Kimmich als Nachfolger von P. Siedler eingeführt.

Allen neuen Mitarbeitern wünschen wir viel Erfolg in ihrem Wirken und Gottes Segen.

Karl Hinsberger – bis November 2001

Regierungspolitik

Der Hessische Justizminister, Dr. Christean Wagner, zieht Bilanz bei seiner „In-Hessen-geht’s-aufwärts-Tour“. Dabei werden von ihm die Erfolge der neuen hessischen Justizpolitik vorgestellt. Bei einem Besuch der JVA Butzbach erklärte er: „Durch die Umsetzung der Maßnahmen des einheitlichen Strafvollzugskonzeptes und die Einführung der Checkliste ist die Sicherheit in der Anstalt und die Sicherheit der Bevölkerung erheblich verbessert worden.“

Damit gibt er zu erkennen, dass für ihn die Sicherheit des Justizvollzuges nach innen und nach außen im Vordergrund steht und die Resozialisierung und der Behandlungsvollzug erst nachgeordneten Rang einnehmen.

Weitere Neuerungen in der Bilanzierung des Justizministers sind ein Beschleunigtes Strafverfahren, bei dem es wegen der Kürze der Ladungsfrist für den Angeklagten nicht immer möglich ist einen geeigneten Verteidiger beizuziehen, der Modellversuch zur elektronischen Fußfessel, dessen personelle Ausstattung von einem Projektleiter und drei Sozialarbeitern bei insgesamt 57 Probanden, ein wesentlich besseres Betreuungsverhältnis gewährleistet als das der „normalen“ Bewährungshilfe, deren Betreuungsverhältnis von einem Bewährungshelfer für 100 Probanden liegt. Wegen der positiven Erfahrungen mit diesem Modellversuch, soll das Projekt auf ganz Hessen ausgedehnt werden. Sollte dann das Betreuungsverhältnis weiterhin so umfangreich bleiben, müsste aber auch die personelle Ausstattung der Bewährungshilfe verbessert werden, um dieser ein genauso qualifiziertes Arbeiten zu ermöglichen.

Festzustellen bleibt, dass durch die Checkliste und die mehrmalige Begutachtung von Gewalt- und Sexualstraftätern die vom Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Lockerungsmaßnahmen und durch das Einheitliche Vollzugskonzept und die Budgetirrigung der finanziellen und personellen Ressourcen der Behandlungsvollzug immer mehr zurückgedrängt werden, zum Schaden der zu entlassenen Inhaftierten und auf Kosten der Sicherheit der Bevölkerung, weil immer weniger Strafgefangene sich noch auf ein zukünftiges straffreies Leben vorbereiten dürfen.

In der osthessischen Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda, wird eine neue JVA mit ca. 500 Haftplätzen gebaut. Sie soll teilprivatisiert betrieben werden.

Regionalkonferenz

Am 10. April 2002 traf sich die Regionalkonferenz in der JVA Wiesbaden. Bei diesem Treffen wurden u.a. auch die oben genannten Verschärfungen im Justizvollzug erörtert. Des weiteren wurden von der Konferenz die hessischen Bistümer aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass alle Gefängnisseelsorge-Stellen auch effektiv besetzt werden.

Personalia

Aus der Gefängnisseelsorge der Frankfurter Frauenhaftanstalt wird zum 01. Juli 2002, Frau Birgit Opielka ausscheiden. Für ihr Engagement der letzten fünf Jahre in der Gefängnisseelsorge bedankt sich die Konferenz bei ihrer Kollegin ganz herzlich und wünscht ihr für ihren weiteren persönlichen und beruflichen Lebensweg alles Gute und Gottes Segen.

Karl Hinsberger – bis Juni 2002

Norddeutsche Konferenz

Begegnung mit dem niedersächsischen Justizminister

Im August waren die evangelischen und katholischen GefängnisseelsorgerInnen zu einer Begegnung mit dem niedersächsischen Justizminister Prof. Dr. Pfeiffer eingeladen. In diesem Gespräch stellte der Minister sein Anliegen, den Täter-Opfer-Ausgleich zu fördern, vor. Er wollte die KollegInnen dafür gewinnen, als Mittler tätig zu sein. Grundsätzlich halten wir das Anliegen des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ für sehr wichtig, sehen aber die Problematik, dass wir als SeelsorgerInnen in Justizvollzugsanstalten in den Augen der Opfer sehr schnell als „Anwälte“ der Täter angesehen werden. Dass wir innerhalb unserer Tätigkeit Tätern diese Möglichkeit nahe bringen wollen, steht außer Zweifel, aber eine neutrale Person muss als Vermittler tätig werden.

In der Reflexion über das Ministergespräch wurde betont, dass solche Begegnungen wichtig sind, dass es aber über diese Treffen hinaus zukünftig Zusammenkünfte in kleinerer Runde mit Vertretern der beiden Konferenzen geben muss.

Tagung der Regionalkonferenz mit Wahl

Am 19./20.11.2001 fand die Herbsttagung unserer Regionalkonferenz im Haus Ohrbeck bei Osnabrück statt. Während dieser Tagung war eine Nachwahl nötig. Da der bisherige stellvertretende Vorsitzende Erich Simon in Pension geht, stellte er sein Amt zur Verfügung. In einer spannenden Wahl wurde Gerd Lüssing (Katholische Seelsorge in Schleswig-Holstein) gewählt. Erich Simon wird im Rahmen unserer Frühjahrskonferenz 2002 gebührend verabschiedet, aber an dieser Stelle möchte ich ihm für sein En-

gagement innerhalb der Gefängnisseelsorge und in unserer Konferenz danken.

Personeller Umbruch

Weitere personelle Veränderungen hat es gegeben:

- 1) Franz-Josef Christoph, bislang LKH Moringen, ist nun mit halber Stelle in der JVA Braunschweig tätig.
- 2) Peter Rach-Schmucker (LKH Moringen)
- 3) Andreas Leciejewski-Leder (weiterer Mitarbeiter in der JVA Hannover)
- 4) Markus Kratzberg, neuer Mitarbeiter in der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover (Abschiebehaft)
- 5) Ansgar Möller (weiterer Mitarbeiter in der JVA Bremen)
- 6) Frank Hartwig (JVA Neumünster und Kiel)
- 7) Josefine May (JVA Vechta für Frauen)
- 8) Wilhelm Fler (JVA Salinenmoor)

Zum Frühjahr wird die JVA Uelzen neu besetzt. Unsere Konferenz ist von großen Umbrüchen betroffen.

Ausgiebig wurde während unserer Konferenz über die Situation der Bundeskonferenz, unsere Position zu Prison-Fellowship, das Zeugnisverweigerungsrecht, sowie die Gefangenenentlohnung gesprochen. Darüber hinaus wurde darüber diskutiert, wie mit der Installation von Videokameras in Gottesdiensträumen umgegangen werden soll. Hier scheint es dringend Handlungsbedarf zu geben.

Themen aus der aktuellen Situation ...

Bei all diesen Gesprächen wurde deutlich, dass die GefängnisseelsorgerInnen, die bereits länger im Dienst sind, immer wieder darauf achten, dass alle nach Möglichkeit den gleichen Informationsstand haben. Wichtig ist daher, dass es neben dem „Roten Rehborn“ auch eine Materialsammlung mit wichtigen Texten, Grundsatzurteilen, Stellungnahmen und Literaturhinweisen gibt.

... und als Gast der Generalvikar

Am Abend war der Osnabrücker Generalvikar Domkapitular Theo Paul zu Gast bei unserer Konferenz. Nach einem gemeinsamen Gottesdienst bestand Gelegenheit mit dem Generalvikar über die Sorgen und Probleme der Gefängnisseelsorge zu sprechen. Bei diesem Gespräch sagte uns der Generalvikar im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Unterstützung zu. Er betonte, dass es für ihn selbstverständlich ist, dass die Gefängnisseelsorger sich auch bundesweit treffen müssen, um sich auszutauschen und weiterzubilden und dass dies nicht von möglichen Diözesanbeauftragten geleistet werden kann.

Situation der Angehörigen

Im Studienteil haben wir uns mit der Situation der Angehörigen von Gefangenen beschäftigt. Als eine Anregung ist entstanden, dass die Mitglieder unserer Konferenz Infozettel für Angehörige, soweit vorhanden, an mich schicken. Diese sind gedacht als Anregung für die anderen, um möglichst flächendeckend Angehörigen Informationszettel (möglichst auch in

verschiedenen Sprachen) zur Verfügung zu stellen, damit sich diese besser mit den unterschiedlichen Situationen für Inhaftierte zurecht finden und im Bedarfsfall schneller die entsprechenden Ansprechpartner finden.

Bei der kommenden Frühjahrstagung wollen wir uns von der Situation des Strafvollzugs in Schweden vor Ort ein Bild machen.

Heinz-Bernd Wolters – bis November 2001

1. Termin und Ort der Frühjahrskonferenz

Unsere letzte Frühjahrskonferenz fand im Rahmen einer Studienfahrt vom 23. -25.04.2002 nach Göteborg/Schweden statt. Im Rahmen dieser Fahrt besuchten wir die U-Haft in Göteborg, um uns über die Situation des Strafvollzugs in Schweden zu informieren.

2. Eindrücke aus Schweden

Bei unserer Konferenz haben wir uns im Vorfeld auf den Besuch in Schweden vorbereitet, um auch gezielter Fragen stellen zu können. Bei der Rückfahrt wurde dann diese Begegnung reflektiert. Hilfreich war es, dass wir unter den TeilnehmerInnen einen Kollegen hatten, der sich bereits mit dem schwedischen Strafvollzug auskannte und der aus seiner Sicht unsere Eindrücke bestätigen konnte.

In Schweden ist der Personalschlüssel (1:1) ein ganz anderer als in unserem Land. Die Beamten gehen anders mit den Inhaftierten um, zum Beispiel ist es selbstverständlich, dass man sich die Hand zur Begrüßung gibt. Drogenberater und Sozialarbeiter gehen auf die Gefangenen und ihre Probleme zu und warten nicht erst den „zehnten“ Antrag ab. Die Bewährungshilfe hat einen viel höheren Stellenwert als bei uns. Und die Zahlen von 60 Inhaftierte auf 100000 Einwohner scheinen den Schweden recht zu geben. Auch die Zugangsvoraussetzungen für Bedienstete sind ganz andere als bei uns.

Wer als Bediensteter im Strafvollzug arbeiten will, muss eine psychiatrische oder pflegerische Grundausbildung haben. Bei der Einstellung von Bediensteten wird darauf geachtet, dass die Beamten möglichst von verschiedenen Nationalitäten kommen, was sicherlich zur Verständigung mit den Gefangenen beiträgt. Es werden nicht nur junge Mitarbeiter angestellt sondern Menschen verschiedenen Alters, die sich psychologischen Tests unterziehen müssen.

Auffällig war auch, dass der schwedische Staat offensiv mit dem Strafvollzug umgeht, d.h. es wird darin investiert, damit Gefangene nicht wieder rückfällig werden. Für alle TeilnehmerInnen war es interessant zu erfahren, dass es durchaus noch innovative Ideen im Strafvollzug gibt, die sich nicht nur auf mehr Sicherheit konzentrieren.

3. Gefangenenentlohnung

Ein weiterer Schwerpunkt war die Frage, wie wir mit der Gefangenenentlohnung umgehen. Es wurde

darauf hingewiesen, dass die bisherige Lohnerhöhung nicht für die U-Haft und für den Maßregelvollzug gelten und dass dies unbedingt geändert werden muss. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass mit einer Lohnerhöhung auch eine Inpflichtnahme der Gefangenen geschehen muss und sie sich stärker ihrer eigenen Verantwortung bewusst werden müssen (Sorgerecht für Angehörige, Opferentschädigung, Schuldenregulierung). Die Gefangenenlohnerhöhung darf nicht zur Folge haben, dass damit Arbeitsplätze verloren gehen, dies wäre das falsche Signal. Hier könnten wir vielleicht vom niederländischen Strafvollzug lernen, der meines Erachtens sehr innovativ mit Gefangenenarbeit umgeht bis dahin.

4. Angehörigenarbeit

Während der Konferenz haben wir uns auch mit der Angehörigenarbeit beschäftigt. Es wurden Handreichungen verteilt, wie Angehörige und Gefangene über den Strafvollzug informiert werden können. Oftmals werden die Betroffenen ohne Informationen gelassen, ein Manko, das es dringend abzustellen gilt. Die Angehörigenarbeit wird auf der kommenden Herbsttagung den Studienteil bestimmen.

5. Tschechien-Kontakte

Die Kontakte mit Tschechien werden auf Eis gelegt, nachdem unsererseits wiederholt vergeblich versucht worden ist, den Kontakt wieder aufzunehmen.

6. Personelle Situation

Peter Rach-Schmucker ist Nachfolger von Franz-Josef Christof im NLKH Moringen. Franz-Josef Christof wird am 07.06.02 in der JVA Braunschweig eingeführt.

Im Frühjahr wurde Erich Simon in den Ruhestand verabschiedet. Gerd Lüssing trat seine Nachfolge als Leiter der kath. Gefängnisseelsorge Schleswig-Holsteins an.

Ebenfalls im Frühjahr wurde die JVA Uelzen mit Elisabeth Seelwische neu besetzt. Die JVA Salinemoor wird mit halber Stelle von Wilhelm Fleer betreut.

In der JVA Hannover arbeitet derzeit Andreas Leciejewski-Leder mit, er wird dann nach der Eröffnung der neuen JVA Sehnde (bei Hannover) tätig werden.

Somit sind derzeit in unserer Region alle Stellen besetzt.

7. Fazit

Unsere Konferenz wird auch weiterhin in Kontakt mit dem schwedischen Strafvollzug bleiben. Wie dies genau aussehen wird, müssen wir noch überlegen. Es war aber für alle Beteiligte eine gelungene Veranstaltung, was auch für die Konferenz auf hoher See galt. Es ist sicherlich eine gute Sache über den eigenen Tellerrand hinaus zu schauen.

Heinz-Bernd Wolters – bis Mai 2002

Nordrhein-Westfalen

2 verlorene Dekanstellen kommen wieder

Justiz und die Bistümer planen, die zwei vakanten Dekanstellen wieder zu besetzen. Das Anforderungsprofil wird dazu neu bestimmt. Zur Aufgabe der Dekane gehört dann, so wird überlegt, Fachberatung gegenüber der Justiz aber auch einzelner Anstaltsseelsorger. Ihr Aufgabenfeld soll umfangreich sein, so dass daran gedacht wird, zur Entlastung zwei zusätzliche Planstellen zu besetzen. Die ganze Angelegenheit ist noch nicht definitiv. Die Notwendigkeit der festen Einbindung in die Konferenz wurde von den Teilnehmern festgestellt, sowie die Frage der Verbeamtung der Dekane.

Ziel: Verbeamtung von Laien

In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass in der Frage der Verbeamtung von Laien noch keine Bewegung gekommen ist. Die Gründe dafür liegen bei beiden, Staat und Kirche. Die Möglichkeit der Verbeamtung von GefängnisseelsorgerInnen ist nach wie vor ein Ziel der Konferenz.

Neue Dienstordnung

Die Bistümer haben eine neue Dienstordnung erarbeitet, die vom Justizministerium im wesentlichen bereits anerkannt wurde und für uns ausgesprochen günstig ist, da sie den Anstaltsleitern kaum Raum lässt, unsere Arbeit zu behindern.

Gefangenenentlohnung: Bischöfe begrüßen Kritik

Der Bischof von Aachen und auch Kardinal Meisner begrüßten ausdrücklich die Erklärung zur Neuregelung der Entlohnung von Gefangenen der katholischen und evangelischen Konferenzen (vom 29.5.2001).

Gute Zusammenarbeit mit Kath. Büro NRW

Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und katholischem Büro ist sehr zufriedenstellend. Dort übernimmt Herr Rauschen inzwischen die Funktion eines Rechtsberaters und zeigt sich sehr versiert.

(Aus dem Protokoll der NRW-Konferenz vom 27.8.02)

„Schuld und Strafe.

Aspekte aus juristischer und theologischer Sicht“

Eine Fortbildungsveranstaltung des Ministeriums für die evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen fand vom 26. bis 30. November 2001 in der Justizvollzugsakademie in Recklinghausen statt. Die Tagung hatte das Thema: „Schuld und Strafe, Aspekte aus juristischer und theologischer Sicht“. Pfarrer Kurt Feisel hielt ein einleitendes Impulsreferat zum Leitthema. Ein Rollenspiel verdeutlichte den sogenannten „Sündenbockmechanismus“. Die biblische Sündenfall- und Brudermordgeschichte und das Video „Verteidigungsrede des Judas Iskariot“ von Walter Jens vertieften die Auseinandersetzung mit der Thematik. Der Vorsit-

zende Richter Esders, Landgericht Essen, hielt einen interessanten Vortrag „Strafverteidigung, prozessuale Gerechtigkeit und Fairness“; Prof. Dr. Reuter, Universität Münster, erörterte „Grund und Grenzen des Strafrechts aus der Sicht christlicher Ethik“ und Vizedirektor Dr. Nafzger, Schweiz, stellte die Relevanz der „Scham“ für den Strafvollzug heraus. Seine bemerkenswerten Ausführungen hatten das Thema: „Scham“ als ein „menschliches Gefühl“ (*im Internet auf der Hmepage der Konferenz zu finden*). Ein Besuch der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen verschaffte den Tagungsteilnehmerinnen einen Einblick in den dort praktizierten Vollzug. Ein ökumenischer Gottesdienst in der Pfarrkirche „Liebfrauen“ beendete eine Tagung, die allgemein als gut und weiterführend empfunden wurde.

Feinvergitterung

In einigen Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen soll eine sogenannte „Feinvergitterung“ vor den Zellenfenstern angebracht werden. Die SeelsorgerInnen von betroffenen Justizvollzugsanstalten (z.B. JVA Köln und JVA Wuppertal) kritisieren in Stellungnahmen das geplante Vorhaben. Sie verweisen auf die zu erwartende Einschränkung der „Lebensqualität“ für die Inhaftierten und stellen fest, in Anbetracht knapper finanzieller Mittel sei die Unterstützung von „Behandlungsmaßnahmen“ sinnvoller als die Anbringung zusätzlicher Gitter. „Behandlung schafft Sicherheit!“

Verlängerte Einschlusszeiten

Mit Besorgnis registrieren die SeelsorgerInnen die Tendenz, in einigen Justizvollzugsanstalten (z.B. JVA Heinsberg) zwecks Überstundenabbau verlängerte Einschlusszeiten einzuführen. Ob diese Maßnahme einem behandlungsorientierten Klima dienlich ist, darf mehr als bezweifelt werden! Die Kritik der Seelsorger wurde an geeigneter Stelle in aller Deutlichkeit zur Sprache gebracht.

Entzug von Privatkleidung bei Jugendlichen in Untersuchungshaft

Die SeelsorgerInnen kritisieren die Praxis, in U-Haft befindlichen Jugendlichen mit dem Argument, der sogenannten „Abzieherei“ vorbeugen zu wollen die Privatkleidung zu entziehen und sie in Anstaltskleidung umzukleiden (so in den JVA'en Düsseldorf und Wuppertal). Sie sehen darin eine gravierende und unrechtmäßige Einschränkung und sind nicht gewillt, dies widerspruchslos hinzunehmen, geeignete Schritte sollen unternommen werden.

Zusammenlegung der bisherigen Justizvollzugsämter Hamm und Köln

Mit Beginn des Jahres 2002 soll - nach Abschluss des gesetzlichen Verfahrens - die Zusammenlegung der bisherigen zwei Vollzugsämter abgeschlossen sein. Standort des neuen Vollzugsamtes wird Wuppertal-Barmen sein. (Das alte Amtsgericht mit anschließendem kleinen Gerichtsgefängnis wird zu diesem

Zweck umgebaut werden.) Bis die renovierten Gebäude bezogen werden können, voraussichtlich Ende des Jahres 2002, wird das Vollzugsamt weiter von Hamm her geleitet und hat in Köln eine Dienststelle. Präsident des „zusammengelegten“ Amtes wird der jetzige Präsident des Vollzugsamtes Hamm, Herr Hübner, Vizepräsident der jetzige Abteilungsdirektor Draeger.

Personalia

Herr Gemeindereferent Kurt Uellendahl wurde am Samstag, den 15. September 2001, im Rahmen eines festlichen Gottesdienstes als Gefängnisseelsorger an den Justizvollzugsanstalten in Remscheid und Wuppertal eingeführt.

Herr Pfarrer Werner Krumbach wurde am Freitag, den 7. Dezember 2001, offiziell in sein Amt als Pfarrer an der Justizvollzugsanstalt Köln eingeführt. Er feierte mit Inhaftierten und Gästen einen eindrucksvollen Gottesdienst. Wir wünschen beiden Mitbrüdern in jeder Hinsicht Zufriedenheit und erfüllte Jahre im Dienst der Gefängnisseelsorge.

Bernhard Kerkhoff – bis November 2001

„Suizid -Versagen der Seelsorge“

Die Ökumenische Fortbildungsveranstaltung der evangelischen und katholischen NRW-Konferenzen für die AnstaltsseelsorgerInnen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen fand Montag und Dienstag, 8./9. April 2002, in der Katholischen Akademie des Bistums Essen „Die Wolfsburg“ statt.

Das Thema der alljährlichen Tagung der evangelischen und katholischen GefängnisseelsorgerInnen lautete bewusst provokativ formuliert: „Suizid -Versagen der Seelsorge“. Die TeilnehmerInnen setzten sich intensiv mit diesem heiklen, aber nichts desto weniger von eigenen beruflichen Erfahrungen geprägten Thema auseinander. Diplom-Psychologe *Jürgen Schramm*, Leiter der Telefonseelsorge Krefeld, erwies sich als äußerst kompetenter, sensibler und von der eigenen Berufspraxis im Umgang mit Suizid-Gefährdeten her argumentierender Gesprächspartner. Die SeelsorgerInnen waren mit großem Interesse und hoher Aufmerksamkeit „bei der Sache“. Diese Fortbildungstagung wurde allgemein als sehr hilfreich für die eigene Berufspraxis im Hinblick auf Suizid-Gefährdete empfunden, und es wurde der Wunsch geäußert, auch in Zukunft verstärkt fachkompetente ReferentenInnen anzusprechen.

Nochmals: Zusammenlegung der bisherigen Justizvollzugsämter Hamm und Köln

Mit Beginn des Jahres 2002 sollte eigentlich - nach Abschluss des gesetzlichen Verfahrens - die Zusammenlegung der bisherigen zwei Vollzugsämter abgeschlossen sein. Da sich das Gesetzgebungsverfahren verzögert, das Ergebnis einer sogenannten Expertenanhörung noch aussteht und auch die erforderlichen Baumaßnahmen nicht abgeschlossen sind, ist das

„Landesvollzugsamt Wuppertal“ bisher nicht eingerichtet. Ob die Eröffnung des „Landesvollzugsamtes“ mit Beginn des Jahres 2003, wie geplant, erfolgen kann, darf in Anbetracht des bisherigen Verfahrens durchaus bezweifelt werden.

Personalia

Obwohl schon seit längerer Zeit als Pastoralreferent in der JVA Aachen tätig, nehmen wir hiermit die Gelegenheit wahr, *Herrn Dietmar Jordan* ganz herzlich „in den Reihen“ der GefängnisseelsorgerInnen zu begrüßen. Wir freuen uns, in *Dietmar Jordan* einen erfahrenen Seelsorger für die Gefängnisseelsorge gewonnen zu haben.

Kaplan Werth hat in der Nachfolge von *Pfarrer Josef Maghs* seinen Dienst als Seelsorger i. N. an der JVA Moers-Kapellen begonnen.

Wir wünschen *Dietmar Jordan* und *Kaplan Werth* für ihre Tätigkeit von Herzen Zufriedenheit und Gottes Segen.

Bernhard Kerkhoff – bis April 2002

Rheinland-Pfalz und Saarland

Ökumenischer Studientag

Im Februar 2002 haben sich die evangelischen und katholischen GefängnisseelsorgerInnen zu einem Studientag in Speyer getroffen. Mit *Johannes Oberbandscheid*, einem ehemaligen Kollegen, der jetzt in der Erwachsenenbildung der Diözese Limburg arbeitet, wurde über die Möglichkeiten und Grenzen von

Gruppenarbeit im Gefängnis nachgedacht. Dabei kam es zu einem regen Erfahrungsaustausch.

Im nächsten Jahr wollen wir uns mit der Gruppe der „Betrüger“ beschäftigen. Eine erste Rückmeldung hat gezeigt, dass hier jede/r ihre/seine Erfahrung gemacht hat.

Personelle Veränderungen

In der JVA Saarbrücken hat es einen Wechsel gegeben. *Pfarrer Bruno Ziegler* ist in die Krankenhaus-seelsorge gewechselt. Als seinen Nachfolger heißen wir *Pfr. Peter Breuer* ganz herzlich willkommen und wünschen ihm einen guten Start.

Im Mai ist der Leiter der Abteilung Strafvollzug im Justizministerium *Herr Ministerialdirigent Gauer* in den Ruhestand gegangen. Sein Nachfolger ist *Herr Ministerialdirigent Maiborg*.

Neue JVA Rohrbach

Im letzten Quartal dieses Jahres soll die neue JVA Rohrbach in Wöllstein bei Bad Kreuznach bezogen werden. Hier werden die Anstalten in Kaiserslautern und Mainz, die beide geschlossen werden, zusammengeführt. Mit zusätzlichen Haftplätzen, die über die Zahl der in Mainz und Kaiserslautern Inhaftierten hinausgeht, erhofft sich das Justizministerium eine kleine Reduzierung der Überbelegung in Rheinland-Pfalz.

Klaus Medler

INTERNATIONALES

ICCPCC-Kongress in Freising

Vom 2.9. bis 5.9.2002 findet in Freising der Erste Fachkongress der ICCPPC-Europa (Internationale Kommission der Katholischen Gefängnisseelsorge) statt. Aus dem Einladungsschreiben:

Erster Fachkongress der ICCPPC Region Europa:
**Gefängnis-Seelsorge
im Europäischen Einigungsprozess.**

Kardinal-Döpfner-Haus, Am Domberg 27, 85354
Freising, Germany (Bildungszentrum der Erzdiözese
München und Freising)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Seelsorge in den verschiedenen Einrichtungen des Strafvollzugs hat in den letzten Jahren über die nationalen Grenzen hinweg einen wichtigen Beitrag zur Versöhnung und Einigung zwischen Menschen in Europa geleistet. Der fachliche und persönliche Austausch der SeelsorgerInnen, Projekthilfen im Rahmen der Diakonie und nicht zuletzt die Formulierung, Umsetzung und Festigung rechtsstaatlicher Standards im Gespräch mit übergeordneten kirchlichen und staatli-

chen Stellen zählen in diesem Zusammenhang mit zu den wichtigsten Aufgaben der „Internationalen Kommission der Katholischen Gefängnisseelsorge“ (ICCPCC).

Als Nichtregierungsorganisation (NGO) hat die ICCPPC seit zwei Jahren Beraterstatus bei der UNO („special consultative status with the Economic and Social Council“) und erwartet nach Approbation ihrer Statuten seitens des Heiligen Stuhls ihre kirchenrechtliche Anerkennung als „Öffentlicher Verein von Gläubigen“, in welcher der Dienst für die inhaftierten Frauen und Männer, Jugendlichen und Kinder seine Anerkennung findet, was auch für übergeordnete kirchliche Stellen, insbesondere die Bischofskonferenzen, von Bedeutung sein kann, denen die Mitgliedsländer der ICCPPC im Sinne der vorgenannten Aufgaben zuarbeiten wollen.

Die Tagung der europäischen Delegierten der ICCPPC im Kardinal-Döpfner-Haus vom 2. bis 5. September 2002 weiß sich diesen Aufgaben und diesem Dienst verpflichtet. Von den derzeit 27 Mitgliedsländern in Europa [1] haben die meisten westlichen Länder ihre Teilnahme zugesagt, das heißt, diese Länder entsenden - in Absprache mit der Bischofskonferenz des Landes - den für die nationale bzw. internati-

onale Gefängnisseelsorge beauftragten GefängnisseelsorgerInnen. Auch von den mittel- und osteuropäischen Mitgliedsländern liegen verschiedene Anmeldungen und Anfragen vor, bei denen wir davon ausgehen, dass die Fahrt- und Tagungskosten von den Teilnehmern aufgebracht werden können. Das gilt aber nur für wenige - und wir möchten wenn möglich, möglichst vielen Frauen und Männern aus dieser Region, die sich im Aufbau der Gefängnisseelsorge ihres Landes engagieren, zumeist unter sehr schwierigen Bedingungen, die Chance zur Teilnahme ermöglichen, damit sie danach in ihrem Land den effizienten Aufbau einer Pastoral der Gefängnis-Seelsorge besser in Angriff nehmen können. Zielsetzung der Tagung: insbesondere die pastorale Entwicklung der Gefängnisseelsorge in den Ländern Mittel- und Osteuropas, die

Bildung neuer und die Festigung bestehender Partnerschaften zwischen europäischen Ländern und der Beitrag der Europäischen Region der ICCPPC für die Regionen Afrika und Lateinamerika. Zudem wird ein Projekt zur Unterstützung von Mutter- und Kindstationen in Frauengefängnissen auf den Weg gebracht.

Es wurden zunächst 40 Plätze im Kardinal-Döpfner-Haus reserviert. Wegen Verringerung der Fahrtkosten möchten die meisten Teilnehmer bereits am Wochenende vor dem offiziellen Tagungsbeginn anreisen. Besonders danke ich der Alpenländischen und Bayrischen Konferenz der Gefängnisseelsorge für ihr Interesse und tatkräftige Unterstützung.

Peter Echtermeyer (ICCPPC-Europe)

THEMA: SV

Ebenfalls in dieser Ausgabe zu diesem Thema: Grußwort Johannes Drews auf der Anstaltleiterkonferenz.

Nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung Neues Gesetz – noch ohne Zustimmung des Bundesrates

Ungeachtet aller Proteste und Vernunftgründe hat der Bundestag am 7. Juni 2002 mit den Stimmen von SPD, Grünen und FDP das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung beschlossen. Einigen Ländern (vor allem Baden-Württemberg, Bayer und Sachsen-Anhalt, die bereits als Landesgesetz eine – rechtlich umstrittene – Möglichkeit geschaffen hatten) geht dieses Gesetz nicht weit genug. Solange die Zustimmung des Bundesrates fehlt und keine Einigung im Vermittlungsausschuss erfolgt ist, lohnt es sich noch, gegen die „Nachträgliche Verhängung der SV“ zu arbeiten. Im Folgenden die wesentlichen Auszüge aus dem vom Bundestag beschlossenen, aber (noch) nicht geltenden Gesetz. Der komplette Text ist auf unserer Homepage zu finden. (WS)

Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

vom 7. Juni 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch ... wird wie folgt geändert: ...

2. In § 66 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zeitiger“ gestrichen.

3. Nach § 66 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 66a

Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.“ ...

Beruhigungsverwahrung

Presseerklärung der BAG Straffälligenhilfe

Am 7. Juni wird der Bundestag in 2. und 3. Lesung über einen Gesetzentwurf zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung abstimmen.

Beim Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung steht der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern im Vordergrund. Bei einem Vorbehalt, der die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung vorsieht, findet sich der Schutzgedanke in verstärkter Form, da es sich um eine Maßnahme handelt, die von einer lediglich ge-

mutmaßten Gefährdung durch einen Straftäter ausgeht. Dem Gedanken vorsorglicher Verwahrung wird damit Vorrang eingeräumt vor der Möglichkeit entscheidender Verhaltensänderung und deren Förderung im Strafvollzug.

Für Wolfgang Wittmann, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, bedient dieser Gesetzentwurf in der Hauptsache ein massenmedial erzeugtes Sicherheitsbedürfnis ohne Einbezug der tatsächlichen kriminalpolitischen Situation. Obwohl seit Jahrzehnten die Zahl der Tötungs- und Vergewaltigungsdelikte rückläufig ist, produziert die enorm angestiegene Berichterstattung über Gewaltkriminalität in den Medien eine wachsende Kriminalitätsfurcht. Nachdem das Bundesjustizministerium jahrelang einen Handlungsbedarf verneint hatte, erscheint der vorliegende Gesetzentwurf zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vor allem auch als Manöver zur Ruhigstellung der Boulevardpresse und der Abwehr von Vorwürfen der Untätigkeit aus dieser Richtung.

Aber nicht nur vor diesem Hintergrund ist das geplante Gesetz zu hinterfragen. Die alleinige Ausrichtung der Argumentation an diesem Sicherheitsbedürfnis drängt das gesetzliche Resozialisierungsgebotes im Strafvollzug in den Hintergrund. Zudem werden die Vollzugsbedingungen der betroffenen Tätergruppe nicht berücksichtigt. Wenn für die Beurteilung des Verhaltens eines Verurteilten im Strafvollzug vor allem seine Entwicklung in einer Therapie als gewichtiger Prognosefaktor relevant ist, müsste bei Verabschiedung dieses Gesetzes zusätzlich ein einklagbares Recht auf Therapie zugestanden werden, fordert Wittmann. Die Vollzugswirklichkeit zeigt nämlich, dass ausreichende passgenaue therapeutische Angebote nicht in erforderlichem Umfang und Qualität zur Verfügung stehen. Die Gefahr, dass ein unzureichendes Therapieangebot zu Lasten von Inhaftierten als Therapieunwilligkeit ausgelegt wird, ist erheblich.

Aufgrund der Unschuldsvermutung kann es nicht die Aufgabe des Täters sein, seine Ungefährlichkeit zu beweisen, sondern es ist Aufgabe des Strafvollzugs, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, die Entwicklungen zum Besseren überhaupt erst ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen sind bisher nur unzureichend ausgestaltet. Deshalb fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe statt weiterer repressiver Maßnahmen den Ausbau resozialisierender Angebote - auch und gerade für Täter, die schwerer Straftaten beschuldigt werden.

Bei der Bewertung dieses Gesetzentwurfs ist auch zu bedenken, dass eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung sich - als Präventivhaft - auf mögliche zukünftige Straftaten bezieht und damit das grundlegende Prinzip der Unschuldsvermutung außer Kraft gesetzt wird, nach der ein Täter bis zum Nachweis seiner Schuld als unschuldig gilt.

Schließlich ist dringend zu fordern, dass bei einem strafrechtlichen Instrument, das in seiner Eingriffsintensität nur von der Todesstrafe übertroffen wird, eine sorgfältige wissenschaftliche Beobachtung der tatsächlichen Rechtsanwendung erfolgt.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Wolfgang Wittmann (v.i.S.d.P.), Geschäftsführer der BAG-Straffälligenhilfe: 0228/6685380, Oppelner Straße 130, 53119 Bonn

Sicherungsverwahrung: Zur Renaissance eines verdachtsbegründeten Rechtsinstituts¹

Von Richard Reindl und Hartmut-Michael Weber

1. Aktuelle Diskussion und gesetzliche Änderungen

Seit Ende der 90er Jahre rückt ein Rechtsinstitut aus den Tiefen des Strafrechts wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, dem in der Vergangenheit kaum Beachtung zuteil wurde: die Sicherungsverwahrung. In parlamentarischen Debatten wurde und wird um die Notwendigkeit und die Voraussetzungen für ihre Anordnung gestritten. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten vom 26. Januar 1998 kam es schließlich zu einer ersten Reform der Sicherungsverwahrung. Die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere die Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten in der Sicherungsverwahrung, die erleichterte Unterbringung von rückfälligen Sexual- und Gewaltstraftätern bereits nach dem ersten Rückfall und die Aufhebung der bislang geltenden Beschränkung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre. Diese Verschärfungen der Regelungen zur Sicherungsverwahrung stützen sich auf die politische Erkenntnis, dass „allein durch eine Verbesserung der Therapiemaßnahmen innerhalb und außerhalb des Vollzugs kein ausreichender

¹ Der Text ist eine überarbeitete und wesentlich erweiterte Fassung des Beitrags Weber, Hartmut-Michael und Richard Reindl, „Sicherungsverwahrung: Argumente zur Abschaffung eines umstrittenen Rechtsinstituts“. *Neue Kriminalpolitik* 13 (Heft 1) 2001, S. 16-21. Der früheren Version lag ein Diskussionspapier zu Grunde, das in einer ökumenischen Arbeitsgruppe der Straffälligenhilfeorganisationen Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe entstanden war. Der Text diente der Vorbereitung eines Positionspapiers zur Sicherungsverwahrung. Die jetzige Überarbeitung und Erweiterung erstreckt sich vornehmlich auf die Ausführungen über die aktuelle Diskussion und die gesetzlichen Änderungen bzw. Änderungsvorhaben, auf den Hintergrund der Diskussion (vor allem die massenmediale Diskussion und ihre politisch-populistische Verwertung) und auf die Konturen der Staatlichkeit, die mit der Verdachtsorientierung der Sicherungsverwahrung einhergehen.

Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern erreicht werden kann“.²

Im Sommer 2001 standen dann im Bundesrat mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung an, die die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zum Ziel hatten. Wenn aus Erkenntnissen, die während der Zeit der Verbüßung der Freiheitsstrafe gewonnen wurden, hervorgehe, dass die Gefährlichkeit vor allem von Sexualstraftätern fortbestehe, solle das Vollstreckungsgericht die Möglichkeit erhalten, Sicherungsverwahrung anzuordnen. Nach Meinung des Bayerischen Staatsministers der Justiz wird auf diese Weise eine „gefährliche Gesetzeslücke“ geschlossen und der Schutz der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftätern verbessert.³ Auch in der Zielsetzung des am 20. Februar 2001 beschlossenen Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter wird rekuriert auf diese „Lücke im Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern, die zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt sind, die formellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung erfüllen, sich im Vollzug der Freiheitsstrafe als besonders rückfallgefährdet erweisen und im Fall der Haftentlassung elementare Rechtsgüter anderer erheblich gefährden“.⁴

Bislang können die Gerichte zwar gegen besonders gefährliche Straftäter eine Sicherungsverwahrung, die sich an die Strafhaft anschließt, verhängen. Aber nur im Erkenntnisverfahren, also zum Zeitpunkt der Verurteilung. Nach geltendem Bundesrecht muss ein Verurteilter aber auch dann, wenn er erst nach der Verurteilung, also im Vollstreckungsverfahren als „gefährlich“ im Sinne des § 66 StGB und als „nicht therapierbar“ bzw. „nicht resozialisierbar“ beurteilt wird, nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe entlassen werden.

Nachdem die Bemühungen der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen um die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch Bundesrecht absehbar gescheitert waren,⁵ hat Baden-Württemberg mit dem Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäterunterbringungsgesetz - StrUBG) vom 20. Februar 2001 - kurz vor Ende der Legislaturperiode - als bisher einziges Bundesland einen landesrechtlichen Sonderweg beschritten, um die sichere Verwahrung erheblich rückfallgefährdeter und gefährlicher Straftäter zu gewährleisten. Ihre in dieser Materie heftig umstrittene Gesetzgebungskompe-

tenz⁶ stützt die Landesregierung Baden-Württemberg auf die Auffassung, es handle sich um eine Gefahrenabwehr, die in die Landeszuständigkeit falle.

In der Sache erlaubt das Straftäterunterbringungsgesetz der zuständigen Strafvollstreckungskammer die Anordnung einer Unterbringung von Personen, die mit Ausnahme des „Hangs zu erheblichen Straftaten“⁷ die Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB erfüllen, „wenn aufgrund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht, insbesondere weil er im Vollzug der Freiheitsstrafe beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 des Strafvollzugsgesetzes) verweigert, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehnt oder abbricht“ (§ 1 Abs. 1 StrUBG). Antragsberechtigt für die Unterbringung ist die Justizvollzugsanstalt, in die der Betroffene eingewiesen ist. Die Entscheidung muss im Abstand von zwei Jahren gerichtlich überprüft werden.

Neben Baden-Württemberg, das mit diesem Gesetz zunächst Fakten geschaffen hat, bemühen sich insbesondere Bayern und Hessen um eine landesrechtliche Regelung. Aber auch Berlin möchte für die Gerichte die Möglichkeit schaffen, nach dem Urteil zu einer zeitigen Freiheitsstrafe noch Sicherungsverwahrung verhängen zu können.⁸

Ob es bei dieser bislang jüngsten Verschärfung der Sicherungsverwahrung bleiben wird, darf bezweifelt werden, denn es liegen bereits Forderungen von manchen Politikern auf dem Tisch, die bei einer Verurteilung wegen Vergewaltigung und Tötung zusätzlich zur Freiheitsstrafe grundsätzlich die lebenslange Sicherungsverwahrung vorsehen, um jegliches Rückfallrisiko auszuschließen.⁹

Was aber bildet den Hintergrund für diese beispiellose Verschärfung der Vorschriften der Sicherungsverwahrung, die ja nicht isoliert zu sehen sind, sondern eingebettet sind in eine generelle Verschärfung des Strafrechts, insbesondere des Sexualstraf-

² Bericht des Rechtsausschusses BT-Drs. 13/9062 vom 13.11.1997.

³ vgl. Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz am 2. Juni 2000.

⁴ Gesetzentwurf der Landesregierung Baden-Württembergs über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, LT-Drs. 12/5911, vom 17. Januar 2001.

⁵ Bereits 1998 wurde ein entsprechender Gesetzesantrag aus Bayern im Bundesrat abgelehnt.

⁶ vgl. zur verfassungsrechtlichen Kritik Jörg Kinzig, „Als Bundesrecht gescheitert - als Landesrecht zulässig? Das neue baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter“, in *Neue juristische Wochenschrift*, Heft 20 (2001), S. 1455 ff.; Frieder Dünkel und Angela Kunkat, „Der Staat als Sicherheitsrisiko“, in *Neue Kriminalpolitik* Heft 3 (2001), S. 16 ff.; Ulrich Eisenberg, „Nachträgliche Sicherungsverwahrung?“, in *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* Heft 3 (2001), S. 131 ff.

⁷ § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

⁸ vgl. *Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz* Nr. 29/2001 vom 25. April 2001.

⁹ vgl. *Spiegel-online* vom 9. Juli 2001.

rechts?¹⁰

2. Hintergrund der Diskussion

Nicht erst die jüngsten Äußerungen des deutschen Bundeskanzlers im medialen Sommerloch 2001, der für Sexualstraftäter die Losung „Wegsperrten – und zwar für immer!“ ausgab, haben die Sicherungsverwahrung wieder hoffähig gemacht. War der konkrete Hintergrund der Äußerungen der zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärte gewaltsame Tod der achtjährigen Julia in Hessen, hatten schon seit 1996 medial verstärkte Einzelfälle im Gefolge der belgischen Dutroux-Affäre die Politik veranlasst, die Strafdrohungen vor allem für Sexual- und Gewaltstraftaten zu erhöhen und die bedingte Entlassung entsprechend Verurteilter zu erschweren. Diese Gesetzesänderungen, insbesondere die Verschärfung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung, waren eine Reaktion des Bundesgesetzgebers auf die in den Medien ausgetragene Debatte und wurden zum größten Teil entgegen dem Rat kriminologischer und forensisch-psychiatrischer Fachwissenschaftler und/oder ohne jegliche Beteiligung einschlägiger wissenschaftlicher empirischer Disziplinen vorgenommen.¹¹

Rückblende

Im Sommer 1996 verhaftete die belgische Polizei Marc Dutroux und befreite zwei Mädchen aus dem Kellerverlies eines Hauses bei Charleroi. Dutroux soll jahrelang Kinder missbraucht, Videoaufnahmen für pornographische Zwecke angefertigt und mehrere Mädchen ermordet haben. Nach und nach wurde aufgedeckt, dass Dutroux kein Einzeltäter war. Hinter ihm standen ehrenwerte Mitglieder aus Politik und Gesellschaft. Der Fall erschütterte die belgische Gesellschaft und bewirkte einen nachhaltigen Vertrauensverlust in die staatlichen Institutionen.

Kurz danach, im Herbst 1996, wurde die siebenjährige Natalie aus Epfach in Bayern Opfer eines Sexualmords. Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Belgien löste dieser Fall eine bundesweite Debatte um einen besseren Schutz von Kindern vor Sexualtätern aus.

In der Folge dieser beiden Ereignisse wurde und wird in den Massenmedien eine beispiellose Berichterstattung über das Thema sexueller Missbrauch und Sexualmord an Kindern inszeniert, die in der Regel die gebotene Differenzierung vermissen lässt. So wird kaum mehr unterschieden zwischen den verschiedenen Sexualdelikten oder den unterschied-

lich motivierten Taten. Jeder weitere Einzelfall wurde in den folgenden Monaten und Jahren in Beziehung zu den vorangegangenen gesetzt und mit Forderungen nach besserem Schutz vor diesen Tätern und einer Verschärfung der Gesetze verknüpft. Zum Teil wird der Eindruck erweckt, als ob die Sexualkriminalität immens zugenommen habe und Vergewaltigung und Sexualmorde an Kindern unerträglich angestiegen seien. Diesem Problem kämen Polizei und Staatsanwaltschaft mit herkömmlichen Mitteln nicht mehr bei; die Gerichte entschieden viel zu lasch und vernachlässigten den Schutz der Bevölkerung bzw. opferten die Sicherheit der Bevölkerung der Resozialisierung der Täter und ihren eigenen hehren juristischen Prinzipien.

Nimmt man die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik als Indikator für die Entwicklung der Sexualmorde in den letzten Jahrzehnten, so wird man unschwer erkennen, dass die Zahl der Sexualmorde abgenommen hat (1971: 77; 1981: 81; 1991: 42; 2000: 27)¹². Insbesondere in den Jahren der extensiven medialen Berichterstattung 1996 bis 1998 gab es de facto einen starken Rückgang (1996: 34; 1997: 18; 1998: 20). Das, was in den Medien an Kriminalitätssteigerung und Bedrohungsszenarien suggeriert wurde, entpuppt sich bei empirischer Betrachtung als „virtuelle Kriminalitätswelle“.¹³ Während die Zahl der Sexualmorde zwischen 1971 und 2000 auf fast ein Drittel sank, stieg die Zahl der Presseberichte über sexuellen Kindesmissbrauch um das zehnfache.¹⁴

Diese Diskrepanz zwischen der registrierten und der medial vermittelt wahrgenommenen Bedrohung durch Sexualstraftaten wird üblicherweise auch als Moralpanik bezeichnet. Die verzerrte Wahrnehmung von einzelnen besonders spektakulären Geschehnissen, die durch die verschiedenen Medien selektiv vermittelt werden, beeinflusst auch die daran anknüpfenden gesellschaftlichen und politischen Aktivitäten. So gesehen erweisen sich „politische Initiativen und speziell auch Gesetzgebungsaktivitäten ... bei näherer Betrachtung vielfach als Folge von besonders spektakulären und skandalösen Einzelereignissen, die im Rahmen des sogenannten politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs eine besondere Problematisierungskarriere erleben.“¹⁵

Sehr eindrucksvoll hat dieser politisch-publizistische Verstärkerkreislauf bei der Verschärfung des Sexualstrafrechts durch die beiden Gesetze

¹⁰ vgl. dazu auch die erhebliche Erhöhung der Strafraumen für entsprechende Delikte bzw. die Schaffung neuer Straftatbestände im 6. Strafrechtsreformgesetz, ebenfalls am 26. Januar 1998 vom Deutschen Bundestag beschlossen.

¹¹ vgl. Heinz Cornel, „Strafe als Medium der Ausgrenzung: Schärfere Gesetze, längere Haftzeiten - Was bringt die Zukunft?“, in *Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe unter schwierigen Bedingungen*, Hg. Werner Nikolai und Richard Reindl, Freiburg 2001, S. 76f.

¹² Berechnet nach den Daten der *Polizeilichen Kriminalstatistik*, Hg. Bundeskriminalamt, Wiesbaden.

¹³ Detlev Frehsee, „Kriminalität in den Medien - Eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art“, in *Kriminalität in den Medien*. 5. *Kölner Symposium*, Hg. Bundesministerium der Justiz, Mönchengladbach 2000, S. 31.

¹⁴ vgl. Werner Rüter, „Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern“, in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81, Heft 4 (1998), S. 247.

¹⁵ S. 248.

vom 26. Januar 1998 sein Funktionieren unter Beweis gestellt. Dass der Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetze zudem in den beginnenden Wahlkampf für die Bundestagswahlen 1998 fiel, war dann wohl kaum mehr ein Zufall.

3. Geschichte, rechtliche Verankerung und Zielsetzung der Sicherungsverwahrung

Geschichte

Mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“¹⁶ vom 24. November 1933 wurde unter den Nationalsozialisten die Sicherungsverwahrung eingeführt. Das „Volksganze“ sollte mit unerbittlicher staatlicher Autorität vor dem Verbrecher geschützt werden.¹⁷ Während der NS-Zeit wurden etwa 15.000 bis 16.000 Menschen sicherungsverwahrt.¹⁸

Mit der Einführung des Gewohnheitsverbrechergesetzes hatten die Nationalsozialisten eine Jahrzehnte lang dauernde Debatte um die Sicherungsverwahrung vorläufig beendet und waren über die bis dato vorgelegten Gesetzentwürfe weit hinausgegangen. Ein Teil dieser 'entarteten' Regelungen ist trotz der Bereinigung durch die Strafrechtsreform von 1969 bis heute erhalten geblieben.¹⁹ So war zum Beispiel der „Hang“ schon unter den Nationalsozialisten das zentrale Definitionselement des „Gewohnheitsverbrechers“. Für Roland Freisler, den späteren Präsidenten des terroristischen Volksgerichtshofs sollte das „schneidige Schwert der Sicherungsverwahrung [...] entartete und verkommene Personen daran hindern, ihren entarteten Trieben oder ihrer Hemmungslosigkeit zu frönen“.²⁰

Konzeptionell geht die Sicherungsverwahrung allerdings auf Franz von Liszt (1882) zurück, der für die „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher“ die unbestimmte „Strafknechtschaft“ mit strengstem Arbeitszwang, Bestrafung mit Prügelstrafe, Einzelhaft mit Dunkelarrest und strengem Fasten vorsah. Für ihn waren die Gewohnheitsverbrecher „das bedeutendste und gefährlichste [Glieder] in jener Kette von sozialen Krankheitserscheinungen, welche wir unter dem Gesamtnamen des Proletariats zusammenzufassen pflegen“.²¹

¹⁶ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933.

¹⁷ vgl. L. Schäfer, O. Wagner und J. Schafheutle, *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung*, Berlin, 1934, S. 35, zit. nach Jörg Kinzig, *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand*, Freiburg 1996, S. 18.

¹⁸ vgl. BT-Drucksache 13/7766, S.1.

¹⁹ vgl. Jörg Kinzig, *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand*, Freiburg 1996, S. 28

²⁰ Roland Freisler, „Ein Querschnitt durch Fragen der Sicherungsverwahrung“, in Roland Freisler u.a., *Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung*, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 7 (1938), S. 7.

²¹ Franz von Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht: Gehalten als akademische Antrittsrede in Marburg 1882* („Marburger Programm“), Reprint Frankfurt a.M. 1968, S. 32 ff.

Rechtliche Verankerung

Nach dem Gesetz ist Sicherungsverwahrung keine Strafe, sondern eine Maßregel der Sicherung und Besserung. In ihr können schuldfähige und vermindert schuldfähige Personen untergebracht werden. Sowohl nach der alten wie nach der neuen Fassung des § 66 Abs. 1 StGB kann Sicherungsverwahrung zusätzlich zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angeordnet werden, wenn erstens der Täter vor der neuen vorsätzlichen Tat schon zweimal wegen vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist (Vorverurteilungen), wenn der Täter zweitens wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt hat oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung oder Besserung befunden hat (Vorverbüßung) und drittens „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist“.

Nach § 66 Abs. 2 StGB alter wie neuer Fassung kann ferner gegen jemanden wegen dreier vorsätzlicher Straftaten, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat und sofern er für eine oder mehrere diese Straftaten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurde, Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Vorverurteilungen oder Vorverbüßung angeordnet werden, sofern das Gericht die erwähnte „Gesamtwürdigung“ als „für die Allgemeinheit gefährlich“ vornimmt.

Der durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 neu hinzugefügte Abs. 3 des § 66 StGB enthält eine Reihe sogenannter Katalogstraftaten. Es sind dies die zumeist neugefassten §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 und § 323a StGB,²² soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der übrigen Katalogstraftaten ist. Eine wesentliche Neuerung in Absatz 3 ist nun, dass schon gegen jemand, der lediglich zwei jener Katalogstraftaten begangen und für diese jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei

²² Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174), von Gefangenen, behördlich Verwahrten und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a), unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b), unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c); Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176), Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 Abs. 1 bis 3), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180), Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182), Gefährliche Körperverletzung (§ 224), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 Abs. 1 oder 2), Vollrausch (§ 323 a).

Jahren verwirkt hat, unter der Voraussetzung, dass er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird, Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, sofern allein die schon angeführte „Gesamtwürdigung“ zu dem Ergebnis führt, er sei „für die Allgemeinheit gefährlich“. Vorverurteilungen oder Vorverbüßungen sind für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Begehung von Katalogstraftaten nicht erforderlich.

Die wohl wichtigste Änderung aber betrifft die Dauer der Unterbringung (§ 67d StGB). Nach der alten Fassung durfte die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre nicht übersteigen. Die neue Fassung des § 67 d Abs. 3 sieht dies indes nicht mehr vor. Das Gericht erklärt nunmehr die Sicherungsverwahrung nach Ablauf von zehn Jahren nur dann für erledigt, „wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. Diese Neuregelung wird rückwirkend auch auf Fälle angewandt, in denen Sicherungsverwahrung noch unter der alten Regelung (Höchstfrist zehn Jahre bei erstmaliger Unterbringung) angeordnet wurde. Eine mögliche Aussetzung der Sicherungsverwahrung wird nach der neuen wie nach der alten Regelung in mindestens zweijährigem Turnus gerichtlich geprüft (§ 67 e Abs. 2 und 3).

Zielsetzung

Sicherungsverwahrung tritt zusätzlich zur Strafe, deren Bemessung auf der Grundlage der Schuld des Täters und der Wirkungen erfolgt, die von der Strafe künftig für das Leben des Täters zu erwarten sind (§ 46 StGB). Das heißt, alle strafbegründende Schuld hat der Verurteilte durch den positiv-spezialpräventiven, an 'Resozialisierung' (Vollzugsziel, § 2 StVollzG) ausgerichteten Vorwegvollzug der Strafe ausgeglichen, bevor er die Sicherungsverwahrung antritt.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist an bestimmte (Vorverurteilungen, Vorverbüßung, Katalogstraftaten) und zusätzlich unbestimmte Bedingungen (Gesamtwürdigung als Hangtäter und für die Allgemeinheit gefährlich) geknüpft, die den Verdacht der künftigen Begehung erheblicher Straftaten begründen. Mit der an den Vorwegvollzug der Strafe anschließenden Sicherungsverwahrung erfolgt nun ein Bruch des Strafzwecks, der Schwenk von einer positiv-spezialpräventiven zu einer negativ-spezialpräventiven Zwecksetzung; so gilt nach § 130 StVollzG das Vollzugsziel des § 2 StVollzG nicht für Sicherungsverwahrte. Die sichere Verwahrung soll nun die Gesellschaft vor dem als „gefährlich“ vermuteten Täter schützen, sie soll ihn unschädlich machen. Unter diesem Schutzaspekt dauert sie so lange an (gerichtliche Überprüfung

mindestens alle zwei Jahre), bis eine solche Gefahr nicht mehr gesehen wird.

Abgrenzung zu anderen freiheitsentziehenden Maßregeln

Während Sicherungsverwahrung gegen schuldfähige und vermindert schuldfähige Täter angeordnet werden kann, richtet sich die Anordnung der beiden anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; § 64: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) gegen schuldunfähige bzw. vermindert schuldfähige Täter.

Maßgeblich für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist nach § 63 Abs. 1 StGB ferner, dass „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist nach § 64 Abs. 1 StGB erforderlich, dass jemand im Rausch oder aufgrund seines Hanges, „alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu nehmen“ eine rechtswidrige Tat begangen hat. Das Gericht ordnet die Unterbringung des Täters sodann an, „wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird“.

Vergleicht man die beiden Maßregeln nach § 63 und 64 StGB mit der Sicherungsverwahrung, so fällt auf, dass die Sicherungsverwahrung erst im Anschluss an die verbüßte Strafe vollstreckt werden kann, die beiden anderen Maßregeln aber grundsätzlich vorher, und dass die Dauer ihres Vollzugs zudem auf die Strafe angerechnet wird.

Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bedarf es zwar eines „Hanges“, nicht aber der „Gefährlichkeit“. Die Eingriffsschwelle liegt hier also niedriger, dafür ist im Gegenzug angesichts der begrenzten Verweildauer von zwei Jahren eine mindestens halbjährliche Überprüfung der Aussetzung vorgesehen.

Bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus spricht das Gesetz dagegen – und zwar ohne irgendwelche Einschränkungen wie Vorverurteilungen, Vorverbüßung oder Katalogstraftaten – von einer „Gesamtwürdigung“ und einem „Zustand“ der „erhebliche rechtswidrige Taten“ erwarten lässt und der damit verbundenen „Gefährlichkeit“. Mit den erheblichen Taten muss der Täter jedoch nicht – wie bei der Sicherungsverwahrung – die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder schweren wirtschaftlichen Schaden angerichtet haben. Verglichen mit der Sicherungsverwahrung ist die Eingriffsschwelle des § 63 StGB also eindeutig niedriger. Ferner geht der Gesetzgeber, obwohl die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ebenso wie die Sicherungsverwahrung an keine O-

bergrenze gebunden ist, offenbar eher von möglichen Änderungen des „Zustands“ aus, wenn die Aussetzung der Unterbringung mindestens jährlich (Sicherungsverwahrung mindestens alle zwei Jahre) überprüft wird. All dies leistet der Auffassung Vorschub, bei den Sicherungsverwahrten handle es sich eher um 'hoffnungslose Fälle'.

4. Umfang der Sicherungsverwahrung

Häufigkeit der Anordnung

Von 1977 bis 1987 wurde Sicherungsverwahrung zunehmend seltener angeordnet (vgl. Tabelle 1). Wahrscheinlich ist dies als späte Auswirkung der Strafrechtsreform 1969 (restriktivere Verhängungskriterien, Abschaffung des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“) zu interpretieren. Es folgte eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau. Von 1997 auf 1998 gibt es allerdings einen Sprung von 46 auf 61 Anordnungen, offenbar eine Reaktion der Richterschaft auf die leichtere Anordnung der Sicherungsverwahrung seit Ende Januar 1998.²³ Für 1999 ist wiederum eine leichte Abnahme zu verzeichnen.

Tabelle 1

Verurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (alte Bundesländer, Berlin ab 1995 als Gesamt-Berlin)

Jahr 1977: Anordnungen SV 51

1987: 39

1994: 40

1995: 45

1996: 47

1997: 47

1998: 61

1999: 55

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), *Strafverfolgung: Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten*, Wiesbaden.

Anzahl der Untergebrachten

Nach Tabelle 2 sank die Belegung der Sicherungsverwahrten von 337 im Jahre 1975 auf 225 im Jahre 1987. Auch hier dürfte es sich um eine Nachwirkung der Reform aus dem Jahre 1969 handeln. Die Belegung fiel sodann weiter bis auf 172 im Jahre 1996 und stieg von 1998 wieder rasant an bis auf 252 im Jahre 2000. Dieser Anstieg dürfte auf restriktiver gehandhabte Aussetzungen im Zuge der jüngsten Reform (Januar 1998) zurückzuführen sein. Betrachtet man den Unterschied zwischen der Anzahl der Anordnungen und der Zahl der Untergebrachten, so darf man schließen, dass die Gesetzesreform vom Januar 1998 von den Gerichten vor allem dazu genutzt wurde, die Aussetzung der Sicherungsverwahrung bedeutend restriktiver zu handhaben.

Tabelle 2

In der Sicherungsverwahrung Untergebrachte Sicherungsverwahrung (alte Bundesländer, Berlin ab 1995 als Gesamt-Berlin)

Jahr 1975: Untergebrachte SV 337

1987: 225

1990: 182

1994: 179

1995: 178

1996: 172

1997: 187

1998: 192

2001: 252

Quellen: Sicherungsverwahrung (1975-1990): Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), *Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4: Strafvollzug*. Stuttgart. Zit. n. Kinzig, s.o. Fn 3, S. 131; Sicherungsverwahrung (1994-1998): Stichtagsbelegung 31.3., Bundesminister der Justiz, *Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen*. Bonn/Berlin. Für das Jahr 2000 wurden die neusten zur Verfügung stehenden Daten derselben Statistik für den Stichtag 31.10.2000 entnommen.

In den neuen Bundesländern gibt es die Sicherungsverwahrung erst seit 1995. Bis zum 31.10.2000 war dort niemand in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

Obwohl Sicherungsverwahrung eine recht seltene Sanktion ist, kann für ihre Bewertung nur den Ausschlag geben, ob sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt.

5. Sicherungsverwahrung im europäischen Vergleich²⁴

Der Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik ähnliche Einrichtungen gibt es nach der Übersicht von Kinzig lediglich in der Schweiz und Österreich. In der Schweiz ist ein kontinuierlicher Rückgang bis auf zuletzt 10 ausgesprochene Verwahrungen in der ersten Hälfte der 90er Jahre festzustellen, gerahmt von Bestrebungen um Abschaffung der Sicherungsverwahrung in der bisherigen Form. In Österreich sind seit 1990 nur noch 3 Täter in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter untergebracht. In den Niederlanden setzt man auf längere Freiheitsstrafen und die Unterbringung in der therapeutisch ausgerichteten Maßregel „ter beschikkingstelling“, die nach Ablauf von 4 Jahren nicht verlängert werden kann, sondern neu angeordnet werden muss. Diese Maßregel ähnelt der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung.²⁵ In Schweden und Großbritannien wird lediglich über die Länge der Freiheitsstrafe präveniert. Spanien hat

²⁴ Soweit nicht anders vermerkt, orientiert sich die Darstellung an Jörg Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 520 ff.

²⁵ vgl. Hartmut-Michael Weber, *Lässt sich die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Sicherheitseinbußen abschaffen? Rechtsvergleichendes Gutachten für den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein*, Fulda 1996, S. 22.

²³ Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998.

die präventive, sichere Verwahrung ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt, da sie gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößt.²⁶ In Norwegen wurde „forvaring“ als Sicherungsverwahrung für strafrechtlich verantwortliche Täter 1963 zum letzten Mal angeordnet, in „sikring“ für vermindert Schulfähige befand sich 1993 keine einzige Person.²⁷ Frankreich kennt seit 1981 keine der Sicherungsverwahrung vergleichbare Sanktion. Ungarn hat die Sicherungsverwahrung 1981 abgeschafft. In Italien weigern sich die Richter nahezu grundsätzlich, Sicherungsverwahrung zu verhängen, weil zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung kein Unterschied festzustellen sei, aber auch, weil ihnen angemessene Prognosemethoden für das Vorliegen von Gefährlichkeit nicht zur Verfügung stünden.

Kinzig resümiert, dass „Sicherungsaspekte entweder durch längere Freiheitsstrafen oder durch therapeutisch orientierte Maßregeln wahrgenommen werden. Eine vornehmlich der Sicherung dienende Maßregel ist in Europa kaum noch anzutreffen“.²⁸

6. Probleme der Praxis der Sicherungsverwahrung

Die Neufassung der Sicherungsverwahrung durch das Strafrechtsreformgesetz 1969 sollte klarstellen, dass von der Sicherungsverwahrung nur 'wirklich gefährliche' Täter erfasst werden. Entsprechend wurden die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erheblich enger gefasst. Den Hintergrund für diese restriktivere Fassung bildete die Erkenntnis, dass sich bis in die 70er Jahre überwiegend ungefährliche, gemeinlästige Täter in der Sicherungsverwahrung befanden.²⁹

Da die Sicherungsverwahrung keine Strafe sein, sondern der präventiven Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern dienen soll, bildet den Kernpunkt für ihre Legitimation demzufolge die prognostische Zuverlässigkeit, das künftige Verhalten von gefährlichen Rückfalltätern zu bestimmen. Schließlich ist Sicherungsverwahrung eine präventive Freiheitsentziehung für noch nicht begangene, sondern in der Zukunft vermutete Straftaten. So gesehen erbringt der Sicherungsverwahrte ein dreifaches Sonderopfer für die Allgemeinheit: unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen empirischen Problematik von Prognosen, mit Blick auf das Konzept personalisierter Gefährlichkeit und hinsichtlich des der Sicherungsverwahrung vorgelagerten Vollzugs der Strafe.

a) Empirische Problematik von Prognosen

Kriminalprognosen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen. Bei der Individualprognose münden diese

Wahrscheinlichkeitsaussagen in die Alternativen „günstig“ oder „ungünstig“.³⁰ Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Treffsicherheit der Voraussagen ganz entscheidend von der „Basisrate“ abhängt, d.h. der Vorkommenshäufigkeit eines gefährlichen Delikts im Rückfall bei den Untersuchten: je geringer die Basisrate, desto geringer die Zuverlässigkeit der Prognosen.

Exkurs: Bedrohung der Gesellschaft durch Rückfälle

Glaut man den Medien, in denen Gewalt- und Sexualkriminalität extrem überrepräsentiert sind, so sieht man sich einer sehr großen alltäglichen Bedrohung ausgesetzt und wundert sich kaum über eine völlig realitätsunangemessene allgemeine Kriminalitätsfurcht.³¹

Bezogen auf die Kriminalstatistik wird die Tötungskriminalität in der Bevölkerung bis zu mehr als hundertfach überschätzt.³² Die Häufigkeit des Auftretens vollendeter Mord- und Totschlagsdelikte in der Bundesrepublik liegt bei einer Tat, zusammen mit vollendeten Fällen von Körperverletzung mit Todesfolge, Kindstötung und fahrlässiger Tötung bei drei Taten pro 100.000 Einwohner und Jahr. Die Rate aller vollendeten Tötungsdelikte hat von 1963 bis 1994 um 20 Prozent abgenommen, Bürgerinnen und Bürger könnten sich also sicherer fühlen vor solchen schlimmen Taten.³³

Für die Bundesrepublik beträgt die einschlägige Rückfallquote nach Entlassung aus einer wegen versuchten oder vollendeten Totschlags oder Mordes verbüßten zeitigen Freiheitsstrafe 1,4 Prozent.³⁴ Diese Quote bewegt sich im Rahmen der Rückfallquoten auch anderer europäischer Länder. Zur Rückfälligkeit bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt eine breit angelegte Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden vor. Für sexuellen Kindesmissbrauch liegt danach die einschlägige Rückfallquote nach einem Zeitraum von 10 Jahren seit der Erstverurteilung bei 20 Prozent, bei den schweren Fällen liegt sie mit 12 Prozent noch darunter. Für die wegen Vergewaltigung

³⁰ vgl. Bernd Volckart, „Die rechtliche Beurteilung der Kriminalprognose“, *Wohin mit den Tätern? Strafvollzug - Psychiatrie - Führungsaufsicht*, Loccumer Protokolle 72/98, Hg. Wolfgang Vögele, Loccum 1999, S. 160 ff., 162.

³¹ m.w.N. Hartmut-Michael Weber, *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: Für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*, Baden-Baden 1999, S. 277 ff. sowie Hartmut-Michael Weber und Wolf-Dieter Narr, „Der Ruf nach Verschärfung des Sexualstrafrechts: Politische Implikationen eines Bedrohungsszenarios“, in *Blätter für deutsche und internationale Politik* 42 (Heft 3), 1997, S. 313-322.

³² So z.B. Helmut Kury, „Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und Strafvollzug“, in *Strafvollzug und Öffentlichkeit*, Hg. Helmut Kury, Freiburg 1980, S. 113 ff., 136.

³³ vgl. Schaubilder 3 und 4 in Weber, 1996 (s.o. Fn 25), S. 47f.

³⁴ vgl. Weber, 1999 (s.o. Fn 31), S. 174 ff.

²⁶ ebd.

²⁷ ebd.

²⁸ vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 562.

²⁹ m.w.N. Johannes Kern, *Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? Zur Problematik des § 66 StGB*, Frankfurt 1997, S. 27.

gung Verurteilten ergab sich eine einschlägige Rückfallquote von 14 Prozent.³⁵

Je geringer die Rückfallquote, um so höher die Treffsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen – so die immer wiederkehrende Aussage wissenschaftlicher Untersuchungen. Deshalb können vor allem sogenannte „falsch Positive“ (fälschlich als rückfällig prognostiziert), aber auch „falsch Negative“ (fälschlich als nicht [mehr] rückfällig vorhergesagt) nicht ausgeschlossen werden. Selbst bei weit gefasstem Gefährlichkeitskriterium kommen auf einen „wahr Positiven“ (richtig als rückfällig prognostiziert) mindestens zwei „falsch Positive“.³⁶ Das Gefährlichkeitskriterium ist bei Sicherungsverwahrten allerdings eng gefasst, weshalb die Zahl der „falsch Positiven“ wesentlich höher liegen dürfte.³⁷ Dass diese Zahl bei den Sicherungsverwahrten außerordentlich hoch ist, darauf weisen US-amerikanische Erfahrungen mit forensisch-psychiatrischen Patienten hin, die als extrem gefährlich galten und auf Anweisung des Supreme Court wegen rechtlicher Mängel des Unterbringungsverfahrens entlassen werden mussten.³⁸ Für die Bundesrepublik gibt es eine Untersuchung über die Treffsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, die hilfswise herangezogen werden kann, um das Prognoseproblem zu verdeutlichen.³⁹ Danach müssen, um die Gesellschaft vor einem einzigen „wahr positiven“ lebenslang Inhaftierten zu schützen, 38 weitere „falsch Positive“ im Strafvollzug zurückgehalten werden.

Seit Mitte der 90er Jahre fordern nun Massenmedien wie auch Sicherheit versprechende Politiker immer drängender, die Treffsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen zu erhöhen, um die Zahl der fälschlicherweise als „nicht gefährlich“ vorhergesagten Entlassenen zu reduzieren. Der Fallstrick der Gefährlichkeitsprognose aber besteht darin, dass die fälschlich als „gefährlich“ Vorhergesagten sich um so rasanter vermehren, je enghemmer der Filter der Gefährlichkeitsprognose ist.

Ferner sind die Vorhersagekriterien uneinheitlich, unkontrollierbar und empirisch nicht abgesichert.⁴⁰ So besteht die Gefahr des Missbrauchs bzw. der Willkür. Letztlich können aber auch einheitliche Prognosekriterien das Problem nicht lösen, dass über eine künftige 'Gefährlichkeit' nur auf der Grundlage unzuverlässiger Wahrscheinlichkeitsaussagen spekuliert werden kann.

b) Konzept personalisierter Gefährlichkeit

Gefordert ist die Prognose eines gefährlichen Verhaltens. So muss nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben, dass er infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist. Gerade das Merkmal des Hanges aber ist weder rechtlich noch empirisch haltbar.⁴¹ Über krasse Unterschiede in der Beurteilung der Gefährlichkeit durch unterschiedliche Gerichte darf man sich deshalb nicht wundern.⁴² Allerdings vermittelt die individuelle, personalisierte Zuschreibung der Gefährlichkeit den Eindruck, dass es bestimmte Menschen gibt, die a priori gefährlich sind. Der gesamte Prozess der Kriminalisierung und insbesondere die häufig vorangegangene Opferwerdung der späteren Täter bleiben dabei außen vor.

Als wichtigstes Kriterium für die Gefährlichkeit scheint sich derzeit das Ausmaß der Angstausslösung eingebürgert zu haben. Je größer die Angst, die in der Bevölkerung durch die Tat ausgelöst wird, um so gefährlicher der Täter. Damit aber unterliegt das Konzept der Gefährlichkeit der Willkür, nämlich der massenmedial erzeugten Angst.

Richterinnen und Richter sowie Gutachterinnen und Gutachter, deren Empfehlungen die Gerichte nahezu vollständig übernehmen,⁴³ scheuen unter dem derzeitigen massenmedialen Druck zunehmend die Verantwortung für eine Entlassung. So wird die Zahl der Prognoseopfer weiter erhöht.

Unberücksichtigt bleiben bei einem personalisierten Gefährlichkeitskonzept gewaltfördernde Situationen. In diese Richtung weisen Untersuchungsergebnisse, nach denen ungünstige Prognosen nur unter ungünstigen Integrationsbedingungen zutreffen.⁴⁴ Dann aber wären sinnvolle Entlassungsvorbe-

³⁵ vgl. Rudolf Egg, „Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern“, in Hans-L. Kröber und Klaus-P. Dahle, *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz: Verlauf – Behandlung – Opferschutz*, Heidelberg 1998, S. 57 ff, 65 f.

³⁶ vgl. die Gesamtschau einschlägiger Forschungen bei Stefan Hinz, *Gefährlichkeitsprognose bei Straftätern: Was zählt?*, Frankfurt a.M. 1987, S. 76.

³⁷ Nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB geht es um die Vorhersage von Straftaten, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“.

³⁸ vgl. Henry J. Steadman und J. Cocozza, *Careers of the Criminally Insane: Excessive Social Control of Deviance*; Lexington (Mass.) 1974 sowie Terence P. Thornberry und Joseph E. Jacoby, *The Criminally Insane: A Community Follow-up of Mentally Ill Offenders*, Chicago 1979.

³⁹ Weber, 1999 (s.o. Fn 31), S. 176 ff.

⁴⁰ vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 82.

⁴¹ vgl. S. 53 ff.

⁴² vgl. S. 84.

⁴³ vgl. Hellmut Gohde und Stephan Wolff, „'Gefährlichkeit' vor Gericht“, in *Kriminologisches Journal* 24 (Heft 3), 1992, S. 162 ff., 163.

⁴⁴ vgl. Gerhard Spieß, „Wie bewährt sich Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern“, in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 64 (Heft 5), 1981, S. 296 ff., 307,

reitungen und Integrationshilfen nützlicher als fragwürdige Gefährlichkeitsprognosen.

Dass das Vollstreckungsgericht von einer anhaltenden und personalisierten Gefährlichkeit („Hangtäterschaft“) ausgeht,⁴⁵ stellt ein schier unlösbares Problem für den Täter dar. Dieser muss faktisch den Nachweis führen, dass er nicht (mehr) gefährlich ist. Diese Beweislastumkehr ist während der Inhaftierungszeit kaum zu leisten, da die Gelegenheit zur Erprobung nicht vorhanden ist. Prognosezweifel gehen also immer zu Lasten des Sicherungsverwahrten.

c) Vollzug der vorgelagerten Freiheitsstrafe

Ähnlich wie bei der lebenslangen Freiheitsstrafe ist die Unbestimmtheit des Entlassungszeitpunkts wohl das größte Problem:⁴⁶ eine vernünftige Vollzugsplanung ist kaum möglich, ebenso wenig die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt. Wegen der Ungewissheit der Entlassung werden während des Vorwegvollzugs der Strafe kaum behandelnde Maßnahmen ergriffen, geschweige denn Lockerungen gewährt.

Zwar müsste nach dem Resozialisierungsgebot alles getan werden, um die Sicherungsverwahrung zu vermeiden, faktisch wartet man aber auf den Beginn der Sicherungsverwahrung. So verstreicht die Strafzeit meist völlig ungenutzt. Fatalerweise wird dies häufig den Betroffenen angelastet, da wegen der zugrunde gelegten Gefährlichkeit eine Entlassung ohne resozialisierende Bemühungen nicht möglich ist. Führt dann die Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit im Vollzug eventuell zu „kurzschlüssigen“ Gewalthandlungen, schließt sich der Teufelskreis. Unbestimmt dauernde Inhaftierung kann gefährliche Situationen hervorbringen.

Für die Sicherungsverwahrten gelten analog auch Forschungsergebnisse über Prisonisierungs- und Diskulturationseffekte einer Langzeit-Inhaftierung.⁴⁷ Darüber hinaus erleben die Betroffenen die Sicherungsverwahrung vielfach als Doppelbestrafung: erst kommt die Straftat und anschließend die zweite Strafe, der strafverschärfende „Nachschlag“ für vermutete künftige Straftaten. Diese Auffassung ist auch begründet, weil nach § 130 StVollzG für den Vollzug der Sicherungsverwahrung die §§ 3 bis 126 StVollzG gelten. Lediglich kosmetische Vergünsti-

sowie „Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose“, in *Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung*, Hg. Helmut Kury, Köln 1982, S. 571 ff., S. 591 f.

⁴⁵ Häufig berufen sich die Strafvollstreckungskammern auf den Beschluss des anordnenden Gerichts oder auf eigene früher schon getroffene Entscheidungen, vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 594.

⁴⁶ vgl. Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, *Die lebenslange Freiheitsstrafe ist abzuschaffen! Ein Plädoyer*, Düsseldorf 1994, S. 5.

⁴⁷ vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 115.

gungen nach Einzelfallprüfung sind in Kann-Bestimmungen der §§ 131 bis 133 StVollzG aufgeführt.⁴⁸ Unter diesem Blickwinkel handelt es sich bei der Sicherungsverwahrung um einen vom Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz festgeschriebenen „Etikettenschwindel“, auf den schon seit der Einführung der Sicherungsverwahrung durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber vielfach hingewiesen wurde.⁴⁹ Sicherungsverwahrung ist also Strafe, wird aber als Maßregel ausgegeben.

7. Fallstricke der Sicherungsverwahrung

Scheinbare Berücksichtigung der Opfer und ihrer Interessen

Opfer von Straftaten dienen als Zeugen, um strafprozessual zu ermitteln. Sie werden zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs vereinnahmt. In dieser Funktion können sie aber nur im Ausnahmefall eigene Interessen verfolgen. Ferner erleben Opfer von Straftaten, insbesondere Opfer von schweren Gewaltstraftaten, durch ablehnende Reaktionen von Behörden und Personen des sozialen Nahraums eine sogenannte zweite Opferwerdung.⁵⁰

Die Rehabilitation der Opfer bedarf eigenständiger, vom Strafprozess unabhängiger Verfahren. Die Funktionalisierung als „passiver“ Zeuge im Strafprozess reicht nicht aus, um das Trauma der Opferwerdung zu behandeln. Es müssen zunächst die grundlegenden Opferbedürfnisse nach physischer, psychischer und finanzieller Hilfe sowie nach rechtlicher Beratung und Unterstützung erfüllt werden. Das Leid der Opfer sollte zuallererst thematisiert werden, ohne sofort die Frage der Täterbestrafung aufzuwerfen.⁵¹ Die Opfer schwerwiegender Gewalt- oder Sexualstraftaten und deren Angehörige sollten unmittelbar nach der Opferwerdung mit ihrem Leid ernstgenommen und als unzuständig für die geschehene Tat anerkannt werden. Durch schwere Straftaten werden die Opfer sehr stark instrumentalisiert; deshalb ist alles zu unternehmen, um ihre personale und soziale Würde wiederherzustellen, um ihre Vereinsamung aufzuheben, um ihre personale und soziale Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, um vertrauensvolle Beziehungen wieder aufzubauen und ihren Selbstwert zu stärken. Hierin liegt ein möglicher Schlüssel für eine soziale Befriedung, denn immerhin ein gutes Drittel der Gewaltopfer bekundet ein ausdrückliches Interesse nach Wiedergutmachung durch den Täter, und ihr Strafbedürfnis lässt mit zeitlichem Abstand zur Tat im Allgemeinen

⁴⁸ Ausstattung (§ 131), Kleidung (§ 132), Selbstbeschäftigung, Taschengeld (§ 133).

⁴⁹ m.w.N. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 117 ff.

⁵⁰ vgl. Walter Kiefl und Siegfried Lamnek, *Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie*, München 1986, S. 239ff.

⁵¹ vgl. Dieter Rössner, „Gerechtigkeit für Mordopfer durch die lebenslange Freiheitsstrafe? Gedankensplitter aus der Opferperspektive“, in *Lebenslänglich: Zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe*, Hg. Werner Nickolai und Richard Reindl, Freiburg 1993, S. 39 ff., 40f.

nach, besonders aber, je geringer die Opfer zum Zwecke der Bestrafung der Täter instrumentalisiert werden.⁵² Schließlich ist die Gerichtsverhandlung kein Ort, an dem die Opfer ihren durch die Tat bedingten Konflikt aufarbeiten könnten, sie ist kein Ort, um Schmerz, Wut oder Trauer zu artikulieren.

Aber nicht nur die Gerichtsverhandlung, sondern auch ein mangelhaftes Opferentschädigungsgesetz, in dem das Opfer den Beweis zu führen hat, die Tat nicht verschuldet zu haben, trägt zu einer zweiten Opferwerdung bei.

In der derzeitigen kriminalpolitisch repressiven Stimmung sind Opfer besonders gefährdet, dass ihre spezifischen Belange für eine Strafverschärfung gegenüber Tätern instrumentalisiert werden und damit der Blick auf ihre Schäden oder die ihrer Angehörigen versperrt wird. Was eine eigenständige, von staatlicher Strafdurchsetzung unabhängige Opferhilfe anlangt, gilt die Bundesrepublik im Vergleich zum europäischen Ausland als ein Entwicklungsland.⁵³

Unmittelbare Opferhilfen sind aber auch präventiv erforderlich, damit die früheren Opfer nicht spätere Täter werden, wie so häufig bei Gewalt- und Sexualstraftätern, die in ihrer Kindheit und Jugend selbst Opfer von solchen Delikten waren.⁵⁴

Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Das *Bestimmtheitsgebot* des Art. 103 Abs. 2 GG wurzelt als Grundrecht und negatives Abwehrrecht gegenüber dem Staat im Rechtsstaatsprinzip, nach

⁵² vgl. Rolf Guntermann und Inge Möbus, „Austausch von Erfahrungen zwischen der wissenschaftlichen Opferbefragung und unserer praktischen Opferarbeit – eine zusammenfassende Darstellung“, in Michael C. Baurmann und Wolfram Schädlar, *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven: eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen*, Wiesbaden 1991, S. 162 ff., 175. Ferner Walter Kiefl und Siegfried Lamnek, *Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie*, München 1986, S. 243.

⁵³ vgl. Danielle Hermans, „Zur Situation der Opfer: Das Opfer als Mittelpunkt der Konfliktbearbeitung – eine Alternative zur Instrumentalisierung des Opfers zu Zwecken am Täter“, in *Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt: Dokumentation einer Tagung des Komitees für Grundrechte und Demokratie in Kooperation mit der Ev. Akademie Iserlohn vom 10. – 12. Oktober 1997*, Hg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln 1998, S. 55 ff., 56.

⁵⁴ In Falldarstellungen sexualsadistischer Tötungen waren die Täter nahezu ausnahmslos Opfer von Gewalt geworden, bevor sie selbst zu Tätern wurden (vgl. Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker, *Angst, Lust, Zerstörung: Sadismus als soziales und kriminelles Handeln*, Reinbek 1977, S. 81 ff.). Zu den schwierigen Konstellationen, in denen sich Täter und Opfer nicht eindeutig voneinander trennen lassen vgl. Irmgard Rode, „Opfer und Täter – ein falsche Dichotomie“, in *Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt: Dokumentation einer Tagung des Komitees für Grundrechte und Demokratie in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Iserlohn vom 10. – 12. Oktober 1997*, Hg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln 1998, S. 85 ff.

dem „alle staatliche Gewalt, insbesondere die sehr einschneidende Strafgewalt, voraussehbar“ sein muss, sowie in der „Eigenverantwortlichkeit und Würde des Menschen“.⁵⁵ Das Gebot erstreckt sich nicht nur auf Strafen, sondern auch auf Maßregeln.⁵⁶ Dies vor allem dann, wenn – wie bei der Sicherungsverwahrung – unter dem Etikett einer Maßregel Strafe vollzogen wird. Das Bestimmtheitsgebot erstreckt sich aber nicht nur auf die Strafbarkeit, sondern auch die Strafdrohung bzw. die Drohung einer freiheitsentziehenden Maßregel. Ähnlich muss nach Art. 7 Abs. 1 EMRK der Tatbestand hinreichend gesetzlich umschrieben werden und der Strafrahmen deutlich erkennbar sein.⁵⁷

Dem Bestimmtheitsgebot widersprechen insofern das unbestimmte Merkmal des „Hanges“, die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung und die Anordnung der Maßregel für noch nicht begangene Straftaten. Tragweite und Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung sind nicht zu erkennen und lassen sich auch nicht mit den üblichen Auslegungsmethoden ermitteln.⁵⁸

Die rückwirkende Anwendung des mit der Gesetzesreform vom 26.1.1998 eingeführten Wegfalls der zeitlichen Obergrenze von zehn Jahren bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung verletzt eindeutig das im Bestimmtheitsgebot verankerte strafrechtliche Rückwirkungsverbot.⁵⁹ Diese Verletzung gilt besonders für die neue nachträgliche Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg (Straftäter-Unterbringungsgesetz, s.o. Abschnitt 1).⁶⁰

Damit verstößt die Sicherungsverwahrung uneres Erachtens gegen das Gebot der Strafrechtsbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 7 Abs. 1 EMRK).

Wenn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verhängung einer *Strafe* nicht der gleichzeitigen Anordnung einer *Maßregel* der Sicherung entgegensteht und insofern nicht gegen das *Verbot der Mehrfachbestrafung* verstößt, dasselbe Gericht sich aber nicht damit auseinandersetzt, dass die Sicherungsverwahrung, abgesehen von ihrer Unbestimmtheit, *de facto* gleichbedeutend mit dem

⁵⁵ Dürig in *Grundgesetz: Kommentar von Theodor Maunz, Günter Dürig u.a.*, München 1991 (Lfg. 29), Rn 104 zu Art. 103 Abs. 2 GG.

⁵⁶ Hömig in Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*, Baden-Baden 1999, Rn 7 zu Art. 103 GG.

⁵⁷ vgl. Gerd Seidel, *Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene*, Baden-Baden 1996, S. 317 f.

⁵⁸ So die Anforderungen nach Hömig in Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*, Baden-Baden 1999, Rn 8 zu Art. 103 GG.

⁵⁹ vgl. Thomas Ullenbruch, „Verschärfung der Sicherungsverwahrung auch rückwirkend – populär, aber verfassungswidrig?“, in *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1998, 326 ff.

⁶⁰ vgl. Kinzig, 2001 (s.o. Fn 6), S. 1456 f.

Vollzug der Freiheitsstrafe ist,⁶¹ so wird der schon erwähnte „Etikettenschwindel“ spitzfindig funktionalisiert, um die Verfassungsvereinbarkeit einer tatsächlich doppelten Freiheitsstrafe herzustellen. Noch krasser gerät diese Verletzung bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg, wo – anders noch als bei der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren – als Kriterium für die nachträgliche Unterbringung lediglich eine während der Vollstreckung angenommene „Gefährlichkeit“ maßgebend ist, nicht aber die Begehung von Straftaten während jener Vollstreckung.⁶²

Nach unserer Auffassung verstößt die Sicherungsverwahrung deshalb gegen das Verbot der Mehrfachbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG, Art. 4 Abs. 1 EMRK).

Der Sicherungsverwahrte wird neben den üblichen Haftdeprivationen einer sehr schweren, *totalisierend eingreifenden physischen, psychischen, sozialen und ökonomischen Belastung*⁶³ ausgesetzt. Die Unkalkulierbarkeit der Aussetzung der Maßregel führt zu einer „demoralisierenden Ungewissheit“.⁶⁴ Die Unschuldsumutung, die bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld für einen Angeklagten gilt (vgl. Art 6 Abs. 2 EMRK), wird bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung für überhaupt noch nicht begangene Taten außer Kraft gesetzt. Wenn aus den rechtsstaatlich unhaltbaren Anordnungsvoraussetzungen demoralisierende Ungewissheit und Unplanbarkeit der Lebensgestaltung folgen, wenn aber andererseits der Begriff der Menschenwürde im Kern davon ausgeht, „dass der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und auf die Umwelt einzuwirken“⁶⁵ und diese Subjektqualität des Menschen nicht prinzipiell in Frage gestellt werden darf,⁶⁶ dann lässt sich die Sicherungsverwahrung durchaus als ein entwürdigender, die Subjektqualität grundsätzlich verletzender, gewaltförmiger staatlicher Eingriff bewerten, der aufgrund seiner Schwere sehr starke psychische Leiden verursacht, der Menschen demütigt und verächtlich macht.⁶⁷ Verständlicherweise gilt dies in besonderem Maße

für die neue nachträgliche Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg. Sie beraubt Menschen, die nach ihrer Verurteilung erwarten konnten, spätestens zum Endzeitpunkt ihrer Strafe entlassen zu werden, in verfassungswidriger Weise jeglicher Zukunftsperspektive. Denn durch eine zweite Entscheidung während des Vollzugs werden sie ohne weitere Begehung von Straftaten als „gefährlich“ klassifiziert und sodann sicherungsverwahrt. Eine Entscheidung, die ihnen übermäßiges Leid zufügt, die sie demütigt und verächtlich macht.

Aus unserer Sicht ist insofern festzustellen, dass die Sicherungsverwahrung gegen das Verbot seelischer und körperlicher Misshandlung bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 3 EMRK) verstößt.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt: „In der Bundesrepublik Deutschland hat der Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* verfassungsrechtlichen Rang. Er ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur so weit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist.“⁶⁸ In derselben Entscheidung setzt das Verfassungsgericht der staatlichen Gewalt enge Schranken. So reiche die „Rücksicht auf eine mehr oder minder deutlich feststellbare 'Erregung der Bevölkerung', die es unerträglich finde, wenn ein 'Mörder' frei umhergehe“ nicht zur Anordnung der Untersuchungshaft aus. Vielmehr sei der Richter verpflichtet „zu prüfen, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Freiheitsbeschränkungen erreicht werden kann“.⁶⁹ Es ist nicht bekannt, dass das Verfassungsgericht das Kriterium der Unerlässlichkeit zum Schutze öffentlicher Interessen, wie es in dieser Entscheidung zum Ausdruck kommt, jemals an die Anordnungsvoraussetzungen, den Vollzug oder die Aussetzung der Sicherungsverwahrung angelegt hätte.

Näheren Aufschluss über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gibt eine weitere Entscheidung des Verfassungsgerichts: „Das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel muss geeignet und erforderlich sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Das Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann; es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames aber das Grundrecht weniger einschränkendes Mittel hätte wählen können [...] . Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigen-

⁶¹ vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S 45.

⁶² Vgl. Kinzig, 2001 (s.o. Fn 6), S. 1457.

⁶³ Zu den Haftdeprivationen und der Schwächung der psychischen, physischen, sozialen und ökonomischen Ressourcen m.w.N. Johannes Feest, „Freiheitsstrafe als staatlich verordnete De-Sozialisierung“, in *Wider die lebenslange Freiheitsstrafe: Erfahrungen, Analysen, Konsequenzen aus menschenrechtlicher Sicht*, Hg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal 1990, S. 19 ff.

⁶⁴ S. 25.

⁶⁵ Antoni in Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*, Baden-Baden 1999, Rn 4 zu Art. 1 GG unter Hinweis auf BGHZ 35, S. 8.

⁶⁶ ebd. unter Hinweis auf BVerfGE 30, S. 26.

⁶⁷ m.w.N. zu dem Begriff „unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung“ nach Art. 3 EMRK: Seidel, 1996 (s.o. Fn 57), S. 11 ff.

⁶⁸ BVerfGE 19, S. 343 ff., S. 348 f. (Hervorheb. d. Verf.).

⁶⁹ S. 350 f.

den Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein.“⁷⁰

Die Anordnungskriterien der Sicherungsverwahrung fördern allerdings in keiner Weise den „gewünschten Erfolg“, eine bestimmte Gruppe von Tätern zu identifizieren, vor denen die Allgemeinheit geschützt werden soll.⁷¹ Denn sie sind so wenig trennscharf, dass sie offen für willkürliche Zuerkennung sind und ihr Gebrauch einerseits einen unverhältnismäßigen Anteil Ungefährlicher in die Sicherungsverwahrung bringt, andererseits aber auch eine Reihe von Personen, die formell die Anordnungsvoraussetzungen für Sicherungsverwahrung erfüllen, für die aber nicht als „Hangtäter“ Sicherungsverwahrung angeordnet wird, fälschlich als ungefährlich weiter in Freiheit bleiben.⁷² Ist aber das Mittel (die Anordnung von Sicherungsverwahrung) sowohl mit Blick auf den angestrebten Zweck (Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern) ungeeignet, so kann auch seine Erforderlichkeit nicht gegeben sein. Hier ist auf den schon erwähnten Rückzug der Sicherungsverwahrung in Europa zu verweisen, aber auch auf eine empirisch vergleichende Untersuchung von lebenslanger Freiheitsstrafe, zeitlich bestimmten Höchststrafen und unbestimmten Maßregeln in mehreren europäischen Ländern. Danach entwickeln sich die vollendeten Tötungsdelikte unabhängig von den entsprechenden maximalen Strafen bzw. Maßregeln.⁷³ Wenn ein strafrechtliches Mittel aber weder geeignet noch erforderlich ist, kann es erst recht nicht zumutbar sein.

Die Ertragbarkeit seiner Rechtsfolgen ist ein Hauptzug rechtsstaatlichen Strafrechts.⁷⁴ Die Rechtsfolgen haben nicht den Gegner oder Verbrecher zu bekämpfen, sondern Unrecht in Würde auszugleichen. Für die Ertragbarkeit (oder auch Zumutbarkeit) ist es aber wesentlich, dass kein großes Ermessen besteht. Deshalb passt die Sicherungsverwahrung nicht in ein rechtsstaatliches Strafrecht.

Unter diesen Gesichtspunkten verletzt die Sicherungsverwahrung, gleich ob nach § 66 StGB oder nachträglich gemäß dem baden-württembergischen Straftäter-Unterbringungsgesetz, das Rechtsstaats-

prinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie verstößt in entscheidenden Punkten gegen die unveräußerlichen Menschenrechte.

Für die nachträgliche Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg liegt ferner ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK vor. Danach darf einem Menschen nur in bestimmten Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege die Freiheit entzogen werden. Wie Kinzig jüngst festgestellt hat,⁷⁵ zählt die neue Form der Unterbringung in Baden-Württemberg nicht zu den aufgeführten Fällen bzw. nicht unter die gesetzlich vorgeschriebenen Wege.

Symbolische Funktion und politische Indienstnahme

Das Wegsperrn der Täter in Sicherungsverwahrung entbindet die Gesellschaft von der Frage nach den Ursachen für die Taten. Wenn die Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt später häufig auch zu Tätern werden, ist es eine Aufgabe ersten Ranges, die Opfer davor zu schützen, später zu Tätern zu werden. Der Blick auf die bestraften Täter und deren sichere Verwahrung ist also eindeutig zu eng geführt. Es liegt nahe, dass an den Wiederholungstätern stellvertretend und gleichsam symbolisch das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit demonstriert werden soll.

Gerade in der politischen Debatte ist der Verweis auf Rückfalltäter, insbesondere im Zusammenhang mit Sexualstraftaten, auch wenn es sich um spektakuläre Einzelfälle handelt⁷⁶ und man keineswegs von einem Anstieg der Sexualdelikte sprechen kann, zum Einfallstor für eine Reihe von Strafverschärfungen geworden. Als Legitimation für Strafverschärfungen diene aber mindestens ebenso das massenmedial erzeugte, gestiegene Unsicherheitsgefühl. Kriminalitätsfurcht fungiert als Platzhalter für die wirklichen Ängste der Bürger (Angst vor Armut, sozialem Abstieg, Arbeitslosigkeit, vor Unterversorgung im Alter, Perspektivlosigkeit etc.).⁷⁷

Die Politik hat die Fokussierung der Ängste der Bevölkerung auf Kriminalität genutzt, um durch die markige Rhetorik der Kriminalitätsbekämpfung und eine meist ebensolche Verschärfung von Strafgesetzen Handlungsfähigkeit zu demonstrieren anstatt z. B. durch Aufklärungskampagnen die Ängste der

⁷⁰ BVerfGE 30, S. 292 ff., S. 316.

⁷¹ vgl. hierzu die Ausführungen über die empirische Problematik von Prognosen und das Konzept personalisierter Gefährlichkeit (s.o. Abschnitt 6). Ähnlich verweist Kinzig, 2001 (s.o. Fn 6), S. 1457f., auf die unverhältnismäßig hohe Zahl fälschlich als „gefährlich“ prognostizierter.

⁷² Interessanterweise ergab Kinzigs Vergleich seiner Untersuchungsgruppe (Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde) und seiner Kontrollgruppe (Personen, die die formellen Voraussetzungen erfüllten, bei denen aber keine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde) keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich ihrer soziobiographischen Merkmale (Kinzig, 1996, s.o. Fn 19, S. 197).

⁷³ vgl. Weber, 1996 (s.o. Fn 25), S. 43 f.

⁷⁴ vgl. Wolfgang Naucke, „Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts“, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 73 (1990), S. 244 ff., 247f.

⁷⁵ Kinzig, 2001 (s.o. Fn 6), S. 1458.

⁷⁶ Aufgrund solcher Einzelfälle und trotz des kontinuierlichen Rückgangs der vollendeten Sexualmorde zwischen 1973 und 1998 wurde am 26.1.1998 das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen erlassen. Vgl. dazu Detlev Frehsee, „Kriminalität in den Medien – eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art“, in *Kriminalität in den Medien*. 5. Kölner Symposium, Hg. Bundesministerium der Justiz, Mönchengladbach 2000, S. 31f.

⁷⁷ vgl. Detlev Frehsee, „Kriminalität als Metasymbol für eine neue Ordnung der Stadt: Bürgerrechte als Privileg, Jugend als Störfaktor“, in *Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität*, Hg. Wilfried Breyvogel, Bonn 1998, S. 131.

Bürger abzubauen. Sicherheit ist angesichts einer hintergründigen Risikogesellschaft zum Zauberwort, ja fast schon zum Mythos politischer Stärke geworden. So suggeriert es wenigstens das hektische und irrationale Gesetzgebungsgebaren im strafrechtlichen Bereich.⁷⁸

Mittlerweile hat sowohl die Diskussion um die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in den letzten beiden Jahren als auch der landesrechtliche Alleingang von Baden-Württemberg gezeigt, dass der staatliche Strafanspruch über verfassungsrechtliche Grenzen hinaus gedehnt wird. Mit dem Straftäterunterbringungsgesetz wurde in Baden-Württemberg ein Gesetz beschlossen, das es ermöglicht, Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Straftäter nachträglich anzuordnen, und zwar auch dann, wenn dieser keinerlei rechtswidrige Taten während der Dauer seiner Strafhaft begangen hat, sondern von ihm lediglich eine entsprechende „Gefährlichkeit“ angenommen wird (vgl. Abschnitt 1). Die Funktion dieser neuesten Sicherungsvariante ist eindeutig erkennbar, ist sie doch gedacht für Verurteilte, die ihre „Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels“ verweigern. Unterwerfung des Verurteilten unter das staatlich definierte Vollzugsziel soll erzwungen werden. Hier bricht der unbegrenzt disziplinierende und grenzenlos verdächtigende Staat in bislang geschützte Bereiche der Bürger ein.

Eine auf bodenlose Ersatzhandlungen, auf reines Krisenmanagement fixierte, irrationale Kriminalpolitik flüchtet sich freilich nicht nur ins Strafrecht, statt sich ihrer Verantwortung für die Zukunft der Gesellschaft zu stellen. Sie flüchtet sich, populistisch Wählerstimmen heischend, in den Bruch von Menschenrechten, um das Staatswohl zu befördern.

*Sicherungsverwahrung als Symptom für den verdachtsorientierten starken Staat*⁷⁹

„Alle Strafrechtstheorie ist mit der jeweiligen Vorstellung von Sinn und Daseinszweck des Staates verquickt“,⁸⁰ Strafzwecke spiegeln also die Qualität des strafenden Staates, die Qualität seines strafrechtlich-gewaltmonopolistischen Anspruchs wider. Wegen ihrer aufgeführten verfassungsrechtlichen Verletzungen, vor allem infolge ihrer Unbestimmtheit, ist die Sicherungsverwahrung mit ihrem totalisierenden rechtlichen und praktischen Zugriff eine ausnehmende Strafe, welche die legitimen Grenzen staatlicher Herrschaft sprengt. Sie steht für den ausnehmend starken Staat und soll den unbedingten

Schutz der Gesellschaft besorgen, indem sie den Täter unbegrenzt ausgrenzt bzw. wegschließt (unbegrenzte negative Spezialprävention).

Nach diesem Zweck befördert die Sicherungsverwahrung die Entstehung von Vorurteilen der Bürgerinnen und Bürger. Sie besorgt dies mit einer offenen und einer heimlichen Botschaft.⁸¹ Die offene, dem Bürger wohl tuende Botschaft bilden die personalisierenden Begriffe des „Hangs“ und der „Gefährlichkeit“. Mit ihrer Psychopathologisierung des „Anderen“, des „Fremden“ bieten sie sich als Projektionsschirm für den 'rechtschaffenen' Bürger an, der sich als 'ungefährlich', 'gewaltfrei', und – frei von jeglichem „Hang“ – als selbst bestimmend kontrastieren darf. Das Versprechen des Staates, Sicherheit und Schutz vor dem „gefährlichen“ Täter zu bieten, ist von außerordentlicher Attraktivität. Unterlegt wird es durch das Argument, Sicherungsverwahrte würden erst dann entlassen, wenn sie – von Prognoseexperten attestiert – ungefährlich seien. Wissenschaftlich gewandt soll die Entscheidung zwischen Verdacht und Nicht-Verdacht für den Bürger die Qualität von Gewissheit erlangen.

Die heimliche Botschaft der Sicherungsverwahrung liegt dagegen in der Beförderung eines Staates der präventiven Verdachtsorientierung, in der Bürger- und Staatssicherheit verhängnisvoll miteinander verschmelzen, weil die Schranken der Abwehrrechte durchbrochen werden. Jener Weg führt letzten Endes zur Hobbes'schen Identität von Bürger und Staat,⁸² nach der die Bürger ihre Menschenrechte an den Staat abtreten.

Die Sicherungsverwahrung sprengt also, wie an ihrem Korrelat des Verdachtsstaates erkennbar ist, die Grenzen legitimer staatlicher Herrschaft. Ihre Unbestimmtheit ist so ausnehmend, dass ihr nur ein menschenrechtswidriger Ausnahmestaat der Verdachtsorientierung und des sozialen Ausschlusses entsprechen kann.

8. Folgerungen

- Strafe und Sicherungsverwahrung lassen sich kaum voneinander unterscheiden, so dass der Sicherungsverwahrung als Maßregel die Legitimation fehlt. Die schuldgebundene Strafe und die schuldunabhängige Sicherungsverwahrung werden auch in der richterlichen Praxis weitgehend als Einheit aufgefasst.⁸³ Deshalb ist Sicherungsverwahrung „Ettikettenschwindel“.

- Der für die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidende „Hang“ zu gefährlichen Straftaten ist ein weitgehend inhaltsleeres Einfallstor für

⁷⁸ Eine detaillierte Auflistung aller Gesetzesänderungen im Bereich der Strafjustiz in den 90er Jahren findet sich bei Claudia Keiser, „Bemerkungen zur Podiumsdiskussion“, in *Wohin mit den Tätern? Strafvollzug - Psychiatrie - Führungsaufsicht, Loccumer Protokolle 72/98*, Hg. Wolfgang Vögele, Loccum 1999, 189 ff., 189.

⁷⁹ Die Ausführungen dieses Abschnitts beziehen sich auf Weber, 1999 (s.o. Fn 31), S. 294 ff., 321 ff.

⁸⁰ Mitteis, Heinrich und Heinz Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, München 1992.

⁸¹ Zu offenen und heimlichen Botschaften/Lehrplänen der Strafideologien vgl. Nils Christie, *Grenzen des Leids*, Bielefeld 1986, S. 50 ff.

⁸² Thomas Hobbes, *Leviathan: Erster und zweiter Teil*, Stuttgart 1990 (Orig. 1651).

⁸³ vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 590.

willkürliche und irrationale Anordnungen.⁸⁴ Das dem „Hang“ entsprechende Konzept der individuellen, personalisierten Gefährlichkeit befördert unsichere Gefährlichkeitsprognosen und eröffnet vielfältige Möglichkeiten für Missbrauch und Willkür. Es ist ferner sehr sensibel gegenüber massenmedial inszenierten Moralpaniken.

- Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung gehen von einer fort dauernden Gefährlichkeit der Verwahrten aus, einem anachronistischen Vermächtnis der nationalsozialistischen Lehre vom „entarteten“ Verbrecher. Deshalb muss der Sicherungsverwahrte seine Ungefährlichkeit beweisen und nicht das Gericht seine Gefährlichkeit. Diese Beweislastumkehr benachteiligt den Betroffenen in unzumutbarer Weise, da eine Beweisführung unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges kaum möglich ist.

- Die Mehrheit der Sicherungsverwahrten befindet sich zu Unrecht in der Unterbringung. Eine Gefährlichkeit geht von ihnen nicht bzw. nicht mehr aus. Sie sind sozusagen Prognoseopfer. Denn aufgrund unzutreffender Prognosen muss mit einem hohen Anteil fälschlich als „gefährlich“ prognostizierter gerechnet werden.

- Die durch eine lange Inhaftierungszeit bewirkten Haftschäden erweisen sich für die Integration in die Gesellschaft eher kontraproduktiv und laufen der verfassungsrechtlich verbrieften Wiedereingliederung zuwider.

- Die potenzielle Unabsehbarkeit des Endes der Sicherungsverwahrung hat in der Praxis die Konsequenz, dass Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen nicht planbar sind und eingestellt werden. Dies widerspricht der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts.

- Die Sicherungsverwahrung verletzt die Menschenwürde des Grundgesetzes und die Menschenrechte der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Sie verstößt gegen das Gebot der Strafrechtsbestimmtheit und das Verbot der Mehrfachbestrafung, gegen das Verbot seelischer und körperlicher Misshandlung bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

- Die der Sicherungsverwahrung entsprechende Auffassung vom Staat ist die eines Ausnahmestaates des Ausschlusses von und des Verdachts gegenüber

Staatsbürgern, für die der Allgemeinheitsanspruch der Menschenwürde und Menschenrechte nicht mehr gilt.

- Die Konzentration auf die Gefährlichkeit des Täters verstellt den Blick auf die eigenständigen Bedürfnisse der Opfer. Zu fordern ist daher eine vom Strafprozess unabhängige Opferrehabilitation. Die bisher meist ehrenamtliche Opferhilfe reicht dazu nicht aus.

Summa summarum: Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist abzuschaffen, da sie weder durch die Menschen- und Grundrechte noch durch das Strafrecht oder die Praxis ihres Vollzuges zu rechtfertigen ist. Erst recht gilt dies für die neue nachträgliche Sicherungsverwahrung, die staatlicher Willkür Tür und Tor öffnet.

9. Mögliche Alternativen

Eine wesentliche Voraussetzung für alternative Regelungen ist die Rückkehr zu einer rationalen Kriminalpolitik. Wenn Kriminalpolitik nicht mehr missbraucht wird als parteipolitisches Demonstrationsterrain für Handlungsstärke und zur sich gegenseitig aufschaukelnden Profilierung in Sachen Innerer Sicherheit, dann hat eine rechtstaatlich begründete, mit dem Grundgesetz und der europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehende Alternative für das höchst suspektere Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung eine Chance.

Von entscheidender Bedeutung ist die flächendeckende Einrichtung von Opferhilfen. Wenn man berücksichtigt, dass der späteren Täterwerdung häufig eine frühere Opferwerdung vorausgeht, dann gibt dies einen deutlichen Hinweis auf eine wirksame präventive Arbeit, die die Sicherungsverwahrung überflüssig machen kann.

Schafft man die Sicherungsverwahrung ab, so könnten die Gerichte im Wesentlichen auf zwei Alternativen ausweichen: eine repressivere Strafzumessung bei Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe oder eine vermehrte Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB.

Zur ersten Alternative ist anzumerken, dass sie mit ihrem definitiven Strafende zwar eine vernünftige Vollzugsplanung ermöglichen und weitere negative Folgen der unbestimmten Verwahrung vermeiden würde. Andererseits wäre sie problematisch, weil nach unserer Auffassung die Anrechnung selbst einschlägiger Vorverurteilungen oder Vorverbüßungen im Sinne einer Rückfallschärfung gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Mehrfachbestrafung verstoßen würde.⁸⁵

Der zweiten Alternative ist vorzuschicken, dass es sich bei den Sicherungsverwahrten ganz ü-

⁸⁴ vgl. S. 377 f.: Der „Hang“ ist inhaltsleer, weil es ihm an einer eigenständigen gerichtlichen Begründung mangelt. Zuerkennung oder Verneinung des „Hanges“, auf den aufgrund früherer Verurteilungen und der erneuten Anlasstat geschlossen wird, entscheiden über die Anordnung oder Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung. Frühere Verurteilungen und Anlasstat gehören aber schon zu den formellen Anordnungsvoraussetzungen.

⁸⁵ Anders BGH 24, 198 ff. bei einschlägigen Rückfällen und dann, wenn der Täter sich über eine etwaige Warnfunktion der Vorstrafe hinweggesetzt hat.

berwiegend um Menschen handelt, die aufgrund einer sehr belastenden Sozio-, Legal- und Vollzugsbiographie psychisch gestört⁸⁶ und „in hohem Maße hilfsbedürftig sind, [...] jedoch nicht lediglich in sichere Verwahrung abgeschoben werden“ sollten.⁸⁷ Jene Menschen werden aber auch nicht nach § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, weil „auf Seiten der Psychiater die Tendenz [besteht], Täter mit Persönlichkeitsstörungen von den Behandlungsmöglichkeiten der Psychiatrie auszuschließen“.⁸⁸

Daraus ließe sich vordergründig die Forderung ableiten, Psychiaterinnen, Psychiater und psychiatrische Krankenhäuser mögen sich jener Population künftig nicht mehr verweigern. Würde man dieses Argument allerdings weiterverfolgen, so käme man bei einer Zeitstrafe plus unbestimmter Unterbringung an (nunmehr in einem psychiatrischen Krankenhaus statt in der Sicherungsverwahrung). Stellt man sodann in Rechnung, dass nach der geltenden Rechtslage die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus grundsätzlich vor der zeitlich bestimmten Freiheitsstrafe vollzogen, aber nur bis zu zwei Dritteln auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden kann, die Unterbringung selbst aber kein zeitiges Ende hat, so sieht man sich wiederum denselben verfassungsrechtlichen Einwänden gegenüber, mit denen schon die Sicherungsverwahrung abgelehnt wurde.

Nach unserer Auffassung müsste der Gesetzgeber allerdings an die Wurzel der ganzen Problematik gehen. Dies hat beispielsweise Spanien getan. Dort kennt man keinerlei unbestimmte Sanktion mehr, hat den doppelten Freiheitsentzug (Strafe plus Maßregel) als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Mehrfachbestrafung geächtet und die Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf das zeitlich bestimmte Äquivalent desjenigen Maßes der Freiheitsstrafe begrenzt, zu dem der Untergebrachte bei voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit verurteilt worden wäre.

Was aber dann tun mit den „persönlichkeitsgestörten“ Kandidaten der Sicherungsverwahrung? Und auch mit jenen, die die Kriterien für die Anordnung von Sicherungsverwahrung bis auf die Hangtäterschaft erfüllen?

Hier müsste gelten, dass strafrechtlich Verantwortliche ein Recht auf Unterbringung im Strafvollzug haben. Ihre zeitweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu Zwecken der Behandlung darf nur nach strenger Prüfung und auf freiwilliger Grundlage erfolgen und muss auf die Strafzeit angerechnet werden. Der Untergebrachte müsste das Recht haben, seine Zustimmung zu die-

ser Unterbringung jederzeit zu widerrufen. Ferner wären die sozialtherapeutischen Einrichtungen im Strafvollzug für entsprechend vorbelastete „persönlichkeitsgestörte“ Gefangene stärker zu öffnen. Unser Vorschlag sollte jedoch nur für eine Übergangszeit gelten, bis der gesamte Maßregelvollzug aus dem Strafrecht, für dessen rechtsstaatlichen Anspruch er ein Fremdkörper ist, in ein Recht sozialer Hilfen überführt wird.⁸⁹

Angaben zu den Autoren

Dr. Richard Reindl ist Projektleiter am interdisziplinären Zentrum für Gesundheitswissenschaften der Kath. Universität Eichstätt

Prof. Dr. Hartmut-Michael Weber lehrt Kriminalpolitik am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Fulda

Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe und der Katholischen Bundes- Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe zur **nachträglichen Sicherungsverwahrung** (26.2.2002)

*„Seit ich meine strafende Umwelt mit wachen Augen beobachten kann, habe ich nie so viel selbstverständliche Strafbereitschaft, ja Straffreude wahrgenommen wie heute. Nicht die Strafe verlangt in unseren Tagen Nachdenken und Rechtfertigung, sondern die Frage nach ihr und die Kritik an ihr.“
(Winfried Hassemer, Richter am Bundesverfassungsgericht, anlässlich seines Vortrags auf der Großen Juristenwoche Nordrhein-Westfalen am 13.11.2000)*

Nach den beiden Landesgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern und den mehrfachen (bislang vergeblichen) Versuchen insbesondere CDU-regierter Länder auf Bundesebene eine nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuführen, hat nun das Bundesministerium der Justiz einen Gesetzentwurf (Stand Januar 2002) vorgelegt, in dem es faktisch die nachträgliche Sicherungsverwahrung ermöglicht. Im Gesetzentwurf zur Einführung der sogenannten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wird dem verurteilenden Gericht die Möglichkeit eingeräumt, bei Straftätern, bei denen zum Zeitpunkt des Urteils der „Hang“ i. S. v. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostiziert werden konnte, die Anordnung der Sicherungsverwahrung während des Vollzugs der Strafe vorzubehalten.

Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung handelt es sich faktisch um einen „Nachschlag“ für die bereits mit Freiheitsstrafe belegte(n) Tat(en). Dies verstößt eindeutig gegen das Verbot der Mehr-

⁸⁶ vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 173 ff., 199 ff.

⁸⁷ S. 598.

⁸⁸ ebd.

⁸⁹ So der Vorschlag von Naucke, 1990 (s.o. Fn 74), S. 247 f.

fachbestrafung. Im Vollzug gibt es einen erheblichen Mangel an Resozialisierungsangeboten. Geeignete Therapien stehen nicht zur Verfügung. Eine kriminalpolitische Notwendigkeit für eine derartige Gesetzgebung lässt sich rational nicht erkennen. Sie kann sich auch nicht auf die Kriminalstatistik stützen.

Die Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe lehnen daher sämtliche Formen der nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung strikt ab.

Mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung greifen die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern und nun auch das Bundesministerium der Justiz eine Regelung wieder auf, die 1933 von den Nationalsozialisten eingeführt wurde und seit dem In-Kraft-Treten des Grundgesetzes abgeschafft war: die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Danach soll es nunmehr auch bundesrechtlich möglich werden, am Ende der Strafhaft Sicherungsverwahrung bei Straftätern anzuordnen, bei denen zum Zeitpunkt des Urteils ein „Hang“ zu erheblichen Straftaten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Neben grundlegenden rechtsstaatlichen Bedenken sprechen eine Reihe weiterer Gründe für die Ablehnung dieser Form der Sicherungsverwahrung: Zwar verstößt der Entwurf des Bundesjustizministeriums im Gegensatz zu den Gesetzen in Baden-Württemberg und Bayern nicht gegen das sog. Rückwirkungs-Verbot, (das verhindert, dass man für etwas bestraft wird, was zum Zeitpunkt der Tat nicht unter Strafe stand; Art. 103 II GG), da die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nicht für bereits Inhaftierte vorgesehen ist. Doch auch er kollidiert mit dem Verbot der Mehrfachbestrafung (Art. 103 III GG), da für die Entscheidung zur Anordnung ein weiteres Mal die Taten des Inhaftierten und außerdem seine Entwicklung während des Strafvollzugs maßgeblich sind.

Auch verstößt die nachträgliche Sicherungsverwahrung (ob vorbehalten oder nicht) gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Begehung einer schweren Straftat nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist ein sehr seltenes Ereignis und deshalb lassen sich schwere Straftaten kaum vorhersagen. Zudem stellt die erforderliche Prognose eines „Hangs“ zu erheblichen Straftaten auf ein personalisiertes Konzept von Gefährlichkeit ab, das die geforderte ausreichende Trennschärfe zwischen „noch gefährlich“ und „nicht mehr gefährlich“ vermissen lässt.

Sicherungsverwahrung kann nur verhängt werden für potentielle, zukünftige Taten eines Straftäters: Sie stellt insofern eine Form der Präventivhaft dar, bei der grundlegende Prinzipien wie die Unschuldsvermutung, nach der ein Täter bis zum gesetzlichen

Nachweis seiner Schuld als unschuldig gilt, außer Kraft gesetzt werden. Da die Sicherungsverwahrung keine Strafe sein, sondern der präventiven Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern dienen soll, bildet den Kernpunkt für ihre Legitimation die prognostische Zuverlässigkeit, das künftige Verhalten von gefährlichen Rückfalltätern zu bestimmen. Insofern müssen besonders strenge Maßstäbe bei der Prognose wie bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung gelten. Die Problematik der sog. „falsch positiven“ Prognostizierten, d.h. solcher Inhaftierter, die fälschlich als „gefährlich“ vorhergesagt werden und deshalb weiter inhaftiert bleiben, löst auch der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums nicht. Diese stellen nämlich die überwiegende Mehrheit der wegen „Gefährlichkeit“ in Gewahrsam Genommenen dar. Alle Versuche, die Zahl der „falsch Negativen“, also die fälschlicherweise als ungefährlich eingestuften Personen zu senken, lassen die Zahl der fälschlicherweise als gefährlich bezeichneten hochschnellen. Sofern die gegen Ende der Haftzeit vorzunehmende Gefährlichkeitsprognose sich auf nichts anderes stützen kann als die zum Tatzeitpunkt vorgenommene Prognose (die eine Gefährlichkeit nicht sicher feststellen konnte), handelt es sich bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung faktisch um einen „Nachschlag“ für die bereits mit Freiheitsstrafe belegte(n) Tat(en). Dies verstößt eindeutig gegen das Verbot der Mehrfachbestrafung. Stützt sich die vorzunehmende Gefährlichkeitsprognose auf das Verhalten des Täters im Vollzug, wie es die Gesetze in Baden-Württemberg und Bayern sowie der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz es tun, kann es sich faktisch nur um die Weigerung des Inhaftierten handeln, sich einer Therapie zu unterziehen oder an Resozialisierungsmaßnahmen teilzunehmen. Unabhängig davon, dass es häufig genug keine geeigneten Therapien im Vollzug gibt (Mangel an Fachkräften und chronische Mittelknappheit), ist allein die Verweigerung einer Therapie kein hinreichend sicheres Indiz für Gefährlichkeit.

Die explizit in der Begründung zum Gesetzentwurf festgehaltene Formulierung, dass die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auch dazu dienen soll, den Verurteilten einen Anreiz zu geben, entsprechende Behandlungsangebote im Vollzug wahrzunehmen, erweist sich für Inhaftierte insofern als fatal, als es im Vollzug einen erheblichen Mangel an Resozialisierungsangeboten gibt bzw. entsprechende Therapien nicht zur Verfügung stehen. Resozialisierungsmängel des Vollzugs werden so auf die Täter selbst abgewälzt und die Beweislast für eine fortdauernde Gefährlichkeit umgekehrt. Damit gerät die wohlgemeinte Absicht des Gesetzgebers, durch das Damoklesschwert der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung den Anreiz für Inhaftierte zu erhöhen, im Vollzug mitarbeiten und die Behandlungsangebote des Strafvollzugs anzunehmen zum reinen Disziplinierungsinstrument in den Händen des Strafvoll

zugs - und das auf der reinen Verdachtsebene und ohne Begehen eines weiteren Delikts.

Es gehört schließlich zum gesicherten Kenntnisstand der Strafvollzugsforschung, dass der Rückschluss von Verhalten im Strafvollzug auf das Verhalten nach der Entlassung nur sehr bedingt möglich ist und für das Verhalten des Inhaftierten (Haftschäden etc.) der Vollzug zumindest mitverantwortlich ist. Insofern erweist sich die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung als ein „Zertifikat“ besonderer Art, das dem Strafvollzug seine Unfähigkeit für Resozialisierung ausstellt.

Der radikale Meinungsumschwung im Bundesjustizministerium, das über Jahre hinweg - zu Recht - bezüglich der nachträglichen Sicherungsverwahrung keinen Handlungsbedarf sah, folgt lediglich der

Panikmache in den Medien und dem Kanzlermachtwort vom „Wegschließen und zwar für immer“. Eine kriminalpolitische Notwendigkeit für eine derartige Gesetzgebung lässt sich rational nicht erkennen. Sie kann sich auch nicht auf die Kriminalstatistik stützen. Schließlich sinken seit Jahrzehnten die erfassten Tötungsdelikte insgesamt, die Zahl der Vergewaltigungsdelikte sowie die Zahlen zu sexuellem Missbrauch und sexuell motivierter Tötung von Kindern. Einer irrationalen, populistischen Kriminalpolitik im Vorwahlkampf ist eine deutliche Absage zu erteilen.
Dr. Hartwig Daewel, Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe
Werner Nickolai Vorsitzender der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe



WEITERE THEMEN

Stellungnahme zum Thema „Feinvergitterung“

Evangelische und katholische Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Köln

Trotz intensiver Recherchen ist es uns hier in Köln nicht gelungen, die Genese der Entscheidung zur Feinvergitterung nachzuvollziehen. Tatsache ist: es liegt der Anstalt zumindest ein Teil des Manteuffel-Berichtes vor, der eine Feinvergitterung an neuralgischen Orten (Kontakt zur Außenmauer z.B.) lediglich vorschlägt. Es gibt keine ministerielle Anweisung zur flächendeckenden Feinvergitterung, vielmehr sei diese der Entscheidung der Anstaltsleitung überlassen. Tatsache ist weiterhin: Die lange geplante sukzessive Renovierung der Hafthäuser in Köln, die auch die Installation von elektronischen Gegensprechanlagen in allen Zellen vorsieht, hat begonnen. Nach Aussage von Mitarbeitern des Staatlichen Bauamtes ist die Installation der Feinvergitterung bei dem ersten im Umbau befindlichen Hafthaus im Gange.

Wir wenden uns aus folgenden Gründen entschieden gegen die geplante Feinvergitterung:

Die Zellen sind dunkler, das einfallende Licht wird durch einen Grauschleier getrübt. Der Blick nach draußen wird erheblich eingeschränkt und durch einen „Puzzleblick“ reduziert. - Die Bewegungsfreiheit der Gefangenen wird massiv eingeschränkt. Es ist nicht mehr möglich mit der Hand durch das Zellengitter zu greifen.

- Die Luftzufuhr wird durch die Engmaschigkeit der Feinvergitterung vermindert. Nicht nur im übertragenen Sinne wird den Gefangenen die Luft zum Atmen genommen.

- Das Gefühl, eingesperrt zu sein, wird durch den hermetischen Abschluss nach draußen verstärkt.

Die Feinvergitterung bedeutet einen tiefen Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeit und das Erleben des Gefängnisalltags. Aus psychischen Gründen – psychohygienischen Gründen – ist sie eine Zumutung für die Gefangenen und für die hier Arbeitenden.

Die Argumente für die Feinvergitterung lauten generell: „Endlich ist Schluss mit Pendeln und Müll rauswerfen!“

Zum Pendeln: Natürlich birgt jede Kommunikation und damit auch das Pendeln in sich die Möglichkeit, Druck auszuüben. Aber Pendeln, das Herumreichen von Gegenständen über die Zellenfenster wie z.B. „die schnelle Zigarette“, ist auch eine schnelle und unkonventionelle Art der Kontaktaufnahme. Pendeln nimmt Druck aus der Situation des Gefangenseins.

Zum Müll: Es gibt viele Möglichkeiten, das Müllproblem zu lösen. Bei einer Arbeitslosenquote von fast 100% zum Beispiel in der Untersuchungshaft wird man sicherlich Gefangene für die „Müllabfuhr“ einstellen können. Uns drängt sich der Eindruck auf, das mit diesem nonkonformen Verhalten, nämlich Müll aus den Fenstern zu werfen, endgültig „aufgeräumt“ werden soll. Die „Mikrophysik der Macht“ (M. Foucault) versucht auf diesem repressiven Weg aggressives Verhalten einzuebrennen. Wir befürchten aber, dass dies zu einer verstärkten Regression oder Aggression führen wird.

Für uns ist die Feinvergitterung Ausdruck eines Konzeptes von Sicherheit, das durch eine subtile Gewaltausübung zu einer weiteren Gewaltausübung führen kann. Nicht nur wir beobachten seit längerem, dass der Sicherheitsaspekt den Betreuungsaspekt zunehmend verdrängt. Bei einer organisationssoziologischen und systemtheoretischen Untersuchung zur Reform und Sinnkrise Im Strafvollzug stellt Georg Steffens, früherer Leiter der Justizakademie NRW und jetzt zuständig im Justizministerium NRW für die OEB, fest, dass in der Praxis noch nicht einmal eine Gleichheit der Zielsetzungen von Resozialisierung

und Sicherheit gegeben sei. „Trotz gesetzlichen Vorrangs dominiert der Sicherungsgedanke die konkrete Vollzugsgestaltung.“ Die Bürokratiestruktur, der Personalschlüssel, die Architektur der Anstalten führen dazu, dass das problematische Organisationsziel, das sich nicht mit dem Bedürfnis nach optimaler Systemordnung verträgt, eliminiert wird: „Das Ziel der Resozialisierung wird im Sinne einer ordentlichen und disziplinierten Führung des Gefangenen innerhalb der Anstalt (optimale Anpassung) interpretiert.“ (Mitteilungen Nr.2/2001)

Wir wenden uns entschieden gegen die Installation der Feinvergitterung in den Justizvollzugsanstalten.

Köln, den 30.10.2001

i.A. Hildegard Himmel, i.A. Eva Schaaf

Fliegengitter

Ein Brief aus der JVA Köln

Lieber Herr B.,

wie versprochen schildere ich Ihnen meine ganz persönlichen Empfindungen und Eindrücke von der Begegnung mit dem Fliegengitter. Allein die übliche Optik, sprich: Gittergewalt, an einem Zellenfenster empfinde ich schon als schlimm. Das zusätzliche Fliegengitter macht das Leben in der Zelle noch dunkler, trauriger. Es vermittelt mir das Gefühl, als hätte meine Existenz ein Kellerdasein. Das Tageslicht nimmt einen anderen Lichtfaktor an. Mosaik, kleine Kästchen zeichnen sich an den kahlen Wänden ab, eine bedrückende, gefährliche Stimmungslage nimmt automatisch Platz in meiner Seele. Das Fliegengitter wird zum Spiegel meiner Seele.

Die Luftzufuhr und das Entweichen von Düften gehen nur beschwerlich, alles staut sich, so lang nicht starker Wind mir hilfreich wird. Das Kochen in dieser Zelle mit Fliegengitter würde zum Albtraum, ständig dieser Geruch von gebratenen Nudeln in meiner Nase. Der Geruch zieht schnell in die Kleidung, ich werde nichts von den Gerüchen, von der schlechten Luft los, alles bleibt an mir.

Eine Kommunikation mit dem Nachbarn ist erschwert, die Verständigung mit den anderen klappt nicht so wie üblich, die Sätze und Worte sind nicht mehr gut zu verstehen. Ich kann meinen Nachbarn nicht mehr durch Halten eines Spiegels aus dem Fenster sehen. Keiner Hand, keinem Finger, keinem Unterarm kann ich wenigstens ein bisschen Freiheit

schenken, indem ich meine Hände aus der Zelle strecke! Wieder ist ein Teil von dem wichtigen bisschen Freiheit vergittert. Durch das Anbringen eines Fliegengitters ist jegliche normale Kommunikation nicht möglich. Diese Haftzeit mit Fliegengitter ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls, meiner Lebenssituation.

Zum Argument der Anstaltsleitung (Die Müllbeseitigung wäre mit der Zeit zu teuer), sage ich, dass der Müll zum Knastalltag gehört. Ich finde es besser, wenn Mitgefangene ihre Frustrationsbewältigung an einer Tüte Milch auslassen, diese aus dem Fenster werfen, als die Zelle zu beschädigen, Mitgefangene zu unterdrücken, Drogen zu nehmen. Dadurch kann manch eine Situation von Gewalt abgebaut werden. Hier im Knast gibt's dafür extra Hofreiniger, die aber keinen großen finanziellen Raum als Kosten einnehmen. Es sind sogar Jobs für Strafgefangene, die eine kurze Haftzeit haben; das bedeutet Arbeitsplätze für ausgesuchte Strafgefangene (Zeitraum), wobei die Möglichkeiten von Arbeitsplätzen in der JVA sehr eingeschränkt sind.

Wer diese Fliegengitter bejaht, dem ist der Mensch - wenn auch "Straftäter" - wertlos. Der Zweck des Fliegengitters steht in keinem Verhältnis zu dem, was ein Mensch von seinem Leben erwarten darf, es nimmt einen großen Teil des Freiheitsgefühls sowie des Selbstwertgefühls! Ich kann mir auch vorstellen, dass diese Fliegengitter wieder Emotionen hervorrufen sowie starke Depris, die schließlich zu einer erhöhten Suizidgefährdung führen könnten.

Ich wünsche mir, dass genügend Kämpfer heranwachsen, die sich gegen diese Unmenschlichkeit einsetzen und ein positives Ergebnis erwirken.

Bei Gott nicht, niemals Fliegengitter vor dem Zellenfenster!

29.10.2001, gez. Jürgen G.

Weitere Informationen sind u.a. erhältlich bei: Kirche im Knast (KiK) –Ökumenische Arbeitsgemeinschaft an JVAen Wuppertal und Remscheid. c/o. Günter Berkenbrink, Erhard Ufermann, Simonshöfchen 26, 42327 Wuppertal. Tel 0202/9732-0, Fax - 125. Dort auch eine Dokumentation zu diesem Thema, zu Aktionen und Pressearbeit der Kölner und Wuppertaler JVA-Seelsorge, kirchliche Stimmen zur Feinvergitterung.

Suizid – Versagen der Seelsorge

*Gedanken zu einer Tagung in NRW
von Klaus Krämer*

Zwei halbe Tage zum Thema „Suizid“ unter GefängnisseelsorgerInnen – was könnte dabei herauskommen? Schon die Begriffe sind schwierig: Suizid,

Selbsttötung, Selbstmord, Freitod ... Und dann die eigenen sehr persönlichen, ungeklärten und letztlich unklärbaren Erfahrungen mit Menschen im Gefängnis oder draußen, die sich das Leben nehmen wollten oder nahmen. „Sich das Leben nehmen...“ – wieder ein sehr schillernder Begriff! Und was kann, soll, will,

muss ich wie erkennen – und verhindern – und warum überhaupt – und warum vielleicht nicht?

„Sie haben das ganze Leben noch vor sich...“, rief der Notfallseelsorger dem lebensmüden Menschen auf dem Dach zu. „Ja, eben...“ rief der Lebensmüde zurück - und sprang... So ein kurzer Lacher mitten im Referat tat ganz gut – auch wenn er sofort wieder im Hals stecken blieb.

Aber zuerst galt es zur Kenntnis zu nehmen, dass der Vollzug durchaus eine Verfügung anbietet, die dazu anleiten möchte, suizidgefährdete Gefangene zu erkennen und der Selbsttötung durch vollzugliche Maßnahmen, Zuwendung, Betreuung vorzubeugen. Allerdings ist der Situations- und Kriterienkatalog so vielfältig und allgemein zugleich, dass er in vielen Punkten auf die meisten Gefangenen zutrifft. Auch dass er in vielen Punkten auf die meisten Gefangenen zutrifft. Auch drängt sich in der Praxis der Eindruck auf, dass die vollzuglichen Erkennungs- und Verhinderungsmaßnahmen doch mehr der Absicherung der Anstalt nach oben und außen dienen als dem Leben des am Leben Verzweifelnden. Fakt ist jedenfalls, dass jedem Ausbruchversuch nachdrücklicher und nachhaltiger auf den Grund gegangen wird als einem Suizid. Privatsache? Oder gemeinsame Verantwortung?

Aber da sind ja noch wir SeelsorgerInnen mit unseren mutmaßlichen Allround-Fähigkeiten, unserer Schweigepflicht und unserem Vertrauensvorschuss, unseren hochsensiblen Früherkennungs- und Selbsttötungsverhinderungsbegabungen. ... Ironie beiseite, der Anspruch ist zu groß. Und wehe, wir versagen!

In dieser Phase hörte ich von ReferentInnen und TeilnehmerInnen befreiende Sätze, wie zum Beispiel: „Ich kann als seelsorglicher Begleiter eines lebensmüden Gefangenen alles ‚richtig‘ machen – und der Betreffende tötet sich... Und ich kann beinahe alles ‚falsch‘ machen – und der Gefährdete überlebt ...“ Oder: „Ich muss wissen, dass die ‚Käfighaltung‘ mit ihrer Enge, Perspektivlosigkeit, Handlungsunfähigkeit, Isolation, Ohnmachts-Grundstimmung in tiefster Lebenssinn- und Lebensbilanzkrise nicht gerade zum Weiterleben einlädt, ja, geradezu kontraproduktiv ist...“ Oder: „Wie einmalig und unverfügbar ist ein Mensch in den Verwicklungen und Verknotungen seiner Lebensgeschichte – und wer bin ich, dass ich eingreifen könnte, dürfte, wenn er erwägt oder beschließt, seinen Lebensfaden abzuschneiden...“

Und doch: Seelsorge ist ja kein Eingriff oder gar Übergriff, sondern ein Mitgehen, wenn möglich Verstehen und eine begründete Einladung zum Leben. Aber wie und wann in solcher Extremlage?

Hilfreich empfand ich die Unterscheidung von Stadien in Richtung Selbsttötung: Im Erwägungsstadium erscheint das Beenden des Lebens als eine Möglichkeit. Der Gefährdete vermag noch zu differenzieren, zu entscheiden und seiner Umwelt Hinweise, vielleicht Appelle zu schicken. Im Abwägungsstadium stehen sich ambivalent konstruktive und destruktive Gedanken und Gefühle gegenüber. Beide Blickrichtungen spitzen sich zu, das Differenzieren nimmt ab; Hinweise, Ankündigungen, Drohungen, Hilferufe können deutliche Formen annehmen. Im Entschlussstadium hat der suizidale Mensch sein Selbst an die Tötungsentscheidung gebunden. Das Differenzieren nach innen und Signalisieren nach außen hört auf. Eine tranceartige trügerische Ruhe kann eintreten, die sich erst im Suizid selbst auflöst.

„Na, wollen Sie sich hier umbringen oder nicht?“, werden neu Inhaftierte nach „Zuführung“ und Empfang der „Ausstattung“ in der Zentrale der JVA locker gefragt. Diese Frageform meine ich nicht, wenn ich mich durch unsere Tagung ermutigt fühle, Gefangene unter Umständen rücksichtsvoll, aber offen zu fragen, ob sie sich in ihrer schwierigen Situation in der Versuchung sehen, selbst aus dem Leben zu gehen. Ich frage das nicht als Verhinderer, sondern als Begleiter, der aber in einer anderen Haut steckt. Als solcher kann ich die Möglichkeit, mit der sich der/die Andere trägt, verstehen, als sein Recht akzeptieren. Ich werde dann seine destruktiven Gefühle nicht moralisierend abwerten, aber doch die Sackgasse thematisieren, vielleicht seinen Aus-Weg in Frage stellen, Engstellen durch überraschende andere Möglichkeiten, Unterbrechungen, Vereinbarungen erweitern. Durch grundsätzliche Akzeptanz kann ich vielleicht mit ihm/ihr einen „Vertrag“ schließen, noch zu warten mit dem, was er/sie immer noch tun kann, und das End-Gültige noch aufzuschieben. Ich kann vielleicht seine Aggression, seinen Spott, seine Skepsis aushalten, ihm ein „Container“ sein, in den er abladen kann, was er los werden muss und möchte, ihm dann aber auch seine Entscheidungsverantwortung zurückgeben, nicht ohne das nächste Zusammentreffen zu vereinbaren. Möglicherweise kann ich (mit größter Zurückhaltung) wichtige Bezugspersonen in seinen Horizont rücken – innerhalb und außerhalb der Anstalt – unter absoluter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht.

Und ich kann mit ihm die wunderbare Frage stellen: „Was müsste eigentlich passieren, damit Sie weiterleben könnten?“ Es soll ja auch in der Bibel dann und wann jemanden gegeben haben, der nicht mehr weiterleben wollte, konnte... Allerdings kam dann schon mal ein Engel vorbei. Den wünschte ich anderen und mir manchmal hinter die Gitter...

„Hoffnung“: Ingeborg-Drewitz Literaturpreis 2002

Am 28. April 2002 wurde in einer Feierstunde in der Kommende Dortmund, Sozialinstitut der Erzdiözese Paderborn, der diesjährige Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene verliehen. Zu den Trägern dieses Preises gehört seit letztem Jahr auch die Bundeskonferenz. Schirmherrin war in diesem Jahr Birgitta Wolf, die aus gesundheitlichen Gründen leider nicht zur Preisverleihung kommen konnte.

Bei der mit Musik, Theater und Reden gelungen inszenierten Veranstaltung konnten – wie alle drei Jahre zu jeder Preisverleihung – auch diesmal wieder mehrere preisgekrönte Autorinnen und Autoren aus „vollzugstechnischen Gründen“ nicht anwesend sein. Schade, dass sich manche Behörden so wenig kooperativ zeigen! Weiter unten dokumentieren wir die Dankesrede Herrn Ibens, eines der Preisträger.

„Hoffnung“ war diesmal das Thema und so wundert es nicht, dass in der Anthologie „Nachrichten aus Anderwelt“ manch ein Text mit theologisch Hochbrisantem aufwartet.

Nachrichten aus Anderwelt. Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene. Mit einem Geleitwort von Birgitta Wolf.

agenda Verlag Münster 2002 (Tel. 0251/799610; www.agenda.de) ISBN 3-89688-097-7

Rede des Preisträgers Reinhardt Iben

Sehr geehrter Herr Prof. Koch, verehrte Frau Merkel, meine Damen und Herren,
und ganz besonders Ihnen, verehrte – wenn auch abwesende – Schirmherrin Birgitta Wolf,

einen herzlichen Dank für die Einladung - und viel mehr noch danke ich Ihnen für meine Teilhabe am diesjährigen Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis.

Erlauben Sie mir einige Worte zu den Vorgängen im Vorfeld meiner Bewerbung im Mai letzten Jahres. Aus meinem Freundeskreis, wo man meine gelegentlichen Bleistiftübungen kennt, bekam ich den Hinweis auf die Ausschreibung und handfeste Ermutigung. Auch meine Familie blieb nicht untätig. Wegen meiner zögernden Haltung deuteten meine Frau und meine Söhne an, ich könne durchaus ins Reich der Amphibien verwiesen werden, falls ich eine Teilnahme ablehne. „Sei kein Frosch“, sagten sie nachdrücklich, wodurch dann letzte Hemmungen und Bedenken bei mir überwunden wurden.

Dass das Eintreffen der Preisverleihungs-Nachricht im Dezember eine der größten Überraschungen seit

Jahren für mich bedeutet hat, wollen Sie mir bitte nicht als Übertreibung ankreiden.

Gestatten Sie mir nun einige Worte zum Begriff Hoffnung, dem Motto des diesjährigen Ingeborg-Drewitz-Preises.

Mit einem Zitat möchte ich beginnen:

„Nichts ist wahr - ohne sein Gegenteil“

So wahr es das Leben gibt, so wahr ist auch sein Gegenteil - und so wahr die Hoffnung, so wahr ist auch die Verzweiflung als Bestandteil dieser Welt.

Keinesfalls sollten wir der kostspieligen Illusion nachjagen, einer dieser Gegenpole sei etwa abschaffbar. Sie gehören zu unserer Welt und wir Menschen müssen lernen, damit umzugehen. Rezepte zum Umgang damit habe auch ich nicht zu bieten, nur den Hinweis darauf, dass es doch feine, oft schwer erkennbare Scheidelinien gibt, die das Reich des Todes vom Leben und das Reich der Verzweiflung von dem der Hoffnung abgrenzen. Im Umfeld dieser Scheidelinien spielt sich das menschliche Drama ab. Vielleicht ist es bei genauerem Hinsehen doch so, dass in aller Literatur - auch wenn sie Tod, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung thematisiert, letztlich doch immer Spuren und Wirkungen menschlichen Hoffens aufzufinden sind; sei es offen oder versteckt. Eines der eindrucklichsten Werke dazu dürfte Jurek Beckers „Jakob der Lügner“ sein. Wenn es um Menschen ohne Hoffnung geht, glaubt man oft vordergründig, Hoffnung „machen“ zu müssen, doch so etwas wird meist schnell als hohl durchschaut. Um bedrängten Mitmenschen aus Abgründen der Hoffnungslosigkeit herauszuhelfen, bedarf es eines konkreten Tuns; manchmal auch - wie bei Jakob, dem Lügner - eines konkreten Unterlassens, damit echte Hoffnung erwächst. Auch das Schreiben kann für einen Menschen in Bedrängnis ein solches Tun sein. Zum Beispiel, dass sein eigenes Leben betreffende Dinge ihre Wahrhaftigkeit behaltend beim Schreiben doch so von ihm verfremdet werden, dass eine Distanzierung für den Autor entsteht und darüber hinaus eine Eigendynamik des Schreibens sich entwickelt, die hoffnungsvolle neue Sichtweisen für ihn begründen kann.

Gern nehme ich den Ingeborg-Drewitz-Preis entgegen auch stellvertretend für die vielen DDR-Häftlinge, die von den damals dort vorsätzlich zugefügten Beschädigungen psychisch zerbrochen und in Abgründe der Hoffnungslosigkeit gestoßen wurden.

Doch so, wie nach meinem Glauben nicht der Tod das letzte Wort hat, so hat auch die Hoffnungslosigkeit nicht das letzte Wort.

Ich danke Ihnen!



Abschiebehaft in Europa

Von Manfred Lösch, Berlin

Infolge der verstärkten Migrationsbewegungen der letzten Jahre kam es innerhalb der Europäischen Union zu einer deutlichen Verschärfung im Umgang mit ausländischen Staatsbürgern. In vielen Fällen wurden restriktivere Gesetze zur Kontrolle und Abwehr der Einwanderung beschlossen und die Praxis des Freiheitsentzuges aus nichtstrafrechtlichen Gründen ausgeweitet.

UNHCR stellte beispielsweise in seiner jüngsten Studie innerhalb der Europäischen Union einen besorgniserregenden Anstieg bei der Inhaftierung von Asylbewerbern fest. Diese Erkenntnis wird von verschiedenen europäischen Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) bestätigt.

Zwar gibt es Empfehlungen und Richtlinien zum Umgang mit Asylbewerbern und völkerrechtliche Bestimmungen zur Regelung der Haft, doch existieren bis dato keine einheitlichen Standards zur Regelung der Abschiebehaft/Schubhaft. Dies führt zu teils erheblichen Unterschieden, selbst innerhalb der EU.

In einem vorzüglichen Bericht „Schubhaft in Europa“ hat im Mai 2001 der Schubhaft-Sozialdienst Wien einen Überblick über den Vollzug der Abschiebehaft in den EU-Staaten und der Schweiz vorgelegt. Das 52 Seiten umfassende Papier kann bei mir angefordert werden. Im folgenden dokumentierten wir lediglich die vier Seiten, die die Situation in Deutschland beschreiben.

Sollten Sie bei der Lektüre feststellen, dass die Darstellung der Situation nicht bzw. nicht mehr den Tatsachen entspricht, bitte ich Sie um entsprechende schriftliche Hinweise, die ich dem Schubhaft-Sozialdienst Wien und dem zuständigen Referat des Kirchenamtes der EKD übermitteln werde.

I. Rechtliche Grundlagen:

• Verfahren:

Die Abschiebehaft untersteht der Kompetenz der Innenbehörde des jeweiligen Bundeslandes bzw. im Zuge der Amtshilfe das Justizministerium. Aus diesem Grund gibt es bundesweit teils erhebliche Unterschiede im Umgang mit inhaftierten Ausländern.

Rechtliche Grundlage ist das "Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet" (Ausländergesetz - AusIG). Es kann im Internet z. B. unter: <http://members.aol.com/lwebgemeinde/auslg.htm> abgerufen werden. Nach § 57 AusIG kann die Haft verhängt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, die betreffende Person würde sich der Abschiebung entziehen. Dies kann z.B. sein, wenn ein Adresswechsel nicht gemeldet wurde.

Die Abschiebehaft wird auf Antrag der Ausländerbehörde vom zuständigen Amtsrichter verfügt. Auch Personen, die von einem Nachbarstaat zurückgeschoben

werden, werden in Haft genommen. Die maximale Haftdauer beträgt zunächst 6 Monate. Wird eine fehlende Mitwirkung der betreffenden Person bei der Identitätsfeststellung bzw. der Beschaffung der notwendigen Papiere festgestellt, kann die Abschiebehaft auf insgesamt 18 Monate ausgedehnt werden. Bei einer Verlängerung über 6 Monate hinaus muss die Ausländerbehörde angeben, in welchen Punkten die betroffene Person nicht mitgewirkt hat.

Zumeist werden Personen, die unerlaubt eingereist sind, inhaftiert. Liegt eine gültige Aufenthaltserlaubnis vor, kann keine Abschiebehaft verhängt werden. Minderjährige dürfen inhaftiert werden, es erfolgt teilweise keine getrennte Anhaltung von Erwachsenen. Ab 16 Jahre kann ein Asylantrag ohne Vertretung durch eine Jugendwohlfahrtsbehörde gestellt werden. Erfolgt eine Abweisung des Asylantrages, ist die Haft möglich. Wird das Alter bezweifelt, erfolgt die Altersfeststellung mittels Handwurzelröntgen oder Schätzung per Augenschein.

Asylbewerber können inhaftiert werden, wenn sie in der Haft einen Folgeantrag stellen. Handelt es sich hingegen um einen Erstantrag auf Asyl, muss die Haft beendet werden, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen ein Bescheid der Asylbehörde ergeht. Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet behandelt, kann die Haft aufrecht bleiben, bei einem regulären Verfahren erfolgt in der Regel die Enthaftung. Nach negativem Abschluss des Verfahrens kann die Haft verhängt werden.

Die Haftprüfung erfolgt durch den Amtsrichter alle drei Monate. Meist dauern diese Verfahren nur wenige Minuten. Eine Beschwerde kann innerhalb von 14 Tagen nach Haftbeschluss in deutscher Sprache eingebracht werden. Zuständige Behörde ist das Landesgericht. Dies Verfahren gilt auch im Falle einer Haftverlängerung durch den Amtsrichter, alle drei Monate. Die Bescheide werden nur bedingt in eine dem Häftling verständliche Sprache übersetzt. Für Asylbewerber gibt es ein Formblatt in einer ihnen verständlichen Sprache. Bei mündlichen Verhandlungen ist ein Dolmetscher anwesend. Seit Mitte 1999 sind bei Abschiebungen Integralhelme, Knebel und Fesseln mit Klebebändern per Erlass untersagt. Das Fesseln bei begleiteten Abschiebungen ist weiterhin zulässig.

Bisher sind 5 Menschen im Zuge einer Abschiebung gestorben.

• Vollzug der Haft:

Der Vollzug der Abschiebehaft wird je nach Bundesland sehr unterschiedlich gehandhabt. Im vorliegenden Bericht werden daher nur einzelne Beispiele zur Skizzierung der Verhältnisse genannt. Die Haft wird zumeist in regulären Justizvollzugsanstalten (JVA) aber auch in eigenen Abschiebungshaftanstalten durchgeführt. Die Kapazitäten schwanken je nach Anstalt zwischen rund 40 (z.B. in Leipzig/Sachsen) und 600 Haftplätzen (Büren/Nordrhein-Westfalen). In den JVA gilt das reguläre Strafvollzugsgesetz.

In manchen Bundesländern werden auch private Wachdienste eingesetzt, wenn auch zumeist nicht für die direkte Bewachung der Häftlinge. In Nordrhein-Westfalen arbeiten private Wachdienste auch innerhalb der Hafträume, die Trennung zu der Tätigkeit der Beamten ist nicht immer klar.

Auch im Bereich der *Flughäfen* München und Frankfurt können Asylbewerber angehalten werden.

II. Haftbedingungen

• Unterbringung:

Teilweise werden Container zur Unterbringung verwendet. In Bayern verbringen die Häftlinge bis zu 23 Stunden täglich in der Zelle. Es gibt Zellen für 1 bis 4 Personen. In Nordrhein-Westfalen verbringen die Häftlinge bis zu 22h pro Tag in der Zelle, außer sie haben die Gelegenheit, an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen (siehe unten). Es besteht aber die Möglichkeit des "Umschlusses", d.h. der befristete Aufenthalt in einer anderen Zelle. Bis zu 6 Personen können in einer Zelle angehalten werden.

• Hygiene:

In Berlin wurden die hygienischen Verhältnisse wiederholt kritisiert. Auch sind z.B. die Duschen der Frauen ohne Vorhänge, trotz männlicher Bewachung. Besser sind die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen (Büren), wo es z.B. einen gemauerten Sichtschutz für die Toiletten gibt. Weiters befindet sich in jeder Zelle ein Warmwasseranschluss. Pro Häftling gibt es Bett, Stuhl, Spind, Tisch und TV-Gerät. Die Häftlinge erhalten eine Anstaltskleidung, die Reinigung erfolgt durch die Anstalt. Alle erhalten eine Basisversorgung mit Hygieneartikeln. In Bayern erhalten die Häftlinge bei Bedarf ebenso eine einheitliche Anstaltskleidung.

• Verpflegung:

Je nach Bundesland wird auf besondere Bedürfnisse, wie z.B. Speisen für Moslems Rücksicht genommen. Auch gibt es in der Regel die Gelegenheit, bei einem Kantinendienst zusätzlich einzukaufen (wenn auch zu höheren Preisen).

• Gesundheit:

In Nordrhein-Westfalen wurde eine Krankenabteilung eingerichtet. Bei schweren Krankheitsfällen und bei Hungerstreik erfolgt eine Verlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus. Bei Hungerstreiks erfolgt keine Zwangsernährung. Bei Ausführungen zu Fachärzten werden Häftlinge gefesselt. Oft erfolgt seitens der Ärzte keine Aufklärung über Krankheiten. Auch werden die Untersuchungen ohne Dolmetscher durchgeführt.

In Bayern wird kein Unterschied zur Strafhaft gemacht, die Ärzte sind in der Anstalt tätig. Bei psychischen Erkrankungen erfolgt ein massiver Einsatz von Tabletten. Bei Hungerstreik wird gegebenenfalls eine zwangsweise Ernährung als "medizinische Hilfeleistung" angewandt.

Besondere Problembereiche:

Auch schwangere Frauen werden inhaftiert. Hungerstreiks werden auch in Gruppen durchgeführt, zumeist als politischer Protest. In Berlin traten im ersten Halbjahr 2000 rund 230 Personen in den Hungerstreik. Die Reaktion der Behörden ist regional unterschiedlich.

Selbstverletzungen und Selbstmordversuche sind häufig. Zwischen 1993 und 1999 töteten sich 36 Personen während der Abschiebehaft.

• Kontakt nach Außen:

In Bayern wird Besuch 2x für je 1/2 Stunde pro Monat gestattet. Die Menschen werden mittels einer Holzkonstruktion getrennt. Es gibt kaum Möglichkeiten für Telefonate. Bei einer kurzfristigen Haft (Abschiebung innerhalb einer Woche) ist nur 1 Telefongespräch gestattet. In Berlin wird für einen Besuch ein Ausweis benötigt. In manchen Fällen können daher z.B. Kinder von Personen in der Schubhaft keine Besuche machen. (Kinder von Inhaftierten werden in Heimen untergebracht. Besucher werden mit einer Scheibe von den Häftlingen getrennt.)

In Nordrhein-Westfalen (Büren) sind Gespräche mit Wertkartentelefonen möglich. Die Besuchszeiten sind großzügig geregelt (6 Tage pro Woche). Auch ganztägige Besuche sind möglich. Es gibt keine Trennscheiben, allerdings werden die Besucher durchsucht. Im Besucherraum gibt es weites Getränke- und Zigarettenautomaten zur allgemeinen Benutzung. Probleme ergeben sich in Büren aufgrund der abgelegenen Lage der Anstalt.

• Betreuung:

Bayern: Besuche durch einen Rechtsbeistand sind möglich, sofern vorher eine Vollmacht erteilt wurde. Eine Betreuung erfolgt durch den Gefängnispfarrer und amnesty international. Nordrhein-Westfalen: Alle Häftlinge haben die Möglichkeit, ein kostenloses Beratungsgespräch mit Anwälten in Anspruch zu nehmen. Die Betreuung (z.B. Sport) erfolgt durch das Deutsche Rote Kreuz. In mehreren Anstalten gibt es Sozialarbeiter und ehrenamtliche Betreuer, wenn auch in der Regel in nur ungenügendem Ausmaß.

• Beschäftigung:

In der Regel gibt es zumindest einen täglichen Hofgang von 1 Stunde. Bayern: kaum Beschäftigungsmöglichkeiten. Nordrhein-Westfalen: Die Abschiebehaft unterscheidet sich von Strafhaft durch Wegfall der Arbeitsverpflichtung. Daher gibt es auch keine Beschäftigung während des Tages. Vereinzelt werden Workshops für künstlerische Betätigung angeboten. Manche arbeiten als Hausarbeiter. Es gibt keinen gemeinsamen Aufenthaltsraum. Sachsen: Theoretisch gibt es in der JVA Leipzig verschiedene Beschäftigungsangebote, doch gibt es in der Praxis lange Wartezeiten auf offenen Plätze im Kurs (bis zu 3 Monaten).

• Geld:

Die Häftlinge müssen, sofern sie Geld besitzen, Flug-, Verwaltungs- und Haftkosten bezahlen. Die Haftkosten belaufen sich auf ca. 10,- Euro pro Tag. Bayern: Es gibt kein Taschengeld, obwohl das rechtlich vorgesehen wäre. Eine diesbezügliche Informationsarbeit durch NGOs wurde vom zuständigen Ministerium unterbunden. Den Häftlingen wird das gesamte Geld abgenommen. Nordrhein-Westfalen: Der Haushaltsvorstand darf 225,- Euro behalten. Mittellose Personen erhalten ein Taschengeld von ca. 7,- Euro/Woche.

Einige Zahlen

1999 wurden 32.929 Personen abgeschoben. Berlin: 1999 waren 6900 Personen in Haft. Büren (Nordrhein-Westfalen): ca. 3500 im Jahr. 1999 erfolgten laut Bericht des Bundesgrenzschutzes 37.789 unerlaubte Einreisen in das Bundesgebiet. Im selben Zeitraum erfolgten 57.332 Zurückweisungen und 23.610

Zurückschiebungen. 95.113 Personen haben um Asyl angesucht.

Im Jahr 2000 gab es 78.760 Asylanträge. Im Vergleich zu 1998 waren diese Zahlen rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer ist ebenfalls regional stark unterschiedlich. Sie schwankt zwischen 10 Tagen (Berlin) und rund 60 Tagen (Schleswig-Holstein). Bei Nichteuropäern liegt dieser Wert bei ca. 3 Monaten, Staatsbürger aus China, Algerien und Indien müssen mit rund 6 Monaten rechnen.

Aus: *Mitteilungsblatt Nr. 61 (11/2001) „Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland“*

Tagungshinweis: **Kein Mensch ist illegal.** Europäische Tagung zum Frauenhandel und zur Lebenssituation von Illegalen und ausländischen Prostituierten in Europa. 25. - 27.10.02 in Frankfurt/Oder. Weitere Informationen unter: kloppefk@aol.com (Anne-Marie Klopp)

TERMINE / SONSTIGES

Bischof fordert U-Haft-Gesetz

Aachen, (iba) - Eine gesetzliche Regelung für die Gefangenen in Untersuchungshaft hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff am Donnerstag in einem Gespräch in der Aachener Justizvollzugsanstalt Adalbertsteinweg mit den Seelsorgern für die Justizvollzugsanstalten im Bistum Aachen gefordert. Dass es bisher noch immer kein Vollzugsgesetz für die Untersuchungshaft gebe, sei eigentlich grundgesetzwidrig. Für Untersuchungshäftlinge, die unter Bedingungen des Strafvollzuges behandelt würden, müsste das Prinzip der Unschuldsvermutung gelten, das heiße, dass man so lange als unschuldig gelte, bis man rechtskräftig verurteilt sei. Auch müsse, wenn ein Haftgrund im Verlauf der U-Haft weggefallen sei, dies entsprechend berücksichtigt werden. Nach einem Gespräch mit der Anstaltsleitung hatte Bischof Mussinghoff bei einem Rundgang durch Gefängniszellen mit Strafgefangenen gesprochen.

Termine der Bundeskonferenz

- **07.10. bis 11.10.2002 in Schmochtiz**
Jahrestagung mit Mitgliederversammlung
- 11.11. bis 14.11.2002 Vorstand und Beirat
- **31.03. bis 04.04.2003**
Einführungs- und Weiterbildungstagung Mainz
- **28.05. bis 01.06.2003** Kirchentag Berlin
- 16.06. bis 18.06.2003 Vorstand und Beirat
- **06.10. bis 10.10.2003**
Jahrestagung mit Mitgliederversammlung in Lingen

www.kath-gefaengnisseelsorge.de Im Internet zu finden u.a.:

Leitbild der Gefängnisseelsorgerinnen und –seelsorger im Bistum Essen „Ich war im Gefängnis“

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen: **Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts**

Zu Sanktionsänderungen: „**Schwitzen statt Sitzen**“ (Artikel aus den Mitteilungen der evang. Konferenz)

Bischof Franz Kamphaus: **Pflugscharen zu Schwertern? Gerechter Friede für eine Welt des Terrors.** Vortrag in der Kath. Akademie Berlin

Artikel zur **Todesstrafe** (Abschaffung in Frankreich vor 20 Jahren; H.Däubler.Gmelin zur Geschichte)

Gefängnis und das Phänomen „Scham“: inspirierter und praxisnaher Vortrag von Willi Nafzger/Bern.

Impressum

Die „Mitteilungen“ sind das Informationsblatt der Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland für ihre Mitglieder.

Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei.

Redaktion: Wolfgang Sieffert OP (WS)
Andreasstr. 27, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/13634-17; Fax –30
E-mail: sieffert@gmx.de

Kontoverbindung der Konferenz:
Volksbank Aller-Oker, BLZ 250 692 70
Kontonummer: 24 55 400

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 15.12.02